



**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

24. Juni 2026

**ANHÖRUNGSBERICHT**

---

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung  
(EG StPO); Änderung

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Ausgangslage und Handlungsbedarf</b> .....	<b>5</b>
1.1 Rückweisung der (18.20) Botschaft zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO).....	5
1.2 Parlamentarische Vorstösse .....	6
1.2.1 Strafanzeigespflicht bei Sozialhilfemissbrauch.....	6
1.2.2 Ordnungsbusse bei Verletzung der Leinenpflicht .....	7
1.3 Weiterer Revisionsbedarf .....	7
<b>2. Umsetzung</b> .....	<b>7</b>
2.1 Organisation Staatsanwaltschaft .....	7
2.2 Themen aus der Botschaft EG StPO 2018 .....	13
2.2.1 Themen, welche aus der Botschaft EG StPO 2018 übernommen werden .....	13
2.2.2 Themen, welche aus der Botschaft EG StPO 2018 nicht übernommen werden.....	13
2.3 Parlamentarische Vorstösse .....	15
2.3.1 Strafanzeigespflicht bei Sozialhilfemissbrauch.....	15
2.3.2 Ordnungsbusse bei Verletzung der Leinenpflicht .....	15
2.4 Weiterer Revisionsbedarf.....	15
<b>3. Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>16</b>
<b>4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</b> .....	<b>16</b>
4.1 Vorbemerkung.....	16
4.2 Zuweisung an eine andere Staatsanwaltschaft oder An-sich-ziehen durch die Oberstaatsanwaltschaft.....	16
4.3 Kompetenzen der Staatsanwaltschaften im Pikettdienst.....	17
4.4 Präzisierung und Anpassung der Kompetenzen der Oberstaatsanwaltschaft .....	18
4.5 Wahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte .....	20
4.6 Notwendige und amtliche Verteidigung bis zum Abschluss des Vorverfahrens .....	21
4.7 Möglichkeit der Mehrfachleitung bei der Oberstaatsanwaltschaft, der kantonalen Staatsanwaltschaft und den Staatsanwaltschaften für die Bezirke .....	22
4.8 Funktion und Anstellungsvoraussetzungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte .....	23
4.9 Präzisierung der Kompetenzen der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte .....	25
4.10 Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Funktionen .....	25
4.10.1 Anpassung der staatsanwaltschaftlichen Funktionen.....	25
4.10.2 Anstellung aller Personalkategorien bei der Oberstaatsanwaltschaft .....	27
4.10.3 Konkreter Umsetzungsvorschlag .....	27
4.11 Ausdehnung der Einzelrichterzuständigkeit im abgekürzten Verfahren .....	35
4.12 Akustische, visuelle und technische Überwachung sowie Aufzeichnung innerhalb der Vollzugseinrichtungen .....	36
4.13 Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile.....	37
4.14 Mitteilung an andere Behörden und Dritte .....	38
4.14.1 Ausgangslage .....	38
4.14.2 Ausgestaltung von § 24 EG StPO.....	39
4.15 Mitteilung an Arbeitgebende betreffend Strafverfahren gegen Angestellte von Kanton und Gemeinden.....	42
4.16 Mitteilung an die Leitung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen mit privatrechtlicher Trägerschaft .....	43
4.17 Abklärung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse .....	44
4.18 Entschädigung von Privatpersonen .....	45

4.19 Zuständige Behörde nach Art. 234 StPO .....	45
4.20 Kosten prozessualer Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO .....	46
4.21 Melde- und Anzeigepflicht von Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden .....	47
4.21.1 Geltende Regelung .....	47
4.21.2 Konkretisierung und Einschränkung der Meldepflicht sowie Bereinigung bei Bestehen eines Zeugnisverweigerungsrechts .....	47
4.22 Ordnungsbusse bei Verletzung der Leinenpflicht und bei Widerhandlungen gegen das Fischereigesetz .....	54
4.23 Verwendung zu Gunsten des Geschädigten .....	55
4.24 Nachträgliche Entscheide und Sicherheitshaft .....	56
4.25 Antragsrecht für die Ausfällung von Ersatzfreiheitsstrafen .....	58
4.26 Rechtsmittel.....	59
4.26.1 Legitimation der Staatsanwaltschaft vor Bundesgericht .....	59
4.26.2 Zustellung des Urteilsdispositivs an die Vollzugsbehörde .....	60
4.26.3 Legitimation der Vollzugsbehörde.....	60
4.27 Kosten .....	61
4.27.1 Anordnung der Nachzahlung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung und der Privatklägerschaft gewährten unentgeltlichen Rechtspflege .....	61
4.27.2 Zuständigkeit für Gesuche um Kostenerlass bezüglich Entscheide der Staatsanwaltschaft .....	62
4.28 Vollstreckung von Geldforderungen sowie Verwertung und Vernichtung von Einziehungen .....	62
4.29 Medizinische Behandlungen .....	64
4.30 Angehörige der inhaftierten Person .....	66
4.31 Kompetenzen zum Beizug der vollständigen Strafakten durch das Amt für Justizvollzug .....	66
4.32 Einführung einer Auskunftspflicht anderer Behörden zu den persönlichen Verhältnissen .....	67
4.33 Weitere geringfügige Anpassungen des EG StPO .....	68
4.33.1 Begnadigungsgesuche .....	68
4.33.2 Begriffe der Aufsichtsbeschwerde und der Aufsichtsanzeige .....	68
4.33.3 Anpassung aufgrund der totalrevidierten Verordnung über die Leichenschau, die Legalinspektion und die Legalobduktion .....	69
4.33.4 Wegfall der gemeinnützigen Arbeit als eigenständige Sanktion .....	69
4.33.5 Verzicht auf den Begriff der "Vormünder" .....	70
4.33.6 Ermächtigung der Bewährungshilfe zur Information .....	70
4.33.7 Informationsrecht des Opfers und weiterer Personen .....	71
4.33.8 Datenschutzberatung .....	72
4.33.9 Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	72
<b>5. Fremdänderungen .....</b>	<b>73</b>
5.1 Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR) vom 25. November 2008 .....	73
5.2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 .....	73
5.3 Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006.....	73
5.4 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 .....	74
5.5 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2017 .....	74
5.6 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 16. März 2010 .....	75
5.7 Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009.....	76
5.8 Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005.....	76
<b>6. Dekrets- und Verordnungsanpassungen.....</b>	<b>76</b>
6.1 Dekretsanpassung .....	76

6.2	Verordnungsanpassungen .....	77
6.2.1	Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV) vom 10. April 2013 .....	77
6.2.2	Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (OBVV) vom 26. Mai 2021 .....	77
6.2.3	Neue Verordnung EG StPO .....	77
<b>7.</b>	<b>Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung .....</b>	<b>78</b>
<b>8.</b>	<b>Auswirkungen.....</b>	<b>78</b>
8.1	Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton .....	78
8.2	Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	79
8.3	Auswirkungen auf die Gesellschaft .....	79
8.4	Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima .....	79
8.5	Auswirkungen auf die Gemeinden .....	79
8.6	Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.....	79
<b>9.</b>	<b>Weiteres Vorgehen .....</b>	<b>79</b>

---

## Zusammenfassung

Am 1. Januar 2011 trat das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 in Kraft. Das EG StPO hat sich grundsätzlich bewährt, es wurde aber in verschiedener Hinsicht Revisionsbedarf festgestellt. Mit der (18.20) Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 17. Januar 2018 zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO); Änderung, 1. Beratung, sollte der festgestellte punktuelle Optimierungsbedarf umgesetzt werden.

Mit Beschluss vom 5. Juni 2018 (GRB-Nr. 2018-0699) wies der Grosse Rat die Vorlage jedoch mit folgenden Aufträgen an den Regierungsrat zurück:

1. Grundsätzlich sei die Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung abzuwarten.
2. Das Führungsmodell und die Strukturen der Staatsanwaltschaften seien vertieft abzuklären. Insbesondere sei das St. Galler Modell mit einer Konferenz der Leitenden Regionalen Staatsanwälte anstelle der Oberstaatsanwaltschaft hinsichtlich Kompetenzen, Weisungsbefugnissen und Kosten für den Aargau darzustellen.
3. Unbestrittene Änderungen ohne präjudizierende Wirkungen auf die künftige Organisation der Staatsanwaltschaften seien in einer kleinen Revision vorzuziehen.

Die vom Grossen Rat in seinem Beschluss vom 5. Juni 2018 thematisierte Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 ist inzwischen abgeschlossen. Aus der Revision StPO ergibt sich kein Anpassungsbedarf im EG StPO. Zusätzlich zum Revisionsbedarf aus der letzten Vorlage aus dem Jahr 2018, welcher auf seine Aktualität hin überprüft wurde, ergibt sich inzwischen aufgrund der Erfahrungen in der Praxis diverser weiterer Revisionsbedarf, welcher mit dem vorliegenden Gesetzgebungsprojekt umgesetzt wird. Zudem werden zwei überwiesene parlamentarische Vorstösse umgesetzt.

Die Überprüfung der Organisation der Staatsanwaltschaft ist abgeschlossen. Es soll grundsätzlich an der bestehenden Organisation festgehalten werden, sowohl betreffend Führungsstruktur als auch bezüglich Anzahl regionaler Staatsanwaltschaften. Punktuelle Anpassungen führen zu einer flexibleren Organisationsstruktur. Es wird zudem vorgeschlagen, die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte durch den Regierungsrat wählen zu lassen. Dies stärkt die Position der Leitung der Oberstaatsanwaltschaft und entpolitisiert die Wahl gleichzeitig. Die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind führungsmässig der Leitung der Oberstaatsanwaltschaft unterstellt. Durch eine Differenzierung bei der zuständigen Behörde für die Wahl soll dieser Aspekt auch verdeutlicht werden.

---

## 1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

### 1.1 Rückweisung der (18.20) Botschaft zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Am 1. Januar 2011 trat das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 in Kraft. Das EG StPO hat sich grundsätzlich bewährt, es wurde aber in verschiedener Hinsicht Revisionsbedarf festgestellt. Mit der (18.20) Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 17. Januar 2018 zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO); Änderung, 1. Beratung (nachfolgend: Botschaft EG StPO 2018) sollte der festgestellte punktuelle Optimierungsbedarf umgesetzt werden. Im Zentrum standen dabei die folgenden Punkte:

- Ermöglichen einer flexibleren Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaft

- Präzisierung der Kompetenzen der Oberstaatsanwaltschaft sowie der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- Anpassung der Anstellungsvoraussetzungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- Ausdehnung der Einzelrichterzuständigkeit im abgekürzten Verfahren
- Neugestaltung der Mitteilungen von rechtskräftigen Strafentscheiden und hängigen Strafverfahren in den §§ 24, 24a, 24b und 24c EG StPO
- Präzisierung und Einschränkung der Meldepflicht von Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden in § 34 EG StPO
- Zuständigkeitswechsel von der Staatsanwaltschaft zur Vollzugsbehörde bei der Vertretung vor Gericht in Bezug auf selbstständige nachträgliche Entscheide sowie bei der Anordnung von Sicherheitshaft auf andere nachträgliche Entscheide
- Ermöglichen der Zentralisierung der Eintragung der Gerichtsurteile
- Ermöglichen der gemeinsamen Datenhaltung der Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden
- Schaffung eines einheitlichen Rechtsmittelwegs im Bereich des Jugendstrafvollzugs

Mit Beschluss vom 5. Juni 2018 wies der Grosse Rat die Vorlage jedoch mit folgenden Aufträgen an den Regierungsrat zurück (GBR Nr. 2018-0699):

1. Grundsätzlich sei die Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung abzuwarten.
2. Das Führungsmodell und die Strukturen der Staatsanwaltschaften seien vertieft abzuklären. Insbesondere sei das St. Galler Modell mit einer Konferenz der Leitenden Regionalen Staatsanwälte anstelle der Oberstaatsanwaltschaft hinsichtlich Kompetenzen, Weisungsbefugnissen und Kosten für den Aargau darzustellen.
3. Unbestrittene Änderungen ohne präjudizierende Wirkungen auf die künftige Organisation der Staatsanwaltschaften seien in einer kleinen Revision vorzuziehen.

Die Revision der StPO ist inzwischen abgeschlossen. Aus der Revision der StPO ergibt sich kein Anpassungsbedarf im EG StPO, allerdings bestand Revisionsbedarf im Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) vom 10. November 1987. Die Änderungen sind bereits umgesetzt und traten am 1. Januar 2024 in Kraft.

## **1.2 Parlamentarische Vorstösse**

### **1.2.1 Strafanzeigespflicht bei Sozialhilfemissbrauch**

Die am 30. Juni 2020 von Dr. Adrian Schoop, FDP, Baden-Turgi, Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, und Roland Kuster, CVP, Wettingen, eingereichte Motion betreffend Strafanzeigespflicht bei Sozialhilfemissbrauch (GR.20.194) bemängelt das Erschleichen von Sozialhilfe und sieht Defizite bei der Meldung des Verdachts auf Missbrauch von Sozialhilfe durch Mitarbeitende der Sozialdienste. Dieser Problematik, so die Motion, könne begegnet werden, indem Mitarbeitende der Sozialdienste für den Fall eines Verdachts von Sozialhilfemissbrauch gegenüber den zuständigen Strafbehörden grundsätzlich vom Amtsgeheimnis dispensiert und einer umfassenden Anzeigepflicht unterstellt werden. Mit Beschluss vom 23. September 2020 lehnte der Regierungsrat die Motion ab. Er führte zusammengefasst aus, dass die Erfüllung dieses Anliegens nicht geeignet sei, das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag zu verbessern, insbesondere, da kein präventiver Nutzen im Sinne einer abschreckenden Wirkung auf potentielle Täter zu erwarten sei.

An der Sitzung des Grossen Rats vom 8. Dezember 2020 erklärte Adrian Schoop die Umwandlung in ein Postulat. In der Abstimmung wurde das Postulat gutgeheissen und an den Regierungsrat überwiesen (GBR Nr. 2020-2031).

Die ursprüngliche Motion forderte eine umfassende Strafanzeigespflicht bei Verdacht auf Sozialhilfe-missbrauch und verweist dabei auf § 34 Abs. 1 EG StPO, wonach Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden verpflichtet sind, Verbrechen und schwere Vergehen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft zu melden. Die Motionäre beantragten eine Ausweitung dieser Strafanzeigespflicht auf leichte Vergehen. Der Regierungsrat lehnte die Motion unter anderem mit der Begründung ab, dass keine sachlichen Gründe dafür vorliegen, eine Übertretung oder ein leichtes Vergehen im Sozialhilfebereich anders zu behandeln als eine Tat mit denselben Strafantrohungen in anderen Bereichen (wie beispielsweise im Bereich der Sozialversicherungen oder der Steuern). Eine Sonderregelung nur für den Sozialhilfebereich wäre systemfremd. In der parlamentarischen Debatte äusserten sich Ratsmitglieder denn auch dahingehend, dass sie eine Sonderbehandlung von Sozialhilfebeziehenden in der Strafverfolgung ablehnen. Der Vorstoss wurde daher als Postulat überwiesen, und es wurde eine allgemeine Regelung im EG StPO gefordert.

### **1.2.2 Ordnungsbusse bei Verletzung der Leinenpflicht**

Das am 14. Mai 2024 von Walter Stierli, SVP, Fischbach-Göslikon, Mario Gratwohl, SVP, Niederwil, Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, René Bodmer, SVP, Unterkulm, Roland Büchi, SVP, Wohlen, und Roland Vogt, SVP, Wohlen, eingereichte (24.150) Postulat betreffend Anpassung Jagdverordnung "Ordnungsbusse bei Verletzung der Leinenpflicht" zielt darauf ab, die Jagdverordnung um das Verhängen einer Ordnungsbusse bei Verletzung der Leinenpflicht zu ergänzen. Aus Sicht der Postulanten führt das Ahnden im Ordnungsbussenverfahren der Art. 19 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG) vom 24. Februar 2009 i. V. m. § 21 Abs. 1 der Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau (Jagdverordnung des Kantons Aargau, AJSV) vom 23. September 2009 geregelten Leinenpflicht zu einem einfacheren Verfahren, einer wirkungsvollen Umsetzung und zu einer Entlastung der Staatsanwaltschaft.

Der Regierungsrat erklärte sich am 13. Juni 2024 bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2024 das Postulat stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

### **1.3 Weiterer Revisionsbedarf**

Neben den weiterhin aktuellen Themen der zurückgewiesenen Revision aus dem Jahr 2018 und der Umsetzung der Vorstösse gemäss Ziffer 1.2. ergibt sich aus der Praxis weiterer Revisionsbedarf des EG StPO, welcher mit dem vorliegenden Gesetzgebungsprojekt umgesetzt wird. Ausserdem sind einige Fremdänderungen notwendig.

## **2. Umsetzung**

### **2.1 Organisation Staatsanwaltschaft**

Der Grosse Rat wies die (18.20) Botschaft zum EG StPO mit Beschluss vom 5. Juni 2018 an den Regierungsrat unter anderem mit dem Auftrag zurück, das Führungsmodell und die Strukturen der Staatsanwaltschaften vertieft abzuklären. Insbesondere sei das St. Galler Modell mit einer Konferenz der Leitenden Regionalen Staatsanwälte anstelle der Oberstaatsanwaltschaft hinsichtlich Kompetenzen, Weisungsbefugnissen und Kosten für den Aargau darzustellen.

In den Jahren 2019 und 2020 wurde aufgrund des Auftrags des Grossen Rats ein entsprechender Bericht der Firma Bolz und Partner erstellt (Bericht betreffend Überprüfung der Organisation der Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau vom 13. März 2020, nachfolgend: Bericht). Obwohl die Erstellung des Berichts nun mittlerweile einige Zeit zurückliegt, wurde nach Abklärungen mit der Oberstaatsanwaltschaft und den Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten darauf verzichtet, erneut eine entsprechende Studie in Auftrag zu geben. Als grundsätzliche Beurteilungsgrundlage

wurde der Bericht als ausreichend taxiert. Insbesondere in Bezug auf die finanziellen Dimensionen müssten – wie auch der Bericht einräumt – vertiefte Abklärungen vorgenommen werden.

Im Bericht wurden folgende vier Modelle dargestellt:

Abbildung 1: Modelle für die kantonale Staatsanwaltschaft, Bericht Bolz und Partner, Ziffer 4.4

	Status quo	OSTA schlank	Geschäftsleitung	St. Galler Modell	Bemerkungen
<b>Führungsorgan</b>					
Gremium	Oberstaatsanwaltschaft	Oberstaatsanwaltschaft	Oberstaatsanwaltschaft mit Geschäftsleitung	Staatsanwaltskonferenz	
<b>Aufgaben und Kompetenzen des Führungsorgans</b>					
Einheitliche Definition der Strafverfolgungspolitik	ja	ja	ja	eher schwierig, aber nicht ausgeschlossen	
Generelle Weisungen	ja	ja	ja	ja	
Weisungen im Einzelfall	nein	nein, evtl. ja	nein, evtl. ja	nein, evtl. ja	Ist durch den Gesetzgeber festzulegen
Selbständige Führung von Verfahren	ja	ja	ja	nein	
Übernahme von Fällen der Staatsanwaltschaften	ja	ja	ja	nein	
Einsprache der OSTA gegen Strafbefehle	ja	nein	nein	nein	
Genehmigung von Verfügungen (Nichtanhandnahme, Einstellungen etc.)	ja	nein	nein	nein	
Kontrolle der Urteile der Gerichte	ja	ja	nein	nein	
Einlegen von Rechtsmitteln	ja	ja	nein	nein	Angezeigt, wenn Kontrolle der Gerichtsurteile zu den Aufgaben der Leitung gehört.
Überprüfung der von den STA ergriffenen Rechtsmitteln	ja	ja	ja	nein	Wesentliche Massnahme zur Sicherstellung einer unité de doctrine.
Entscheid bei Gerichtsstandskonflikten	ja	ja	ja	ja	

	Status quo	OSTA schlank	Geschäftsleitung	St. Galler Modell	Bemerkungen
Entgegennahme von Rechtshilfesuchen	ja	ja	ja	nein (ausser in komplexen Fällen)	
Bestellung der amtlichen Verteidigung	ja	nein	nein	nein	
Zuständigkeit für Weiterbildung	ja	ja	ja	nein	
Erstattung von Vernehmlassungen und Behandlung politischer Vorstösse	ja	ja	ja	ja	
Vertretung gegen aussen, insbesondere gegenüber der Polizei und Gerichten	ja	ja	ja, durch OSTA	eher durch LSTA	Aufgabe kann im SG-Modell auch dem ESTA übertragen werden.
Öffentlichkeitsarbeit	ja	ja	ja	durch Ersten STA	
<b>Ressourcen für die Führung</b>					
Schätzungen <sup>1</sup>	rund 18 FTE	minus 2 FTE im Vergleich zum Status quo  Einsparungen CHF 320'000 jährlich	minus 1-2 FTE, unter Berücksichtigung der Zusatzbelastung der LSTA <sup>2</sup>  Einsparungen CHF 160'000-320'000	minus 4 FTE, plus 0.6 FTE für den Ersten STA sowie entsprechende Zusatzbelastung der LSTA, von etwa 1 FTE, netto minus 2-3 FTE, Einsparungen CHF rund 320'000-480'000 jährlich	

Im Rahmen einer Würdigung kommt der Bericht zu folgendem Schluss:

*"Wir sind in Abwägung der in obigen Abschnitten aufgeführten Vor- und Nachteile von hierarchischer und kollegialer Führung der Auffassung, dass eine hierarchisch strukturierte Staatsanwaltschaft wesentliche Vorteile gegenüber einer kollegialen Führung hat. Eine solche Organisation begünstigt eine einheitliche Rechtsanwendung und Strafverfolgungspolitik, stellt sicher, dass eine Gesamtverantwortung für den Betrieb der Staatsanwaltschaft wahrgenommen wird und eine klare Ansprechstelle für den Verkehr mit anderen Behörden und Publikum besteht.*

<sup>1</sup> Gestützt auf die Verordnung zum Einreichungsplan (VEP) vom 8. Juni 2011, AGS 165.133 und die Lohnstufentabelle gültig ab 01.01.2019 wird von einem Lohn für Staatsanwälte von durchschnittlich CHF 146'500 zuzüglich 10 % Lohnnebenkosten, d. h. total rund CHF 160'000 pro FTE, ausgegangen.

<sup>2</sup> Gemäss Ausführungen diverser LSTA könnte die Mehrbelastung mit den bisherigen Pensen bewältigt werden.

Rein rechnerisch gesehen scheint das Einsparungspotential beim St. Galler Modell zwar grösser als bei Modellen mit einer hierarchischen Struktur. Da aber die Staatsanwaltschaft im Kanton St. Gallen über vergleichsweise mehr personelle Ressourcen als die aargauische Staatsanwaltschaft verfügt, lässt sich dieses Modell kaum "tel quel" auf die aargauische Staatsanwaltschaft übertragen, ohne die Effektivität dieser Behörde zu schmälern oder aber die Behörde aufzustocken.

Ein Modell mit einer Geschäftsleitung bestehend aus OSTA und LSTA als Führungsorgan überträgt zwar den LSTA mehr Verantwortung für die gesamte kantonale Staatsanwaltschaft und kann möglicherweise der "unité de doctrine" zuträglich sein, dürfte aber die Entscheidungsprozesse eher verlangsamen und stellt im Vergleich zum Status quo keinen echten Mehrwert dar.

Andererseits scheinen im heutigen hierarchischen System der aargauische Staatsanwaltschaft Aufwand und Ertrag bei der OSTA in keinem guten Verhältnis zu stehen. Zwar ist wichtig, dass alle Verfügungen betreffend Einstellungen, Nichtanhandnahmen, Sistierungen, abgekürzte Verfahren und allenfalls weitere verfahrensleitende Verfügungen der Staatsanwälte gemäss Vier-Augen-Prinzip von einer zweiten Stelle überprüft werden. Diese zweite Prüfung könnte aber von den LSTA übernommen werden, so dass nur deren Verfügungen der OSTA vorgelegt werden müssten. In einem solchen Modell könnte die OSTA zu einem guten Teil entlastet werden und den LSTA würde eine zusätzliche Verantwortung auferlegt werden, die aber eigentlich Bestandteil ihrer operativen Leitungsfunktion sein muss.

Zudem nimmt unseres Erachtens heute die OSTA eine Aufgabe wahr, die systemwidrig ist, nämlich die Möglichkeit, Einsprache gegen Strafbefehle zu erheben. Wenn die OSTA Einsprache erhebt, nimmt sie eigentlich Parteistellung ein, wie wenn es sich bei ihr um eine eigenständige, von der KSTA und den Bezirksstaatsanwaltschaften unabhängige Behörde und nicht um die Leitung der gesamten Staatsanwaltschaft des Kantons handeln würde. Zudem ist es für die Betroffenen eher stossend und kaum verständlich, wenn sie einen Strafbefehl erhalten haben und gegen diesen von einer Behörde nachträglich noch Einsprache erhoben wird – zumindest dann, wenn die Einsprache zu ihren Ungunsten erfolgt.

In Abwägung aller Vor- und Nachteile der verschiedenen Modelle scheint uns das Modell "OSTA schlank" für den Kanton Aargau das am besten geeignete."

Die Stärken und Schwächen der vier vorgeschlagenen Modelle gemäss Bericht der Firma Bolz und Partner sind nachfolgend dargestellt:

Abbildung 2: Stärken und Schwächen der einzelnen Modelle, Bericht Bolz und Partner, Ziffer 4.5

	Status quo	OSTA schlank	Geschäftsleitung	St. Galler Modell
Stärken	Umfassende Führungskompetenz der OSTA Klare Verantwortlichkeiten Gewähr für einheitliche Rechtsanwendung Möglichkeit selbst Verfahren zu führen – Praxisbezug Klare Ansprechstelle für Dritte (insbesondere Polizei und Gerichte)	Fokussierte Führungstätigkeit Schlankere operative Prozesse Stärkung der Verantwortung der LSTA Klare Ansprechstelle Reduzierter Ressourcenbedarf	Führung auf mehr Schultern verteilt Einbindung der LSTA in die Leitung der gesamten kantonalen STA Praxisbezug gewährleistet Schlankere operative Prozesse Reduzierter Ressourcenbedarf	Grosse Autonomie der LSTA Schlanke Prozesse Praxisbezug gewährleistet Wenig Ressourcen für die Führung der gesamten kantonalen STA

	Status quo	OSTA schlank	Geschäftsleitung	St. Galler Modell
<b>Schwächen</b>	<p>Aufwändige Verfahren (werden mit Einführung des System JustThis vereinfacht)</p> <p>Systemwidrige Kompetenzen (Einsprache gegen Strafbefehle)</p> <p>Ressourcenintensiv</p> <p>Deresponsabilisierung/Demotivation der LSTA</p> <p>Hemmt Initiative von KSTA und LSTA</p>	<p>Fehlender Praxisbezug</p> <p>Geringere Garantie für einheitliche Rechtsanwendung</p> <p>Zusätzliche Belastung der LSTA</p>	<p>Zusatzbelastung der LSTA</p> <p>Verantwortlichkeiten innerhalb der Geschäftsleitung weniger klar</p> <p>Zusätzlicher Aufwand für die Arbeit der Geschäftsleitung</p> <p>Unterschied zum Status quo gering</p>	<p>Grosse Belastung der LSTA</p> <p>Einheitliche Rechtsanwendung weniger gewährleistet</p> <p>Verantwortlichkeiten innerhalb der Staatsanwaltschaftskonferenz weniger klar</p> <p>Ansprechstelle für Dritte weniger klar</p>

Nachdem das Thema – auch aufgrund von COVID – nicht vorrangig bearbeitet werden konnte, wurde der Auftrag im Frühjahr 2024 wieder aufgenommen. Die dargestellten Vor- und Nachteile wurden in einem Workshop der Leitung des Departements Volkswirtschaft und Inneres sowie aller Oberstaatsanwälte, der Oberstaatsanwältin und aller Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte besprochen und mit einer Ausnahme (systemwidrige Kompetenz beim Status quo) als korrekt eingestuft.

In der vorstehenden Darstellung (Abbildung 2) fehlte aus Sicht der Gruppe beim Modell "Geschäftsleitung" zudem die Schwäche "Entscheidungsprozess eher schwerfällig". Beim "St. Galler Modell" fehlte aus Sicht der Gruppe die Schwäche, dass keine Eskalationsstufe im Konfliktfall bestehen würde. Zudem sei zu beachten, dass beim "St. Galler Modell" die Zentralen Dienste einer Stelle zugeordnet werden müssten. Als weiteres Modell wurden in Ergänzung zum Bericht eine Generalstaatsanwaltschaft (Einheitsstaatsanwaltschaft; Führung analog Polizei) – wie zum Beispiel im Kanton Bern – erwähnt. Die Gruppe konnte sich nicht auf eine Rangfolge der verschiedenen Modelle einigen. Das bestehende Modell wurde tendenziell positiv beurteilt. Allerdings seien gewisse Anpassungen notwendig.

Die im Bericht dargestellten Modelle wie auch eine Einheitsstaatsanwaltschaft wären zwar denkbar. Ohne klar identifizierbare Verbesserungen ist eine umfassende organisatorische Anpassung aber nicht sinnvoll. Das vom Bericht der Firma Bolz und Partner vorgeschlagene Modell "OSTA schlank" wäre nur dann sinnvoll, wenn faktisch das Modell einer Einheitsstaatsanwaltschaft eingeführt würde, da ansonsten die Oberstaatsanwaltschaft sehr isoliert agieren würde. Das heutige Modell hat sich im Grundsatz bewährt. Verschiedene Optimierungen (unter anderem klarere Zuständigkeiten) können ohne Änderung des Modells umgesetzt werden.

Das Gleiche lässt sich auch in Bezug auf die Zahl der regionalen Staatsanwaltschaften sagen. Zwar sind die sehr unterschiedlichen Grössen der Staatsanwaltschaften nicht optimal. Zur besseren personellen Verteilung und zur Erhöhung der Resilienz genügen aber flankierende Massnahmen (beispielsweise die Vereinfachung der Übertragung von Verfahren; allenfalls Einführung von Spezialisierungen auf kleinen Staatsanwaltschaften).

Bei einer Zusammenführung von Staatsanwaltschaften müssten neue Räumlichkeiten gefunden und entsprechend ausgestattet werden. Personaleinsparungen sind durch die Zusammenlegung keine oder zumindest keine relevanten auszumachen. Selbst eine radikale Reduktion auf zwei Organisationseinheiten (analog Polizeiregionen) würde in Bezug auf die Effizienz wohl keinen grossen Effekt zeigen. Die Transformationskosten stehen in keinem Verhältnis zu einem möglichen Nutzen.

Aus Sicht des Regierungsrats sind somit sowohl bezüglich Führungsmodell als auch in Bezug auf die Anzahl der regionalen Staatsanwaltschaften Optimierungen innerhalb des Systems notwendig, aber auch ausreichend.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Position der Leitung der Oberstaatsanwaltschaft gestärkt werden sollte. Dies wäre durch eine Änderung des Wahlverfahrens möglich, wenn die Wahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht mehr durch den Grossen Rat, sondern durch den Regierungsrat erfolgen würde. Die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind führungs-mässig der Leitung der Oberstaatsanwalt unterstellt. Durch eine Differenzierung bei der zuständigen Behörde für die Wahl soll dieser Aspekt auch verdeutlicht werden. Dadurch wird – kombiniert mit der Klarstellung bezüglich Weisungsrechts (vgl. Ziffer 4.4) – auch die institutionelle Stellung der Oberstaatsanwaltschaft verbessert. Zudem sollen auch die Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte durch den Regierungsrat gewählt werden.

Konsequenterweise ist dann auch die Aufsichtsfunktion entsprechend anzupassen und die Aufsicht des Regierungsrats soll auf die durch den Grossen Rat gewählten Personen beschränkt werden (vgl. Ziffer 6.2.1). Auch dies würde wiederum die Führungsfunktion der Leitung der Oberstaatsanwaltschaft verstärken.

Geprüft wurde auch, ob die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft an eine unabhängige, fachlich ver-sierte Stelle ausgelagert werden soll. Aufgrund der divergierenden fachlichen und disziplinarischen Aufsicht wird eine solche Auslagerung aber nicht als zielführend erachtet. Einer solchen Behörde würde die Nähe zur Organisation fehlen und könnte kaum umfassend agieren. Auch wäre diese ein absoluter Fremdkörper in der gesamten Verwaltung. Eine spezifische Überprüfung von festgestellten und vermuteten Missständen ist jederzeit sowohl durch die Aufsicht – wie auch die Oberaufsicht – möglich und kann auch durch den Beizug von Expertinnen und Experten erfolgen.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass eine umfassende Führungskompetenz der Oberstaatsanwaltschaft, das Bestehen klarer Verantwortlichkeiten, die Gewähr einer einheitlichen Rechtsanwendung, die Möglichkeit der Oberstaatsanwaltschaft, Verfahren auch selbst zu führen und damit den Praxisbezug nicht zu verlieren sowie die Präsenz als klare Ansprechstelle für Dritte, insbesondere für die Polizei und die Gerichte, zentrale Stärken des heutigen Systems darstellen, die einen Wechsel des Führungsmodells und der Struktur der aargauischen Staatsanwaltschaft obsolet machen. In der Praxis erkannte Schwächen sollen ohne eine Änderung des Modells mit der vorliegenden Teilrevision punktuell verbessert werden. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Stärkung der Oberstaatsanwaltschaft, deren Kompetenzen präzisiert und angepasst werden sollen, etwa durch eine Verschriftlichung der Gerichtspraxis, wonach die Oberstaatsanwaltschaft gegenüber den Staatsanwaltschaften generell und auch im konkreten Einzelfall Anweisungen erteilen kann. Auch soll die bisherige Praxis gesetzlich verankert werden, nach der die Oberstaatsanwaltschaft die Befugnis hat, für die Staatsanwaltschaften zu handeln. Präzisiert werden sollen ebenfalls die Kompetenzen der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Zur besseren personellen Verteilung und zur Erhöhung der Resilienz sollen zudem Regelungen in das EG StPO aufgenommen werden, wonach die Bestimmungen betreffend Zuweisung an eine andere Staatsanwaltschaft oder An-sich-ziehen durch die Oberstaatsanwaltschaft dahingehend ergänzt werden, dass sie die Bearbeitung von Strafverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung einer anderen Staatsanwaltschaft zuweisen oder an sich ziehen kann, und eine Bestimmung, wonach die Staatsanwaltschaften auch ausserhalb ihrer üblichen Zuständigkeiten im Pikettdienst handeln können. Eine weitere Verbesserung in personeller Hinsicht geht mit der gesetzlich neu vorgesehenen Möglichkeit einher, die Leitung der Staatsanwaltschaften sowie deren Stellvertretung von einer oder mehreren Personen wahrnehmen zu lassen (Co-Leitung). Ebenfalls positive Effekte werden von der vorgesehenen Anpassung der staatsanwaltschaftlichen Funktionen ausgehen, welche mit der Einführung neuer Kategorien von Mitarbeitenden einhergeht.

## **2.2 Themen aus der Botschaft EG StPO 2018**

### **2.2.1 Themen, welche aus der Botschaft EG StPO 2018 übernommen werden**

Es wurde vertieft geprüft, welche Themen aus der Botschaft 2018 weiterhin aktuell sind und entsprechend im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsprojekts wieder aufgenommen werden können. Folgende Themen werden im Rahmen des vorliegenden Anhörungsberichts wieder aufgenommen:

- Präzisierung und Anpassung der Kompetenzen der Oberstaatsanwaltschaft (vgl. Ziffer 4.4)
- Funktion und Anstellungsvoraussetzungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (vgl. Ziffer 4.8)
- Präzisierung der Kompetenzen der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (vgl. Ziffer 4.9)
- Ausdehnung der Einzelrichterzuständigkeit im abgekürzten Verfahren (vgl. Ziffer 4.11)
- Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile (vgl. Ziffer 4.13)
- Mitteilung von rechtskräftigen Strafentscheiden und hängigen Strafverfahren (vgl. Ziffer 4.14)
- Mitteilung an Arbeitgebende betreffend Strafverfahren gegen Angestellte von Kanton und Gemeinden sowie Mitteilung an die Leitungen von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen mit privatrechtlicher Trägerschaft (vgl. Ziffer 4.15)
- Zuständige Behörde nach Art. 234 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 (vgl. Ziffer 4.19)
- Melde- und Anzeigepflicht von Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden (vgl. Ziffer 4.21)
- Nachträgliche Entscheide und Sicherheitshaft (vgl. Ziffer 4.24)
- Antragsrecht für die Ausfällung von Ersatzfreiheitsstrafen (vgl. Ziffer 4.25)
- Legitimation der Staatsanwaltschaft und der Vollzugsbehörde (vgl. Ziffer 4.26)
- Kosten (vgl. Ziffer 4.27)
- Einziehung und Vernichtung eingezogener Gegenstände (vgl. Ziffer 4.28)
- Medizinische Behandlungen (vgl. Ziffer 4.29)
- Angehörige der inhaftierten Person (vgl. Ziffer 4.30)
- Einführung einer Auskunftspflicht anderer Behörden zu den persönlichen Verhältnissen (vgl. Ziffer 4.32)
- Weitere geringfügige Anpassungen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 (vgl. Ziffer 4.33)

Zu den Änderungen und den Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen wird auf Ziffer 4 verwiesen.

### **2.2.2 Themen, welche aus der Botschaft EG StPO 2018 nicht übernommen werden**

Folgende Themen aus der Botschaft EG StPO 2018 werden nicht wieder aufgenommen:

- Flexiblere Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaft

An der bestehenden Organisation der Staatsanwaltschaft wird festgehalten. Punktuelle Optimierungen in den Abläufen und der Organisation sollen vorgenommen werden (vgl. auch Ausführungen unter Ziffer 2.1).

- Präzisierung und Anpassung der Kompetenzen der Oberstaatsanwaltschaft: Delegationsmöglichkeit der Bestellung der amtlichen und notwendigen Verteidigung

Bei der Einsetzung der amtlichen Verteidigung durch die Oberstaatsanwaltschaft handelt es sich gegenwärtig um eingespielte Abläufe. Die Aufgabenverschiebung würde zu einer zusätzlichen Belastung der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte führen, was angesichts des Personalwachstums und der damit einhergehenden Führungsspanne vermieden werden soll.

- Präzisierung und Anpassung der Kompetenzen der Oberstaatsanwaltschaft: Sistierung des Vorverfahrens

Auf die Genehmigung von Sistierungen des Vorverfahrens durch die Oberstaatsanwaltschaft soll nicht verzichtet werden. Eine erneute Prüfung hat ergeben, dass diese Ressourcenverschiebung nicht zweckmässig ist. Die Änderung würde zwar zu einer Entlastung der Oberstaatsanwaltschaft führen, hätte aber eine entsprechende Mehrbelastung der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Folge. Zudem wäre die Zuständigkeit für Genehmigungen von Nichtanhandnahmen und Verfahrenseinstellungen bei der Oberstaatsanwaltschaft, nicht aber jene für die Genehmigung von Sistierungen. Eine unterschiedliche Zuständigkeit für diese Genehmigungen ist nicht notwendig. Entsprechend soll auf die Änderung diesbezüglich verzichtet werden.

- Präzisierung der Kompetenzen der Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte

Die staatsanwaltschaftlichen Funktionen werden angepasst und um neue Mitarbeitenden-Kategorien ergänzt. Im Rahmen dessen soll die Funktion der Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte auf Einvernahme- und Untersuchungsgehilfen (Unterstützung der Verfahrensleitung) beschränkt werden. Entsprechend soll eine andere Anpassung der Kompetenzen erfolgen, als dies in der Botschaft EG StPO 2018 vorgesehen war.

- Mitteilung von rechtskräftigen Strafentscheiden und hängigen Strafverfahren an die Kantonspolizei

Bei der Kantonspolizei besteht kein Bedürfnis mehr nach einer Mitteilungspflicht betreffend rechtskräftiger Strafentscheide und hängiger Strafverfahren. Eine Umsetzung wäre nur mittels einer vollständig automatisierten Datenübermittlung und einer Anpassung der Systeme möglich, was jedoch in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist. Zudem hat die Kantonspolizei aufgrund der neuen VOSTRA-Gesetzgebung heute selbst Zugriff auf das Strafregister-Informationssystem (VOSTRA), weshalb sie im ausgewiesenen Einzelfall selbst eine gezielte Abfrage zu einer Person tätigen kann.

- Ermöglichung der zentralisierten Eintragung von Urteilen

§§ 54 und 55 EG StPO regeln die Zuständigkeiten im Bereich des Strafregisters. Diese wurden per 1. Juni 2024 an das neue Strafregisterrecht des Bundes angepasst. Gemäss § 54 Abs. 1 EG StPO ist die Oberstaatsanwaltschaft kantonale Koordinationsstelle für die Bearbeitung der Daten im Strafregister. Gemäss § 55 Abs. 1 EG StPO regelt der Regierungsrat durch Verordnung die Zusammenarbeit der kantonalen Behörden, die gemäss Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG) vom 17. Juni 2016 im Strafregister Personendaten über Verurteilungen bearbeiten.

Gemäss § 90 Abs. 1 der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung, SMV) vom 23. September 2020 tragen die Strafjustiz- und Strafvollzugsbehörden sowie die Koordinationsstelle Verurteilungen und nachträgliche Entscheide direkt (online) ins automatische Strafregister ein. Mit dieser Bestimmung ist die zentralisierte Eintragung bei der Oberstaatsanwaltschaft als Koordinationsstelle bereits möglich, weshalb keine weitere Anpassung im EG StPO notwendig ist.

- Ermöglichung der gemeinsamen Datenhaltung der Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden

Mit Inkrafttreten des neuen § 55d EG StPO (Datenbearbeitungs- und Informationssysteme) per 1. Juli 2021 wurde die Rechtsgrundlage für eine gemeinsame Datenhaltung der Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden sowie weiterer beteiligter Behörden geschaffen.

- Befreiung vom Amtsgeheimnis

Die Möglichkeit der Delegation der Befreiung vom Amtsgeheimnis durch die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher an untere Organisationseinheiten wurde im Rahmen der Botschaft EG StPO 2018 für zwei personalrechtliche Verordnungen aufgenommen. Inzwischen hat das Departement Finanzen und Ressourcen (DFR) das Projekt zur Gesamtrevision Personalrecht aufgenommen. Das Thema wird in diesem Projekt aufgenommen und geprüft, weshalb es im vorliegenden Gesetzgebungsprojekt nicht weiterverfolgt wird.

## **2.3 Parlamentarische Vorstösse**

### **2.3.1 Strafanzeigespflicht bei Sozialhilfemissbrauch**

Die am 30. Juni 2020 von Dr. Adrian Schoop, FDP, Baden-Turgi, Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, und Roland Kuster, CVP, Wettingen, eingereichte (20.194) Motion betreffend Strafanzeigepflicht bei Sozialhilfemissbrauch soll durch eine Revision des § 34 EG StPO umgesetzt werden (vgl. nachfolgend, Ziffer 4.21). Besagte Bestimmung soll dahingehend ergänzt werden, dass künftig alle Vergehen, die von Amtes wegen zu verfolgen sind, zu melden sind. Sofern der Tatbestand des Betrugs gemäss Art. 146 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937 im Raum steht, handelt es sich um ein Verbrechen, welches bereits heute der Anzeigepflicht untersteht. Beim unrechtmässigen Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe gemäss Art. 148a StGB hingegen handelt es sich um ein (leichtes) Vergehen, welches heute nicht der Anzeigepflicht untersteht. Da es von Amtes wegen zu verfolgen ist, wird es mit der vorgesehenen Revision von § 34 EG StPO der Anzeigepflicht unterstehen, womit das Anliegen des Postulats umgesetzt wird. Eine separate Regelung für den Sozialhilfebereich ist daher nicht notwendig.

### **2.3.2 Ordnungsbusse bei Verletzung der Leinenpflicht**

Das am 14. Mai 2024 von Walter Stierli, SVP, Fischbach-Göslikon, Mario Gratwohl, SVP, Niederwil, Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, René Bodmer, SVP, Unterkulm, Roland Büchi, SVP, Wohlen, und Roland Vogt, SVP, Wohlen, eingereichte Postulat betreffend Anpassung der Jagdverordnung "Ordnungsbusse bei Verletzung der Leinenpflicht" soll durch eine Änderung des EG StPO sowie der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (OBVV) vom 26. Mai 2021 umgesetzt werden. Zum einen soll die abschliessende Aufzählung des § 38c Abs. 1 lit. a EG StPO um das AJSG und zum anderen Anhang 1 der Liste mit den kantonalen Ordnungsbussentatbeständen in der OBVV um einen Übertretungstatbestand der Verletzung der Leinenpflicht gemäss §§ 19 Abs. 2 und 35 Abs. 1 AJSG i. V. m. § 21 Abs. 1 AJSV ergänzt werden (vgl. nachfolgend, Ziffern 4.22 und 6.2.2).

## **2.4 Weiterer Revisionsbedarf**

Wie bereits ausgeführt, ergibt sich aus der rechtsanwendenden Praxis aufgrund der Erfahrungen diverser weiterer Revisionsbedarf, welcher mit dem vorliegenden Gesetzgebungsprojekt umgesetzt werden soll. Dabei geht es um die Legiferierung ständig bewährter Praxen, die Schaffung expliziter Rechtsgrundlagen zur Erhöhung der Rechtssicherheit, Präzisierungen, Ergänzungen und Optimierungen bestehender Regelungen, die Streichung obsolet gewordener Regelungen, die Aufhebung obsolet gewordener Bestimmungen sowie die Einführung neuer Bestimmungen in anderen Gesetzen.

So sollen unter anderem die Kompetenzen der Staatsanwaltschaften im Pickettdienst präzisiert werden. Zudem sollen die Befugnisse der Oberstaatsanwaltschaft erweitert werden. Bei den Staatsanwaltschaften sollen die Möglichkeit für Mehrfachleitungen (Co-Leitungen) eingeführt werden. Ausserdem sollen die staatsanwaltschaftlichen Funktionen angepasst und neue Mitarbeitendekategorien eingeführt werden. Gesetzlich geregelt werden sollen zudem die Zuständigkeiten für Kosten strafprozessualer Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO.

### 3. Rechtsgrundlagen

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist gemäss Art. 123 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (fortan: BV) Sache des Bundes. Gestützt auf diesen Verfassungsartikel hat der Bundesgesetzgeber die StPO erlassen. Art. 445 StPO sieht vor, dass der Bundesrat und, soweit sie dafür zuständig sind, die Kantone die zum Vollzug des Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen. Diesem Auftrag ist der Kanton Aargau mit Erlass des EG StPO nachgekommen.

Zuständig für den Erlass des kantonalen Ausführungsrechts auf Gesetzesstufe ist der Grosse Rat unter Vorbehalt des Referendums (vgl. § 78 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 62 f. der Verfassung des Kantons Aargau [Kantonsverfassung, KV] vom 25. Juni 1980).

### 4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### 4.1 Vorbemerkung

Das vorliegende Gesetzgebungsprojekt beinhaltet mehrere Themen. Die einzelnen Themenbereiche betreffen zum Teil dieselben Bestimmungen, weshalb einige Bestimmungen aus unterschiedlichen Gründen mehrere Änderungen erfahren. Für eine bessere Übersicht über die einzelnen Themenbereiche wurden die Erläuterungen thematisch gegliedert. Das hat zur Folge, dass für gewisse Bestimmungen mehrere Erläuterungen in unterschiedlichen Kapiteln zu finden sind.

#### 4.2 Zuweisung an eine andere Staatsanwaltschaft oder An-sich-ziehen durch die Oberstaatsanwaltschaft

##### § 3 Staatsanwaltschaft; Organisation und Aufgaben

<sup>3</sup> Die Staatsanwaltschaften für die Bezirke führen unter dem Vorbehalt von § 5 alle Strafverfahren in ihren Bezirken. ~~Die Oberstaatsanwaltschaft kann ein Strafverfahren abweichend von der örtlichen Zuständigkeit einer anderen Staatsanwaltschaft für die Bezirke zur Behandlung zuweisen.~~

##### § 4 Oberstaatsanwaltschaft

<sup>5</sup> Der Oberstaatsanwaltschaft stehen im einzelnen Strafverfahren die gleichen Befugnisse zu wie den Staatsanwaltschaften. Sie kann zudem direkt in Verfahren der Staatsanwaltschaften tätig werden und diese unter anderem auch vor Gericht vertreten und jederzeit nicht rechtskräftige ~~Strafverfahren, die bei einer Staatsanwaltschaft hängig sind,~~ an sich ziehen oder einer anderen Staatsanwaltschaft zuteilen.

#### §§ 3 Abs. 3 und 4 Abs. 5

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Ergänzungen in § 4 Abs. 5 Satz 2 EG StPO, wonach die Oberstaatsanwaltschaft direkt in Verfahren der Staatsanwaltschaften tätig werden und diese vor Gericht vertreten kann, sich auf die in Ziffer 4.3 vorgeschlagene Präzisierung und Anpassung der Kompetenzen der Oberstaatsanwaltschaft bezieht. Für die Erläuterungen zu dieser Änderung wird auf Ziffer 4.3 verwiesen.

Die heutige Regelung im EG StPO ermöglicht der Oberstaatsanwaltschaft, ein Strafverfahren bei der eigentlichen Zuweisung abweichend von der örtlichen Zuständigkeit einer anderen Staatsanwaltschaft zuzuweisen (§ 3 Abs. 3 EG StPO) sowie Strafverfahren, welche bei der Staatsanwaltschaft hängig sind, an sich zu ziehen oder einer anderen Staatsanwaltschaft zuzuweisen (§ 4 Abs. 5 EG StPO). Nicht geregelt ist hingegen, dass die Oberstaatsanwaltschaft ein beim Gericht hängiges Verfahren an sich ziehen oder einer anderen Staatsanwaltschaft zuweisen kann. Aus diesem Grund wird § 4 Abs. 5 EG StPO dahingehend ergänzt, dass die Oberstaatsanwaltschaft nicht rechtskräftige Strafverfahren an sich ziehen oder einer anderen Staatsanwaltschaft zuweisen kann. Zu denken ist

in diesem Zusammenhang an Fälle, in denen wegen Personalwechseln, Krankheiten oder Mutterschaftsurlauben ein Handwechsel ohnehin unumgänglich ist oder aus praktischen Gründen für eine Berufungsverhandlung in einem einfachen Fall, in dem eine regionale Staatsanwaltschaft die Anklage erstinstanzlich nicht vertreten musste, eine Vertretung durch die näher gelegene Oberstaatsanwaltschaft sinnvoller ist. Von der Möglichkeit soll insbesondere auch bei Ressourcenengpässen bei einzelnen Staatsanwaltschaften Gebrauch gemacht werden können. Im Übrigen betrifft die erweiterte Kompetenz lediglich die Parteivertretung im gerichtlichen Verfahren, nicht aber die Verfahrensleitung im eigentlichen Verfahren. Es findet deshalb auch kein Parteiwechsel statt.

Satz 2 von § 3 Abs. 3 EG StPO kann ersatzlos gestrichen werden. Die neu vorgeschlagene Regelung zur Umteilung in § 4 Abs. 5 EG StPO ist ausreichend.

### **4.3 Kompetenzen der Staatsanwaltschaften im Pikettdienst**

#### **§ 3 Staatsanwaltschaft; Organisation und Aufgaben**

<sup>3bis</sup> Die Personen mit staatsanwaltschaftlichen Kompetenzen gemäss den §§ 4, 7, 7a und 8 können Pikettdienst für alle Staatsanwaltschaften leisten.

#### **§ 3 Abs. 3<sup>bis</sup>**

Gegenwärtig sieht das kantonale Recht eine Aufgabenwahrnehmung durch die Oberstaatsanwaltschaft, die kantonale Staatsanwaltschaft sowie sechs Staatsanwaltschaften für die Bezirke vor (§ 3 Abs. 1 EG StPO). § 3 Abs. 3 EG StPO legt fest, dass die Staatsanwaltschaften für die Bezirke grundsätzlich alle Strafverfahren für ihre Bezirke führen. Dieser Grundsatz gilt auch für den Pikettdienst.

Die geltenden Bestimmungen im EG StPO sehen somit keine Ausnahme vor, die es Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Rahmen der Piketttätigkeit ermöglicht, für alle Regionen handeln zu können. Um diesem Umstand zu begegnen und einen effizienteren Pikettbetrieb ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten zu gewährleisten, hat die Oberstaatsanwaltschaft mittels Weisung analog den Polizeiregionen zwei Pikettkreise, jeweils bestehend aus drei Staatsanwaltschaftsregionen, geschaffen. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der Pikettregion stellen seither den Pikettdienst für die ganze Pikettregion sicher, unabhängig davon, ob sich der Pikettfall in ihrer Stammregion ereignet oder nicht. Die Neuordnung hat sich in der Praxis gut bewährt und wird von den Mitarbeitenden sehr geschätzt. Sie hat insbesondere zu einer sehr deutlichen Entlastung der Piketthabenden und zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geführt, indem die jährliche Anzahl von Piketttagen und -wochenenden stark reduziert werden konnte.

Diese bewährte Praxis wird nun ins EG StPO überführt und damit legiferiert. Zu diesem Zweck wird § 3 EG StPO um einen neuen Abs. 3<sup>bis</sup> ergänzt, wonach Personen mit staatsanwaltschaftlichen Kompetenzen Pikettdienst für alle Staatsanwaltschaften leisten können. Der Begriff "Personen mit staatsanwaltschaftlichen Kompetenzen" ist ein Sammelbegriff für die (neuen) Personalkategorien der Staatsanwaltschaft. Verwiesen wird auf die Funktionen gemäss den §§ 4, 7, 7a und 8. Umfasst sind damit Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Assistent-Staatsanwältinnen und Assistent-Staatsanwälte sowie Juristinnen und Juristen mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen. Letztere können damit für umfassende Piketteinsätze inklusive Zwangsmassnahmen bei Delikten in ihrem Kompetenzbereich (also bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe, z. B. Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz) eingesetzt werden.

Mit dem expliziten Verweis in § 3 Abs. 3<sup>bis</sup> EG StPO auf die oben genannten Funktionen wird klargestellt, dass diese Pikettdienst leisten können, nicht hingegen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen (kein Verweis auf § 8a in § 3 Abs. 3<sup>bis</sup>).

Der Pikettdienst umfasst die selbständige Verfahrensleitung, Durchführung von Untersuchungshandlungen und den Erlass von Zwangsmassnahmen im Rahmen der persönlichen Kompetenzen gemäss den §§ 4, 7, 7a und 8.

## 4.4 Präzisierung und Anpassung der Kompetenzen der Oberstaatsanwaltschaft

### § 4 Oberstaatsanwaltschaft

<sup>4</sup> Die Oberstaatsanwaltschaft beaufsichtigt die kantonale Staatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaften für die Bezirke. Sie sorgt für eine einheitliche Gesetzesanwendung sowie die sachgerechte Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften. Sie kann allgemeine Weisungen erlassen und verfügt auch über ein Einzelfallweisungsrecht.

<sup>5</sup> Der Oberstaatsanwaltschaft stehen im einzelnen Strafverfahren die gleichen Befugnisse zu wie den Staatsanwaltschaften. Sie kann ~~zudem~~ direkt in Verfahren der Staatsanwaltschaften tätig werden und diese unter anderem auch vor Gericht vertreten und jederzeit nicht rechtskräftige Strafverfahren, ~~die bei einer Staatsanwaltschaft hängig sind~~, an sich ziehen oder einer anderen Staatsanwaltschaft zuteilen.

### § 7 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

<sup>5</sup> Für ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten die §§ 4 Abs. 5, 35, 36 Abs. 3 und 40 Abs. 2 nicht.

### § 4 Abs. 4

Art. 14 StPO regelt die Bezeichnung und die Organisation der Strafbehörden. Bei der Organisation insbesondere der Staatsanwaltschaft geniessen die Kantone erheblichen Gestaltungsspielraum (vgl. FELIX BOMMER, Zur Vereinheitlichung der Behördenorganisation in der Schweizerischen Strafprozessordnung, ZBJV 2014, S. 250). Gemäss Art. 14 Abs. 3 StPO können die Kantone Ober- oder Generalstaatsanwaltschaften vorsehen. In der Praxis haben sich zwei organisatorische Grundmodelle herausgebildet, die jedoch fast beliebig weiter aufgefächert werden können, nämlich ein eingliedriges mit einer eingliedrigen hierarchisch organisierten Behörde, welcher ein in der Linie führender erster Staatsanwalt vorsteht, oder aber ein zweigliedriges mit einer funktionell und organisatorisch getrennten Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft, deren Kompetenzen sich auf die Leitung, Aufsicht und Kontrolle der Staatsanwaltschaft mit einer allgemeinen Weisungsbefugnis beschränkt (vgl. FELIX BOMMER, a.a.O., S. 248 ff.). Das Bundesrecht schreibt den Kantonen jedoch nicht vor, dass konsequent das eine oder das andere Modell zur Anwendung gelangen müsste. Vielmehr sind auch weitere Modelle und Zwischenformen denkbar und zulässig.

Der Kanton Aargau hat sich bei der Einführung der StPO im Grundsatz für eine hierarchisch gegliederte Staatsanwaltschaft mit einer Oberstaatsanwaltschaft als Führungsorgan mit umfangreichen und auch aufsichtsrechtlichen Befugnissen gegenüber den Staatsanwaltschaften entschieden. Aus dieser Stellung kommt der Oberstaatsanwaltschaft gegenüber den dezentralen Staatsanwaltschaften und der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte sowohl eine Kontroll- und Aufsichtsfunktion als auch eine allgemeine Weisungsfunktion für die Arbeit der Staatsanwaltschaften zu. Die Oberstaatsanwaltschaft übernimmt die Aufsicht über den Geschäftsgang und prüft die Verfügungen der Staatsanwaltschaften und das Ergreifen eines allfälligen Rechtsmittels (vgl. [09.258] Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 2. September 2009 zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO] und zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung [EG JStPO], 1. Beratung [nachfolgend: Botschaft EG StPO 2009 1. Beratung], S. 20).

Aufgrund der hierarchisch übergeordneten Funktion der Oberstaatsanwaltschaft verfügt diese auch über ein Weisungsrecht, wie die Strafverfahren zu führen sind. Die Aufgabe, für eine einheitliche Gesetzesanwendung zu sorgen (§ 4 Abs. 4 EG StPO), kann und muss die Oberstaatsanwaltschaft mittels entsprechender Anweisungen erfüllen. Dass die einzelnen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht völlig unabhängig wie Richterinnen und Richter sind, sondern die Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft und ihrer direkten Vorgesetzten (Leitungen) verbindlich zu beachten haben, ergibt sich insbesondere aus § 7 Abs. 2 EG StPO (vgl. auch Beilage 3 zur [09.258] Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 2. September 2009 zum EG StPO, 1. Beratung [nachfolgend: Erläuterungen zur Botschaft EG StPO 2009], S. 7). Es entspricht somit auch dem klaren Willen des Gesetzgebers, dass die Oberstaatsanwaltschaft mittels Weisungen Leitplanken für die

Führung der Strafverfahren setzen kann, was denn auch mit der Formulierung von § 4 Abs. 5 EG StPO Eingang ins Gesetz gefunden hat. Danach stehen der Oberstaatsanwaltschaft im einzelnen Strafverfahren die gleichen Befugnisse wie den Staatsanwaltschaften zu. Sie kann zudem jederzeit Strafverfahren, die bei einer Staatsanwaltschaft hängig sind, an sich ziehen oder einer anderen Staatsanwaltschaft zuweisen (§ 4 Abs. 5 EG StPO). Vom System her muss die Oberstaatsanwaltschaft gegenüber den Staatsanwaltschaften über ein Weisungsrecht verfügen.

Die Weisungskompetenz der Oberstaatsanwaltschaft hat in der Praxis bisher zu Unklarheiten geführt. Bislang ging die Oberstaatsanwaltschaft aufgrund eines Urteils des Obergerichts von 2015 davon aus, dass sie über kein Weisungsrecht im Einzelfall, sondern nur über ein generelles Weisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften verfügt (vgl. Entscheid des Obergerichts SBK.2015.255 vom 29. Oktober 2015). In einem neuen Entscheid hat jedoch nun das Obergericht explizit festgehalten, dass der Oberstaatsanwaltschaft auch ein Weisungsrecht im Einzelfall zusteht (vgl. Entscheid des Obergerichts SBK.2025.166 vom 16. Juli 2025). Diese Gerichtspraxis soll im Sinne der Rechtssicherheit gesetzlich verankert werden.

§ 4 Abs. 4 EG StPO soll daher dahingehend ergänzt werden, dass die Oberstaatsanwaltschaft gegenüber den Staatsanwaltschaften allgemeine Weisungen erlassen kann und über ein Einzelfallweisungsrecht verfügt. Es handelt sich dabei quasi um das Gegenstück zu § 6 Abs. 5 EG StPO, wo festgehalten wird, dass die Leitung der Staatsanwaltschaft die Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft umzusetzen hat.

#### **§ 4 Abs. 5**

Bis anhin wurde davon ausgegangen, dass die Oberstaatsanwaltschaft gestützt auf § 4 Abs. 5 Satz 1 EG StPO ("Der Oberstaatsanwaltschaft stehen in einzelnen Strafverfahren die gleichen Befugnisse wie den Staatsanwaltschaften zu") für die regionalen Staatsanwaltschaften und die kantonale Staatsanwaltschaft handeln kann. Gestützt auf diese Annahme einer bestehenden Gesetzesgrundlage hat die Oberstaatsanwaltschaft jahrelang die Anklagevertretung für die regionalen Staatsanwaltschaften in Überlastungssituationen (längere Krankheitsabwesenheiten, Mutationen, Schwangerschaften) vor den erst- und zweitinstanzlichen Gerichten übernommen und damit für die regionalen Staatsanwaltschaften gehandelt.

Nachdem in einem Strafverfahren wegen mehrfachen Diebstahls in Verbindung mit Hausfriedensbruch die Hafteinvernahme und der Haftantrag im Namen der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm von der stellvertretenden Leitenden Oberstaatsanwältin eingereicht und unterzeichnet worden war, hat sich das Obergericht in einem Entscheid zu dieser langjährigen Praxis geäußert. Das Obergericht führt zusammenfassend aus, dass die Auslegung von § 4 Abs. 5 EG StPO ergebe, dass die Oberstaatsanwaltschaft ein bei einer Staatsanwaltschaft hängiges Strafverfahren entweder an sich ziehen oder einer anderen Staatsanwaltschaft zuweisen könne. Ziehe sie es an sich, stehen ihr dieselben Befugnisse wie der Staatsanwaltschaft zu. Ziehe sie es nicht an sich, könne sie mittels Weisungen im Sinne von § 7 Abs. 2 EG StPO behördenintern darauf Einfluss nehmen. Sie könne indessen nicht formlos einzelne Verfahrenshandlungen parallel zur bzw. anstelle der Staatsanwaltschaft vornehmen. Ebenso können einzelne Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte auch nicht im Namen der Staatsanwaltschaft auftreten (Entscheid des Obergerichts SBK.2025.166 vom 16. Juli 2025 E. 3.3).

Das Obergericht hielt in seinem Entscheid fest, dass sich weder aus dem geltenden Gesetzeswortlaut von § 4 Abs. 5 EG StPO noch aus den Materialien ergebe, dass Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte dazu berechtigt seien, eine Staatsanwaltschaft zu vertreten und damit nicht im Namen der Oberstaatsanwaltschaft, sondern im Namen der vertretenen Staatsanwaltschaft aufzutreten. Für die Oberstaatsanwaltschaft bedeutet das Urteil in erster Linie, dass es künftig nicht mehr möglich sein wird, bei kurzfristigen Engpässen in den regionalen Staatsanwaltschaften oder der kan-

tonalen Staatsanwaltschaft durch den direkten Einsatz von Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälten auszuhefen und / oder Verfahren, welche bereits beim Gericht hängig sind, zur Anklagevertretung zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund des Mehrwertes dieser Praxis insbesondere im Hinblick auf längere Krankheitsabwesenheiten, Mutationen oder Schwangerschaften soll daher die bisherige Praxis auf Gesetzesstufe verankert werden. § 4 Abs. 5 EG StPO soll dahingehend präzisiert werden, dass die Oberstaatsanwaltschaft direkt in Verfahren der Staatsanwaltschaften tätig werden und diese vor Gericht vertreten kann.

### **§ 7 Abs. 5**

Wenn ein Strafverfahren gegen Mitglieder des Obergerichts, der Bezirksgerichtspräsidien oder wegen Verdachts auf strafbare Handlungen im Amt innerhalb der kantonalen Justizbehörden geführt werden muss, kann der Regierungsrat ausserordentliche Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte einsetzen (§ 7 Abs. 3 EG StPO). Ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können auch von der Aufsichtskommission der Justiz eingesetzt werden, wenn ein Strafverfahren gegen Mitglieder des Regierungsrats oder wegen Verdachts auf strafbare Handlungen im Amt innerhalb der kantonalen Verwaltungsbehörden geführt werden muss (§7 Abs. 4 EG StPO). Vorgesehen ist die Einsetzung zuletzt in Konstellationen, in denen sich alle Mitglieder der aargauischen Staatsanwaltschaft im Ausland befinden (§ 7 Abs. 4<sup>bis</sup> EG StPO).

Gemäss § 7 Abs. 5 EG StPO sind die Kompetenzen der Oberstaatsanwaltschaft bei Verfahren von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten beschnitten. So ist in diesem Bereich die Anwendung der §§ 4 Abs. 5, 35 sowie 40 Abs. 2 EG StPO gesetzlich explizit ausgeschlossen. Gesetzlich nicht explizit ausgeschlossen wird jedoch die Einsprachekompetenz der Oberstaatsanwaltschaft gegen Strafbefehle gemäss § 36 Abs. 3 EG StPO. Wie sich aus den Materialien und der Entstehungsgeschichte zum EG StPO ergibt, sollte jedoch der Oberstaatsanwaltschaft jegliche Einflussmöglichkeit auf Verfahren von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten entzogen sein. Die heutige systemwidrige Regelung beruht daher offensichtlich auf einem Versehen und widerspricht der gesetzgeberischen Absicht (vgl. Erläuterungen zur Botschaft EG StPO 2009, S. 7; vgl. auch [10.46] Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 27. Januar 2010 zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO] und zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO), 2. Beratung, S. 11). Die Aufzählung der ausgeschlossenen Befugnisse der Oberstaatsanwaltschaft ist in § 7 Abs. 5 EG StPO daher um die Erwähnung von § 36 Abs. 3 EG StPO zu ergänzen.

## **4.5 Wahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte**

### **§ 4 Oberstaatsanwaltschaft**

<sup>2</sup> Der Grosse Rat wählt auf Antrag des Regierungsrats die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft sowie die weiteren Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte.

<sup>2bis</sup> Der Regierungsrat wählt die weiteren Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte.

### **§ 5 Kantonale Staatsanwaltschaft**

<sup>3</sup> Der ~~Grosse Rat~~ Regierungsrat wählt auf Antrag des Regierungsrats die leitende Staatsanwältin oder den leitenden Staatsanwalt.

### **§ 6 Staatsanwaltschaften für die Bezirke**

<sup>2</sup> Der ~~Grosse Rat~~ Regierungsrat wählt auf Antrag des Regierungsrats die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat stellt die Stellvertretungen der Leitungen an. ~~Wird eine gemeinsame Leitung für zwei Staatsanwaltschaften für die Bezirke eingesetzt, wählt der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrats die Stellvertretung.~~

## **§§ 4 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup>, 5 Abs. 3 sowie 6 Abs. 2 und 3**

Die Wahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte soll neu durch den Regierungsrat und nicht mehr durch den Grossen Rat erfolgen. Die Leitende Oberstaatsanwältin / der Leitende Oberstaatsanwalt und deren / dessen Stellvertretung sollen weiterhin durch den Grossen Rat gewählt werden. Damit soll die Position der Leitung der Oberstaatsanwaltschaft gestärkt werden. Konsequenterweise muss bei einer Anpassung der Wahlbehörde auch die Aufsichtsfunktion angepasst und die Aufsicht des Regierungsrats auf die durch den Grossen Rat gewählten Personen beschränkt werden (vgl. dazu nachfolgende, Ziffer 6.2.1.1).

Damit findet auch eine Entpolitisierung der Wahl der Leitenden Staatsanwälte statt. Dies wurde auch im Rahmen der Beantwortung der (25.208) Motion Désirée Stutz, SVP, Möhlin (Sprecherin), Rolf Haller, EDU, Zetzwil, Claudia Hauser, FDP, Döttingen, vom 24. Juni 2025 betreffend Wahlvorbereitungsverfahren für vom Grossen Rat zu wählende Gremien entsprechend ausgeführt. In der Beantwortung wird auch ausgeführt, dass aufgrund der operativen und strategischen Verantwortung des Regierungsrats und damit auch im Interesse des Funktionierens der entsprechenden Verwaltungseinheiten eine Wahlvorbereitung durch den Grossen Rat nicht angezeigt ist. In ähnlicher Form trifft dies auch auf die effektive Wahl des entsprechenden Personenkreises zu, da die Führung der gesamten Staatsanwaltschaft durch die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft zu erfolgen hat. Werden direkt unterstellte Personen durch den Grossen Rat gewählt, schwächt dies die Führungsposition.

Da neu die Leitungen durch den Regierungsrat gewählt werden sollen, entfällt auch die Bestimmung, wonach bei einer gemeinsamen Leitung für zwei Staatsanwaltschaften für die Bezirke die Stellvertretung durch den Grossen Rat gewählt wird (§ 6 Abs. 3 Satz 2 EG StPO). Neu sollen sämtliche Leitungen sowie die Stellvertretungen durch den Regierungsrat gewählt bzw. angestellt werden.

Hinzuweisen ist auf den Unterschied zwischen "Wahl" und "Anstellung": Die "Wahl" erfolgt für eine bestimmte Amtsdauer (vier Jahre bzw. bei Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode). Die "Anstellung" hingegen erfolgt unbefristet mittels Anstellungsvertrag.

## **4.6 Notwendige und amtliche Verteidigung bis zum Abschluss des Vorverfahrens**

### **§ 4 Oberstaatsanwaltschaft**

<sup>7</sup> *Aufgehoben.*

### **§ 34a Notwendige und amtliche Verteidigung bis zum Abschluss des Vorverfahrens**

<sup>1</sup> Bis zum Abschluss des Vorverfahrens entscheidet die zuständige Verfahrensleitung über die Anordnung und den Widerruf der notwendigen und amtlichen Verteidigung. Die Oberstaatsanwaltschaft bestimmt die Person der notwendigen oder der amtlichen Verteidigung.

## **§§ 4 Abs. 7 und 34a Abs. 1**

Unter dem Begriff der amtlichen Verteidigung versteht man die vom Staat eingesetzte und vorbehaltlich honorierte Verteidigung. Sie steht somit im Gegensatz zur Wahlverteidigung, welche von der beschuldigten Person selbst beauftragt und honoriert wird (Marcel Alexander Niggli/Marianne Heer/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Art. 1–195 StPO, 3. Auflage, Basel 2023 [BSK-StPO oder JStPO]-RUCKSTUHL, Art. 132 N 2).

Art. 132 StPO legt fest, dass die Verfahrensleitung in zwei Fällen eine amtliche Verteidigung anordnet. Zum einen in den Fällen der notwendigen Verteidigung, d. h., wenn die beschuldigte Person trotz Aufforderung der Verfahrensleitung keine Wahlverteidigung bestimmt (Art. 132 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 StPO), der Wahlverteidigung das Mandat entzogen wurde oder sie es niedergelegt hat und die beschuldigte Person nicht innert Frist eine neue Wahlverteidigung bestimmt hat (Art. 132 Abs. 1 lit. a

Ziff. 2 StPO). Zum zweiten wird eine amtliche Verteidigung angeordnet, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO). Die amtliche Verteidigung wird von der im jeweiligen Verfahrensstadium zuständigen Verfahrensleitung bestellt, wobei Bund und Kantone die Auswahl der amtlichen Verteidigung an eine andere Behörde oder an Dritte übertragen können (Art. 133 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> StPO). Weiter schreibt das Bundesrecht vor, dass die Verfahrensleitung das Mandat widerruft, wenn der Grund für die amtliche Verteidigung dahinfällt, und das Mandat in Fällen eines erheblich gestörten oder aus anderen Gründen nicht mehr gewährleisteten Vertrauensverhältnisses an eine andere Person überträgt (Art. 134 StPO).

Gegenwärtig überträgt § 4 Abs. 7 EG StPO der Oberstaatsanwaltschaft bis zum Abschluss des Vorverfahrens die Kompetenz zur Bestellung der amtlichen und notwendigen Verteidigung. Gemäss heutiger Praxis entscheidet aber die verfahrensleitende Staatsanwältin bzw. der verfahrensleitende Staatsanwalt über die Anordnung und Aufhebung der amtlichen und notwendigen Verteidigung, während die Oberstaatsanwaltschaft die Person bestimmt. Diese Praxis hat sich bewährt. Die verfahrensleitende Staatsanwältin bzw. der verfahrensleitende Staatsanwalt ist diejenige Person, die beurteilen kann, ob die Voraussetzungen vorliegen oder nicht.

Die bisherige Praxis entspricht im Übrigen auch den gesetzlichen Vorgaben von Art. 133 Abs. 1 StPO, welcher zwingend vorgibt, dass die Verfahrensleitung die amtliche Verteidigung bestellt. Eine Ausnahme sieht Art. 133 Abs. 1<sup>bis</sup> StPO lediglich für die Auswahl der Person vor. Die geltende Regelung in § 4 Abs. 7 EG StPO, wonach die Oberstaatsanwaltschaft bis zum Abschluss des Vorverfahrens die notwendige und die amtliche Verteidigung bestellt, lässt sich damit nicht mit dem geltenden Bundesrecht vereinbaren. Entsprechend wird § 4 Abs. 7 EG StPO aufgehoben und unter dem Titel "8. Vorverfahren" ein eigenständiger neuer § 34a EG StPO aufgenommen, welcher die in der Praxis bewährte und bundesrechtskonforme Zuständigkeitsregelung festhält. Die zuständige Verfahrensleitung soll über die Anordnung und Aufhebung der notwendigen und amtlichen Verteidigung entscheiden, während die Oberstaatsanwaltschaft die Person bestimmen soll.

Aufgrund der Kritik des Bundesgerichts, dass in § 4 Abs. 7 EG StPO nur die Bestellung der notwendigen und der amtlichen Verteidigung, nicht jedoch deren Widerruf geregelt ist (Urteil des Bundesgerichts 1B\_251/2014 vom 4. September 2014 E. 3.6), wird in § 34a Abs. 1 EG StPO zudem neu ausdrücklich festgehalten, dass die Verfahrensleitung auch für den Widerruf der notwendigen und amtlichen Verteidigung zuständig ist.

#### **4.7 Möglichkeit der Mehrfachleitung bei der Oberstaatsanwaltschaft, der kantonalen Staatsanwaltschaft und den Staatsanwaltschaften für die Bezirke**

##### **§ 4 Oberstaatsanwaltschaft**

<sup>1</sup> Die Oberstaatsanwaltschaft steht unter der Leitung einer Oberstaatsanwältin oder eines Oberstaatsanwalts und deren oder dessen Stellvertretung. Die Funktionen können auf mehrere Personen aufgeteilt werden.

##### **§ 5 Kantonale Staatsanwaltschaft**

<sup>2</sup> Der kantonalen Staatsanwaltschaft stehen eine leitende Staatsanwältin oder ein leitender Staatsanwalt und deren oder dessen Stellvertretung vor. Die Funktionen können auf mehrere Personen aufgeteilt werden.

##### **§ 6 Staatsanwaltschaften für die Bezirke**

<sup>1</sup> Den Staatsanwaltschaften für die Bezirke stehen je eine leitende Staatsanwältin oder ein leitender Staatsanwalt und deren oder dessen Stellvertretung vor. Die Funktionen können auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Der Regierungsrat kann für zwei Staatsanwaltschaften für die Bezirke eine gemeinsame Leitung und Stellvertretung beschliessen.

## §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1

Dem Wortlaut der heutigen §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 EG StPO nach stehen der Oberstaatsanwaltschaft, der kantonalen Staatsanwaltschaft sowie den Staatsanwaltschaften für die Bezirke je "eine" Oberstaatsanwältin bzw. Leitende Staatsanwältin oder "ein" Oberstaatsanwalt bzw. Leitender Staatsanwalt und deren oder dessen Stellvertretung vor. Diese Bestimmungen können dahingehend interpretiert werden, dass die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft sowie der kantonalen und regionalen Staatsanwaltschaften nur durch eine einzelne Person ausgeübt werden kann, ebenso die Stellvertretung. Eine Leitung sowie Stellvertretung durch zwei oder mehr Personen wäre in dieser Lesart nicht möglich (Co-Leitung).

Geteilte Verantwortlichkeit in Form von Co-Leitungen sind heute immer häufiger. Es soll daher auch bei der Leitung bzw. Stellvertretung der Oberstaatsanwaltschaft, der kantonalen Staatsanwaltschaft und den Staatsanwaltschaften für die Bezirke möglich sein, dass diese Funktionen mittels Jobsharing durch zwei oder mehrere Personen ausgeführt werden können. Co-Leitungen ermöglichen qualitativ höherstehende Outputs, entlasten Führungspersonen und ermöglichen eine bessere Vereinbarkeit von familiärer und beruflicher Verantwortung.

Demgemäss sind §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 EG StPO sprachlich anzupassen. Der Hinweis, dass die Funktionen auf mehrere Personen aufgeteilt werden können, macht deutlich, dass Mehrfachleitungen bei der Oberstaatsanwaltschaft sowie der kantonalen Staatsanwaltschaft und den Staatsanwaltschaften für die Bezirke möglich sind.

Zudem wird im Sinne eines Nachvollzugs in § 4 Abs. 1 EG StPO explizit die Funktion der Stellvertretung der Oberstaatsanwältin bzw. des Oberstaatsanwalts eingefügt. Diese Funktion gibt es bereits bisher, sie war aber im Gegensatz zu der Stellvertretung der Leitung bei der kantonalen Staatsanwaltschaft und bei den Staatsanwaltschaften für die Bezirke nicht explizit im Gesetz festgehalten. Dies soll nun nachgeholt werden.

## 4.8 Funktion und Anstellungsvoraussetzungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

### § 5 Kantonale Staatsanwaltschaft

<sup>5</sup> Gewählt oder angestellt werden kann, wer ein juristisches Studium abgeschlossen hat, und über das Anwaltspatent oder eine für die Ausübung dieser Funktion gleichwertige, fachbezogene Ausbildung oder Berufserfahrung in der Strafverfolgung in einem anderen Kanton verfügt erworben hat sowie stimmberechtigt ist.

### § 6 Staatsanwaltschaften für die Bezirke

<sup>4</sup> Gewählt oder angestellt werden kann, wer ein juristisches Studium abgeschlossen hat, und über das Anwaltspatent oder eine für die Ausübung dieser Funktion gleichwertige, fachbezogene Ausbildung oder Berufserfahrung in der Strafverfolgung in einem anderen Kanton verfügt erworben hat sowie stimmberechtigt ist.

### § 7 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

<sup>1</sup> Der Regierungsrat stellt die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Oberstaatsanwaltschaft, der Staatsanwaltschaften für die Bezirke und der kantonalen Staatsanwaltschaft an. Angestellt werden kann, wer ein juristisches Studium abgeschlossen und das Anwaltspatent erworben hat sowie stimmberechtigt ist.

<sup>1bis</sup> Angestellt werden kann, wer ein juristisches Studium abgeschlossen hat, über das Anwaltspatent oder eine für die Ausübung dieser Funktion gleichwertige, fachbezogene Ausbildung oder Berufserfahrung in der Strafverfolgung in einem anderen Kanton verfügt sowie stimmberechtigt ist.

## §§ 5 Abs. 5, 6 Abs. 4 und 7 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>

Nach der geltenden gesetzlichen Regelung kann als Leitende Staatsanwältin oder Leitender Staatsanwalt, als Stellvertretung der Leitung sowie als Staatsanwältin oder Staatsanwalt nur angestellt werden, wer – neben einem juristischen Studium – über ein Anwaltspatent verfügt sowie stimmberechtigt

ist. Auf das Anwaltspatent als Anstellungsvoraussetzung soll grundsätzlich nicht verzichtet werden. Neben dem Anwaltspatent gibt es jedoch auch andere Wege, wie man für die Ausübung der Funktion einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts die nötigen Qualifikationen erlangen kann. Vorgesprochen wird die Gleichsetzung des Anwaltspatents mit einer für die Ausübung dieser Funktion gleichwertigen, fachbezogenen Ausbildung oder Berufserfahrung in der Strafverfolgung in einem anderen Kanton.

Bei der gleichwertigen, fachbezogenen Ausbildung muss es sich um eine abgeschlossene Ausbildung handeln, die einen gewissen zeitlichen Umfang aufweist. Die Ausbildung kann auch aus aneinandergereihten Ausbildungsgängen bestehen, die den Level der gleichwertigen, fachbezogenen Ausbildung erreichen (wie beispielsweise die erwähnten CAS). Nur einzelne Kurse reichen dafür jedoch nicht aus. Auf die Regelung eines Anerkennungsverfahrens zur Festlegung der Gleichwertigkeit soll aus Gründen der Praktikabilität verzichtet werden. Die Frage der Gleichwertigkeit der Ausbildung soll in der Zuständigkeit der Anstellungsbehörde liegen. Sie hängt von den konkreten fachlichen Anforderungen ab, welche in den Stellenausschreibungen aufzuführen sind. So kann beispielsweise eine berufliche Qualifikation aus dem Bereich der Rechnungsrevision verlangt werden, wenn dies für die Verfolgung der Wirtschaftskriminalität notwendig ist. Ob eine Ausbildung gleichwertig ist, wird im Rahmen des Auswahlverfahrens einzelfallweise in Bezug auf die Funktion geprüft. Denkbar ist zum Beispiel, dass jemand über einen spezifischen Legum Magister (LL.M.) (zum Beispiel "LL.M. in Criminology" oder "LL.M. in International Criminal Law and Corporate Crime"), einen Master of Advanced Studies (MAS) (zum Beispiel "MAS Economic Crime Investigation") oder mehrere Certificates of Advanced Studies (CAS), die sich ergänzen, verfügt. Vorstellbar ist auch, dass ein Diplom als Wirtschaftsprüfer oder Steuerexperte anstatt eines Anwaltspatents für ein bestimmtes Tätigkeitsgebiet einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts nützlich sein kann.

Die Anpassung der Anstellungsvoraussetzungen erweitert die Rekrutierungsbasis für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Insbesondere kann bisherigen und von der Staatsanwaltschaft Aargau ausgebildeten geeigneten Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälten, die nicht über das Anwaltspatent, jedoch über andere einschlägige Zusatzausbildungen verfügen, eine Entwicklungschance geboten werden und es können auch erfahrene Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus anderen Kantonen, die über eine gleichwertige, fachbezogene Ausbildung verfügen, übernommen werden. Hinzu kommt, dass auch die Anstellung von Personen ohne Anwaltspatent, aber mit anderen einschlägigen Zusatzausbildungen, möglich wird.

Ein Vergleich mit den anderen Kantonen zeigt zudem, dass die heutige Regelung im Kanton Aargau (Anwaltspatent ohne Ausnahme) die strengste ist. Die Mehrzahl der Kantone sieht im Anwaltspatent heute keine zwingende Voraussetzung mehr, um die Funktion der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes zu übernehmen. Eine Anpassung der Anstellungsvoraussetzungen erscheint daher auch im kantonalen Vergleich angezeigt.

Betreffend den übrigen Anstellungsvoraussetzungen, abgeschlossenes juristisches Studium einerseits und Schweizer Bürgerrecht andererseits, sind keine Änderungen angezeigt.

Aus denselben Gründen wie bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten soll auch bei den Leitenden sowie den Stellvertretungen der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte alternativ zum Anwaltspatent eine für die Ausübung dieser Funktion gleichwertige, fachbezogene Ausbildung oder Berufserfahrung als Staatsanwältin oder Staatsanwalt in einem anderen Kanton als Anstellungsvoraussetzung akzeptiert werden. Die Wahl- respektive Anstellungsvoraussetzungen der Leitung sowie Stellvertretung der Leitung der Staatsanwaltschaft sollen demnach den Anstellungsvoraussetzungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angeglichen werden. Mit der Anpassung der Anstellungsvoraussetzungen der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und deren Stellvertretung wird die Möglichkeit eröffnet, dass erfahrene Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit Führungskompetenzen, aber ohne Anwaltspatent, eine Aufstiegsmöglichkeit erhalten.

Am Anwaltspatent als Wahlvoraussetzung für die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft, deren Stellvertretung sowie der weiteren Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte soll festgehalten werden.

#### **4.9 Präzisierung der Kompetenzen der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

##### **§ 5 Kantonale Staatsanwaltschaft**

<sup>6</sup> Der Leitung obliegen neben den ordentlichen Tätigkeiten einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts die Umsetzung der Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft, die interne Geschäftszuteilung, ~~sowie die Geschäftskontrolle sowie die administrative Aufsicht.~~

<sup>7</sup> Sie kann gegenüber ihren Mitarbeitenden Weisungen erteilen, wie die Strafuntersuchungen im Einzelfall zu führen sind.

##### **§ 6 Staatsanwaltschaften für die Bezirke**

<sup>5</sup> Der Leitung obliegen neben den ordentlichen Tätigkeiten einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts die Umsetzung der Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft, die interne Geschäftszuteilung, ~~sowie die Geschäftskontrolle sowie die administrative Aufsicht.~~

<sup>6</sup> Sie kann gegenüber ihren Mitarbeitenden Weisungen erteilen, wie die Strafuntersuchungen im Einzelfall zu führen sind.

#### **§§ 5 Abs. 6 und 7 und 6 Abs. 5 und 6**

Wie erwähnt (siehe oben Ziffer 4.3), sind die einzelnen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht völlig unabhängig wie Richterinnen und Richter, sondern sie haben die Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft und ihrer direkten Vorgesetzten (Leitungen) verbindlich zu beachten. Dies ergibt sich aus § 7 Abs. 2 EG StPO.

Im Zusammenhang mit der Frage des Ausstands eines Leitenden Staatsanwalts und die ihm unterstellten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hat das Obergericht (Beschwerdekammer in Strafsachen) ausgeführt, dass sich die Leitungsfunktion der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gemäss § 6 Abs. 5 EG StPO auf administrative Aufgaben beschränke. Anweisungen, wie die einzelnen Strafuntersuchungen im Detail zu führen sind, gehörten nicht dazu. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte würden ihre Untersuchungstätigkeit somit in einer relativen Unabhängigkeit ausüben (Entscheid des Obergerichts, Beschwerdekammer in Strafsachen vom 29. Oktober 2015, SBK.2015.255, E. 2.3.2). Die Annahme steht im Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers (vgl. Erläuterungen zur Botschaft EG StPO 2009, S. 7). Die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte müssen ihre Führungsfunktion wahrnehmen können. Das Gesetz ist entsprechend zu präzisieren und mit einer Ergänzung von § 5 Abs. 6 und 7 und § 6 Abs. 5 und 6 EG StPO klarzustellen, dass die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gegenüber allen ihren Mitarbeitenden Weisungen erteilen können, wie die Strafuntersuchungen im Einzelfall zu führen sind. In Anbetracht des umfassenden Weisungsrechts ist der Begriff der administrativen Aufsicht aus Satz 1 von § 5 Abs. 6 bzw. § 6 Abs. 5 zu entfernen, um allfällige Widersprüche zu vermeiden. § 7 Abs. 2 EG StPO wird hingegen belassen, da dieser als genügend klar erachtet wird und es nicht noch einer Wiederholung der Präzisierung gemäss §§ 5 Abs. 6 und 7 und 6 Abs. 5 und 6 EG StPO bedarf.

#### **4.10 Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Funktionen**

##### **4.10.1 Anpassung der staatsanwaltschaftlichen Funktionen**

Mit Einführung des EG StPO wurde die Mitarbeiterkategorie "Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte" geschaffen. Diese können gemäss § 8 Abs. 2 EG StPO auf konkrete Anweisung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hin Untersuchungshandlungen, insbesondere auch Zeugenbefragungen, vornehmen. Die Leitung der Staatsanwaltschaft kann ihnen zudem die Kompetenz zur selbständigen Vornahme von Untersuchungshandlungen einräumen (§ 8 Abs. 3 EG StPO). Die gesetzliche Konzeption der Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte richtet sich damit v.a. an den Einvernahme- und Untersuchungsgehilfen im Sinne von Art. 142 Abs. 1 und

Art. 311 Abs. 1 StPO aus, wobei ihnen aber bei der Einführung des EG StPO eine weitgehend selbständige Abhandlung von Massendelikten v.a. im Bereich des Strassenverkehrsrechts ermöglicht werden sollte (vgl. § 8 Abs. 2 EG StPO).

Der Pikettdienst konnte bei der Einführung der StPO durch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht ausreichend abgedeckt werden. Daher hat die Oberstaatsanwaltschaft in einer Weisung den Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälten weitgehende Kompetenzen für den Pikettdienst und die unmittelbar anschliessende Abarbeitungsphase eingeräumt, auch zur Minimierung von Handwechseln, und auch die Strafbefehlskompetenz im Sinne von § 36 Abs. 2 EG StPO grosszügig erteilt. Dies führte dazu, dass die Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte im Untersuchungsverfahren zunehmend die Rolle von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ohne Auftretungsbefugnis einnahmen, was mit den Bestimmungen des EG StPO teils nur noch schwierig in Einklang zu bringen war. Die Zulässigkeit dieser Praxis wurde denn auch von den Gerichten zunehmend in Frage gestellt. Gemäss Praxis der obergerichtlichen Beschwerdekammer in Strafsachen sind Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte etwa nicht befugt, selbständig Rechtsmittel, v.a. Beschwerden gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts, zu führen (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2011 S. 55 f.) und ebenso wenig, Gesuche zu behandeln betreffend amtliche Verteidigung (SBK.2012.135 vom 12. Juni 2012) oder Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, sodann dürfen sie auch nicht Haftanträge stellen (SBK.2017.25 vom 14. Februar 2017), oder Strafbefehle wegen Vergehen erlassen (SBK.2017.191 vom 2. August 2017, so später auch Bundesgerichtsentscheid [BGE] 6B\_1304/2018 vom 5. Februar 2019).

Diese Rechtsprechung hat dazu geführt, dass im Kanton Aargau sämtliche Strafverfahren grundsätzlich von einer Staatsanwältin oder von einem Staatsanwalt geführt werden müssen, unabhängig vom zu untersuchenden Delikt. Ausgenommen davon sind einzig Übertretungsstrafverfahren, wobei auch hier aufgrund der aktuellen gesetzlichen Konzeption Unsicherheiten bestehen.

In den letzten Jahren sind die Verfahrenszahlen der Staatsanwaltschaften angestiegen, insbesondere auch im Bereich der kleineren Kriminalität, d.h. im Übertretungsbereich sowie im kleineren bis mittleren Bereich, welcher im Strafbefehlsverfahren erledigt werden kann. Zudem wird es zunehmend schwieriger, juristische Mitarbeitende mit Anwaltspatent zu rekrutieren (Fachkräftemangel). Diese Entwicklungen dürften auch künftig anhalten, so dass eine zunehmende Anzahl von Strafverfahren auf eine nicht im gleichen Ausmass ansteigende Anzahl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte trifft.

Für die Bearbeitung der Verfahren im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität benötigt es nicht zwingend ausgebildete Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Diese Bereiche können auch selbständig von Mitarbeitenden bearbeitet werden, welche entweder über keinen juristischen Abschluss oder aber weniger Erfahrung verfügen. Diese Mitarbeitenden sind einerseits auf dem Arbeitsmarkt besser verfügbar und andererseits würden sich für gewisse Mitarbeitende, welche bereits bei der Staatsanwaltschaft Aargau tätig sind und welche keine weiteren internen Entwicklungsschritte (Karriere) mehr machen können, neue Möglichkeiten eröffnen.

Entsprechend wird vorgeschlagen, die Kategorien von Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft wie folgt neu zu regeln:

Die neu zu schaffende Funktion der "Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit staatsanwaltlichen Befugnissen" übernimmt die selbständige Verfahrensleitung im Bereich des Übertretungsstrafrechts. Diese Personen führen die Untersuchung und dürfen Zwangsmassnahmen erlassen, soweit diese im Übertretungsstrafverfahren zulässig sind. Zudem erlassen sie abschliessende Verfügungen (Nichtanhandnahmen, Sistierungen und Einstellungen) sowie Strafbefehle, erheben Anklage und übernehmen die Vertretung der Staatsanwaltschaft vor den kantonalen Gerichten, sofern eine solche ausnahmsweise verlangt wird.

Die Funktion der "Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte" wird auf Einvernahme- und Untersuchungsgehilfen (Unterstützung der Verfahrensleitung) beschränkt. Den Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälten kann überdies die Befugnis zur umfassenden und selbständigen Führung von Übertretungsstrafverfahren übertragen werden.

Die zu schaffenden "Juristinnen und Juristen mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen" führen selbständig Strafverfahren, bei welchen als Sanktion voraussichtlich eine Busse, eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr (ohne stationäre Massnahmen und Verwahrung) in Betracht kommt.

Die Funktion der "Staatsanwältinnen und Staatsanwälte" bleibt unverändert bestehen, mit Ausnahme der Anpassung bei den Anstellungsvoraussetzungen (teilweiser Verzicht auf das Anwaltspatent, vgl. Ziffer 4.8).

#### **4.10.2 Anstellung aller Personalkategorien bei der Oberstaatsanwaltschaft**

Die Oberstaatsanwaltschaft kann gemäss aktueller Gesetzesauslegung durch das Obergericht des Kantons Aargau keine Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte bei sich beschäftigen. Das Obergericht hat in einem Entscheid vom 17. Februar 2023 festgehalten, dass der klare Gesetzeswortlaut von § 7 Abs. 1 EG StPO zum Schluss führe, der Gesetzgeber habe eine Anstellung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bei der Oberstaatsanwaltschaft nicht gewollt (vgl. Entscheid des Obergerichts SBK.2022.328 vom 17. Februar 2023 E. 4.2.3.). Dieser Entscheid des Obergerichts hat eine langjährige und bewährte Praxis der Staatsanwaltschaft Aargau aufgehoben, welche wieder ermöglicht werden soll.

Das EG StPO soll dahingehend ergänzt werden, dass auch bei der Oberstaatsanwaltschaft alle Kategorien von Mitarbeitenden beschäftigt werden können (Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Juristinnen und Juristen mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen, Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen).

#### **4.10.3 Konkreter Umsetzungsvorschlag**

##### **§ 4 Oberstaatsanwaltschaft**

<sup>5bis</sup> Bei der Oberstaatsanwaltschaft können zur Erfüllung von Aufgaben, die nicht Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälten vorbehalten sind, insbesondere zur Fallbearbeitung, beschäftigt werden:

- a) Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.
- b) Juristinnen und Juristen mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen.
- c) Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte und
- d) Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen.

##### **§ 7 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat stellt die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Oberstaatsanwaltschaft, der Staatsanwaltschaften für die Bezirke und der kantonalen Staatsanwaltschaft an. Angestellt werden kann, wer ein juristisches Studium abgeschlossen und das Anwaltspatent erworben hat sowie stimmberechtigt ist.

<sup>1bis</sup> Angestellt werden kann, wer ein juristisches Studium abgeschlossen hat, über das Anwaltspatent oder eine für die Ausübung dieser Funktion gleichwertige, fachbezogene Ausbildung oder Berufserfahrung in der Strafverfolgung in einem anderen Kanton verfügt sowie stimmberechtigt ist.

##### **§ 7a Juristinnen und Juristen mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen**

<sup>1</sup> Die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft ist Anstellungsbehörde der Juristinnen und Juristen mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen für die Oberstaatsanwaltschaft, die kantonale Staatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaften für die Bezirke.

<sup>2</sup> Angestellt werden kann, wer ein juristisches Studium abgeschlossen hat.

<sup>3</sup> Juristinnen und Juristen mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen führen selbstständig Strafverfahren, für die voraussichtlich nur Sanktionen im Rahmen der einzelrichterlichen Zuständigkeit gemäss § 11 Abs. 1 in Frage kommen, leiten in diesem Rahmen Untersuchungen, erlassen Zwangsmassnahmen, verfügen Nichtanhandnahmen, Sistierungen und Einstellungen, erlassen Strafbefehle oder erheben Anklagen und vertreten die Angelegenheiten vor den kantonalen Gerichten.

### **§ 8 Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte**

<sup>1</sup> Die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft ist Anstellungsbehörde der Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte mit besonderen strafprozessualen Befugnissen für die Oberstaatsanwaltschaft, die kantonale Staatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaften für die Bezirke.

<sup>2</sup> Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte führen auf Anweisung der Staatsanwältinnen oder der Staatsanwälte bundesrechtlich delegierbare Untersuchungshandlungen, insbesondere Zeugeneinvernahmen, Einvernahmen, und Übertretungsstrafverfahren durch.

<sup>2bis</sup> Die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft kann Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälten überdies die Befugnis zur selbstständigen Führung von Übertretungsstrafverfahren gemäss § 8a Abs. 2 übertragen. Voraussetzung dafür ist ein Jahr juristische Berufserfahrung.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

### **§ 8a Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen**

<sup>1</sup> Die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft ist Anstellungsbehörde der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen für die Oberstaatsanwaltschaft, die kantonale Staatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaften für die Bezirke.

<sup>2</sup> Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen führen selbstständig Strafverfahren wegen Übertretungen, leiten in diesem Rahmen Untersuchungen, erlassen die zulässigen Zwangsmassnahmen, verfügen Nichtanhandnahmen, Sistierungen und Einstellungen, erlassen Strafbefehle oder erheben Anklagen und vertreten die Angelegenheiten vor den kantonalen Gerichten.

### **§ 27 Einvernahmen; Zuständigkeit**

<sup>1</sup> ~~Einvernahmen der Staatsanwaltschaft werden durch die verfahrensleitende Staatsanwältin oder den verfahrensleitenden Staatsanwalt deren Verfahrensleitung durchgeführt. Sie oder er Diese~~ kann Assistenz-Staatsanwältinnen oder Assistenz-Staatsanwälte mit der Durchführung der Einvernahme betrauen.

<sup>2</sup> ~~Die verfahrensleitende Staatsanwältin oder der verfahrensleitende Staatsanwalt~~ Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft kann durch die Oberstaatsanwaltschaft bezeichnete Angehörige der Polizeikörpers mit der Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen beauftragen.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

### **§ 35 Abschluss des Vorverfahrens**

<sup>1</sup> Verfügungen der ~~Staatsanwältinnen und Staatsanwälte~~ kantonalen Staatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften für die Bezirke betreffend Nichtanhandnahme, Sistierung und Einstellung des Verfahrens sind von der Oberstaatsanwaltschaft zu genehmigen.

### **§ 36 Strafbefehlsverfahren; Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erlassen die Strafbefehle. Die Juristinnen und Juristen mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen, die Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte sowie die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen sind dazu im Rahmen ihrer Kompetenzen gemäss den §§ 7a, 8 und 8a befugt.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

### **§ 40 Legitimation der Staatsanwaltschaft**

<sup>1</sup> Die zuständige ~~Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt~~ können Vertretung der Staatsanwaltschaft kann die kantonalen Rechtsmittel und, wenn es das Bundesrecht vorsieht, die Bundesrechtsmittel ergreifen.

<sup>1bis</sup> Schliesst das Bundesrecht die zuständige Vertretung der Staatsanwaltschaft von der Ergreifung der Bundesrechtsmittel aus, obliegt der Oberstaatsanwaltschaft die ausschliessliche Vertretung der Staatsanwaltschaft vor den Rechtsmittelinstanzen des Bundes.

<sup>2</sup> Dasselbe Recht steht der Oberstaatsanwaltschaft zu. Die Oberstaatsanwaltschaft kann die kantonalen Rechtsmittel und die Bundesrechtsmittel ergreifen. Macht sie von ihrem Recht Gebrauch, vertritt sie den Fall vor der Rechtsmittelinstanz.

<sup>3</sup> Die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt Vertretung der Staatsanwaltschaft verlangt eine schriftliche Urteilsbegründung, wenn das Gericht eine stationäre oder ambulante therapeutische Massnahmen ausgesprochen hat und die Vollzugsbehörde für den korrekten Vollzug der Massnahme und die Beurteilung der Gefährlichkeit der verurteilten Person Kenntnis von den Überlegungen des Gerichts haben muss.

#### **§ 4 Abs. 5<sup>bis</sup>**

Es ist davon auszugehen, dass die Staatsanwaltschaft als Gesamtorganisation künftig flexibler auf sich stellende Veränderungen wird reagieren müssen.

Damit eine effiziente Zusammenarbeit mit anderen innerkantonalen Behörden, insbesondere mit der Kantonspolizei und dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) gefördert werden kann, ist es zweckmässig, bei der Staatsanwaltschaft "Themenleader" (in der Sache ein Single Point of Contact, SPOC) zu bestimmen. Auch im interkantonalen Bereich werden zunehmend Arbeitsgruppen gebildet, die einerseits den Wissenstransfer zwischen den einzelnen Kantonen und / oder dem Bund sicherstellen sollen, andererseits aber auch zunehmend mit Entscheidungskompetenz für die einzelnen Kantone ausgestattet sein sollten. So gibt es zum Beispiel die Arbeitsgruppe Terrorismus, die Arbeitsgruppe Gerichtsstand und Rechtshilfe, die Arbeitsgruppe Strafmass oder die Arbeitsgruppe KI.

Auch die Schweizerische Staatsanwälte Konferenz (SSK) hat anlässlich der Mitgliederversammlung 2024 sowie der Retraite des Vorstandes am 15. / 16. Mai 2025 beschlossen, dass jeder Kanton einen SPOC für Gerichtsstandsverfahren bezeichnen müsse. Weiter wurde der Grundsatz festgelegt, dass eine Zentralisierung des Bereichs Gerichtsstandsverfahren anzustreben sei. Im Kanton Aargau ist die Praxis bis anhin dahingehend, dass die regionalen Staatsanwaltschaften mit den Staatsanwaltschaften in anderen Kantonen direkt über Gerichtsstände verhandeln. Die Oberstaatsanwaltschaft kommt erst zum Zug, wenn es vor der Anrufung der letzten Instanz, dem Bundesstrafgericht in Bellinzona, um eine abschliessende Meinungsbildung geht. Gewisse vor allem grösseren Kantone wie Bern und Waadt haben ihre Organisation bereits seit längerem so ausgerichtet, dass Gerichtsstandsstreitigkeiten zentral bearbeitet werden. Weitere Kantone haben angefangen, sich auf eine zentrale Behandlung von Gerichtsstandsfragen auszurichten, so zum Beispiel der Kanton Zürich.

Gerichtsstandsstreitigkeiten nehmen tendenziell zu. Die einzelnen Kantone kämpfen wegen ihren knappen Ressourcen zunehmend stark darum, Verfahren an andere Kantone abtreten zu können. Kantone, die spezialisiertes Personal aufweisen, welches sich nur oder schwergewichtig mit Gerichtsstandsfragen auseinandersetzt, können effizienter arbeiten als andere. Für diese Arbeit sind nicht zwingend Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte erforderlich, in anderen Kantonen wird dieser Bereich von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten oder Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälten abgedeckt. Gemäss Praxis des Bundesstrafgerichts gilt dies selbst für die Vertretung vor diesem. Dabei genügt bei etlichen Kantonen, dass Gesuche um Gerichtsstandsbestimmungen (vgl. § 20 EG StPO) unter dem Label der Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft gestellt werden, ohne dass die betreffenden Personen auch formell als Ober- oder Generalstaatsanwälte bzw. der Stellvertretung firmieren, so etwa bei den Oberstaatsanwaltschaften der Kantone Zürich und Luzern, wo auch der Leiter des Rechtsdienstes und dessen Stellvertreterin oder sog. besondere Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die kantonalen Strafverfolgungsbehörden vertreten.

Um den anstehenden Herausforderungen gewachsen zu sein, muss flexibel auf veränderte Situationen reagiert werden können. Daher ist es zielführend, im EG StPO die Möglichkeit zu schaffen, dass auch bei der Oberstaatsanwaltschaft alle Kategorien von Mitarbeitenden beschäftigt werden können

(Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Juristinnen und Juristen mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen, Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen). Dies dient einerseits der Flexibilität, andererseits müssen nicht alle Aufgaben der Oberstaatsanwaltschaft zwingend von Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälten erledigt werden. Neben den genannten Themen wären dies etwa Untersuchungsverfahren, Erlass von Strafbefehlen, Einstellungsverfügungen oder Verfassen oder Vertretung von Anklagen bei übernommenen Verfahren. Auch in anderen Kantonen, welche eine Oberstaatsanwaltschaft aufweisen wie zum Beispiel in Zürich, Bern oder Luzern, können bei der Oberstaatsanwaltschaft nicht nur Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte angestellt werden.

### **§ 7 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>**

Die Funktion und Aufgaben der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gemäss § 7 EG StPO sollen bestehen bleiben. Die Anstellungsvoraussetzungen sollen aber angepasst werden, indem neben dem Anwaltspatent auch eine gleichwertige, fachbezogene Ausbildung oder Berufserfahrung in der Strafverfolgung in einem anderen Kanton anerkannt wird. Für die Erläuterungen zu diesen Änderungen wird auf Ziffer 4.6 des vorliegenden Anhörungsberichts verwiesen.

Da neu zudem auch bei der Oberstaatsanwaltschaft Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sollen beschäftigt werden können, wird § 7 Abs. 1 EG StPO entsprechend ergänzt.

### **§ 7a Abs. 1, 2 und 3**

Gemäss Urteil des Bundesgerichts 6B\_98/2018 vom 18. April 2019 im Zusammenhang mit Art. 13 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010 des Kantons St. Gallen (nachfolgend: EG StPO St. Gallen) sind Funktionen innerhalb der Staatsanwaltschaft mit gesetzlich bis zu einer maximalen Strafhöhe beschränkten Befugnissen zulässig. Aufgrund der weitgehenden Organisationsautonomie der Kantone (Art. 14 Abs. 4 StPO) kann die Zuständigkeit von Staatsanwälten und Staatsanwältinnen in sachlicher Hinsicht eingeschränkt werden, etwa auf einen bestimmten Sachbereich oder für Verfahren bis zu einer maximalen Strafhöhe. Diese Personen üben in ihrem Zuständigkeitsbereich (abgestützt auf Art. 14 und nicht auf Art. 17 StPO) die Befugnisse eines Staatsanwalts aus.

Entscheidend für die Abgrenzung der Funktionen eines Staatsanwalts (d.h. Verfahrensleiters) mit eingeschränkter Zuständigkeit von derjenigen eines blossen Verwaltungsangestellten mit Hilfsfunktion in Strafuntersuchungen ist dabei das Kriterium, ob die betreffende Person in eigener Verantwortung selbständig oder aber bloss auf Anweisung und unter Verantwortung der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts tätig ist (vgl. dazu nebst BGE 6B\_98/2018 vom 18. April 2019 die Entscheide des Kantonsgerichts St. Gallen ST.2016.82 vom 29. November 2017 und AK.2018.75 vom 26. April 2018).

Die neu zu schaffende Funktion "Juristin bzw. Jurist mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen" ist eine Funktion zwischen Assistenz-Staatsanwältin bzw. Assistenz-Staatsanwalt und Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt. Die Fokussierung soll auf die komplett selbstständige Erledigung der Fälle milderer Kriminalität gelegt werden, mithin auf Untersuchungsführung, Erlass von Zwangsmassnahmen und abschliessenden Verfügungen (Nichtanhandnahmen, Sistierungen und Einstellungen) sowie Strafbefehlen und Anklagen und, sofern eine solche ausnahmsweise vor Gericht verlangt wird, die Vertretung vor den kantonalen Gerichten (vgl. § 7a Abs. 2 EG StPO).

Der Kanton St. Gallen sieht in seinem Art. 13 EG StPO für Sachbearbeiter mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen die Zuständigkeit für die Führung von Verfahren vor, bei welchen als Sanktion voraussichtlich eine Busse, eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten in Betracht kommt, wobei den Leitungen der Staatsanwaltschaften die Befugnis eingeräumt wird, diese Zuständigkeit im Einzelfall zu beschränken oder auszudehnen. Im Kanton Aargau soll eine analoge Regelung eingeführt werden, wobei aber die Zuständigkeit weiter gefasst werden soll, weil im Gegensatz zum Kanton St. Gallen nur Juristinnen und Juristen für diese Funktion zugelassen werden

sollen. Die Juristinnen und Juristen mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen sollen demnach Verfahren führen dürfen, bei welchen als Sanktion voraussichtlich eine Busse, eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr – ohne stationäre Massnahmen und Verwahrung – in Betracht kommt. Damit wäre bezüglich Freiheitsstrafen die Kompetenz analog der einzelrichterlichen Zuständigkeit gemäss § 11 Abs. 1 EG StPO.

Das Kriterium zur Abgrenzung der Zuständigkeit ist die im Strafbefehl zu erwartende oder mittels Anklage beim Einzelgericht zu beantragende konkrete Strafe. Weitert sich ein Fall im Laufe der Strafuntersuchung aus, so dass eine einzelrichterliche Beurteilung nicht mehr zu erwarten ist, erfolgt innerhalb der Staatsanwaltschaft ein Handwechsel zu einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt mit umfassender Kompetenz.

Die Anstellung als Juristin oder Jurist mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen erfordert aufgrund der Komplexität der Verfahren einen juristischen Hochschulabschluss sowie eine mindestens 2- bis 3-jährige Erfahrung als Assistenz-Staatsanwältin bzw. Assistenz-Staatsanwalt o. ä. sowie eine spezifische Weiterbildung (z. B. CAS Forensik oder MAS). Die Stelle wäre für Juristinnen und Juristen durchaus als Dauerstelle attraktiv, bei entsprechender beruflicher Zusatzqualifikation und persönlicher Eignung käme aber auch ein Karrieresprung in die Funktion einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts in Frage.

Zuständig für die Anstellung soll analog der heutigen Zuständigkeit für die Anstellung von Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälten (vgl. § 8 Abs. 1 EG StPO) die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft sein, sowohl für die Anstellung von Juristinnen und Juristen mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen bei der Oberstaatsanwaltschaft selbst wie auch bei der kantonalen Staatsanwaltschaft und den Staatsanwaltschaften für die Bezirke.

Die neue Funktion "Juristinnen und Juristen mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen" soll in einem neuen § 7a EG StPO geregelt werden. Systematisch folgt die Bestimmung damit unmittelbar an die Regelungen betreffend die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (§ 7 EG StPO) und vor der Bestimmung betreffend die Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte (§ 8 EG StPO). Wie bisher bei den Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälten soll die Oberstaatsanwaltschaft Anstellungsbehörde der Juristinnen und Juristen mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen sein.

### **§ 8 Abs. 1, 2, 2<sup>bis</sup> und 3**

Da neu auch bei der Oberstaatsanwaltschaft Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte sollen beschäftigt werden können, wird § 8 Abs. 1 EG StPO entsprechend ergänzt.

Die Funktion der Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte soll auf ihre im EG StPO eigentlich vorgesehenen Funktionen als Einvernahme- und Untersuchungsgehilfen als Einstiegsfunktion junger Juristinnen und Juristen im Hinblick auf eine Laufbahn in der Strafverfolgung zurückgeführt werden. Diese sollen ihre Funktion im Sinne der geltenden Regelung von § 8 Abs. 2 und 3 EG StPO auf Anweisung und unter Verantwortung der Staatsanwältinnen oder der Staatsanwälte ausüben. Entsprechend dieser Anweisung und Verantwortung erscheint es jedoch sinnvoll, solchen Personen zu ermöglichen, alle bundesrechtlich delegierbaren Untersuchungshandlungen auszuführen (vgl. § 8 Abs. 2 EG StPO). Es handelt sich dabei jeweils um eine Einzelfallanweisung, d.h. es ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden, welche einzelnen Untersuchungshandlungen delegiert werden. Dazu soll auf einen expliziten Katalog und auf das unklare und formell riskante Ermächtigungsverfahren gemäss § 8 Abs. 3 EG StPO verzichtet und § 8 Abs. 3 EG StPO entsprechend gestrichen werden.

Zum Begriff der bundesrechtlich delegierbaren Handlungen kann e contrario auf BGE 142 IV 70 S. 76 ff. m. w. H. verwiesen werden. Dort hält das Bundesgericht fest, dass gemäss Art. 311 Abs. 1 StPO innerhalb der Staatsanwaltschaften die Staatsanwälte für die Beweiserhebung zuständig sind. Diese müssen die notwendigen Beweiserhebungen zwar grundsätzlich selber durchführen (Art. 311

Abs. 1 Satz 1 StPO), Bund und Kantone können jedoch bestimmen, dass die Staatsanwälte einzelne Untersuchungshandlungen ihren Mitarbeitern übertragen können (Art. 311 Abs. 1 Satz 2 StPO). Art. 311 Abs. 1 Satz 2 StPO ergänzt Art. 142 Abs. 1 Satz 2 StPO (Delegationsmöglichkeit für Einvernahmen), der als *lex specialis* vorgeht. Mit Art. 311 Abs. 1 Satz 2 StPO soll die in einigen Kantonen bewährte Praxis, wonach zur Entlastung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gewisse Untersuchungshandlungen von Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden können, also von Untersuchungsbeamtinnen und -beamten, Sekretärinnen und Sekretären, Praktikantinnen und Praktikanten oder anderen Funktionärinnen und Funktionären der Staatsanwaltschaften, weitergeführt werden können. Wesentliche Untersuchungshandlungen wie Haftanträge an das Zwangsmassnahmengericht oder Anklagen sowie der Erlass von Strafbefehlen oder Einstellungsverfügungen können jedoch nicht gestützt auf Art. 311 Abs. 1 StPO delegiert werden (vgl. Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, Bundesblatt [BBl] 2006 1085, S. 1265).

Weiter kann es aber Sinn machen, bei der kantonalen Staatsanwaltschaft oder kleineren Staatsanwaltschaften für die Bezirke, in welchen möglicherweise nicht genügend Massengeschäfte zur Auslastung von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen (vgl. Ausführungen zu § 8a) vorhanden sind, die Befugnis zur umfassenden und selbstständigen Führung von Übertretungsstrafverfahren auch Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälten zu übertragen. Voraussetzung für die Übertragung dieser Übertretungsstrafverfahren soll eine mindestens einjährige juristische Berufserfahrung sein. Diese Berufserfahrung muss nicht zwingend bei der Staatsanwaltschaft gesammelt werden. Sie kann auch durch die Tätigkeit bei einem Gericht als Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber oder durch eine Anstellung auf einer Anwaltskanzlei gegeben sein. Die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft soll die Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte bezeichnen können, welche selbstständig zur Bearbeitung von Übertretungsstrafverfahren befugt sind (§ 8 Abs. 2<sup>bis</sup> EG StPO).

Voraussetzung für die Anstellung als Assistenz-Staatsanwältin oder Assistenz-Staatsanwalt kann einerseits ein abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium sein. Das Ziel der Funktion besteht darin, Juristinnen und Juristen an die Aufgaben der Strafverfolgung heranzuführen und die Verfahrensleitung zu unterstützen. Die Stelle ist wohl für maximal zwei bis drei Jahre attraktiv, anschliessend kann ein Wechsel zur Funktion "Juristin oder Jurist mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen" erfolgen oder auch das Anwaltspatent erworben werden. Die Stelle hat damit eine Ausbildungsfunktion. Denkbar ist andererseits aber auch eine andere Ausbildung, z. B. eine absolvierte Polizeischule. Die Funktion kann für Polizistinnen und Polizisten attraktiv sein, wenn z. B. aus familiären Gründen eine Schichtarbeit (vorübergehend) nicht möglich ist.

Sprachlich erfolgt in § 8 Abs. 1 EG StPO gegenüber der heutigen Regelung eine Anpassung betreffend Anstellung, da neu Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte auch bei der Oberstaatsanwaltschaft angestellt werden können.

### **§ 8a Abs. 1 und 2**

Der Erlass von Strafbefehlen nach Art. 352 ff. StPO fällt in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft (Art. 318 Abs. 1 StPO). Bund und Kantone können die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen jedoch Verwaltungsbehörden übertragen (Art. 17 Abs. 1 StPO). Hat ein Kanton von der in Art. 17 Abs. 1 und Art. 311 Abs. 1 Satz 2 StPO vorgesehenen Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, gelangen für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen die gewöhnlichen Bestimmungen der StPO zur Anwendung, d.h. für die Beweiserhebung und den Erlass des Strafbefehls ist der mit dem Fall befasste Staatsanwalt zuständig (vgl. BGE 142 IV 70 E. 3.2 m. w. H.).

Gemäss dem Prinzip "a maiore minus" ist es gestützt auf Art. 17 Abs. 1 StPO auch möglich, dass innerhalb der Staatsanwaltschaft Verwaltungsbeamte mit der Führung und dem Abschluss von Übertretungsstrafverfahren (Erlass von Einstellungsverfügungen und Strafbefehlen in Übertretungsstrafsachen) betraut werden können. Zwar sieht die Bestimmung lediglich die Übertragung von Übertretungsstrafverfahren auf Verwaltungsbehörden vor. Dennoch entspricht es Sinn und Zweck

der Regelung, dass innerhalb der Staatsanwaltschaften auch nichtjuristisches Personal für Übertretungsstrafsachen betraut werden können muss. Ob ein Kanton für die Verfolgung von Übertretungen in Anwendung von Art. 17 Abs. 1 StPO eine eigenständige Verwaltungsbehörde oder Verwaltungsbeamte der Staatsanwaltschaften einsetzt, ist im Ergebnis eine Frage der Behördenorganisation.

Eine kantonale Regelung in analoger Anwendung von Art. 17 Abs. 1 StPO, wonach bei blossen Übertretungen innerhalb der Staatsanwaltschaft nicht die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sondern auch andere Mitarbeitende für den Erlass von Strafbefehlen zuständig sind, ist daher zulässig. Erforderlich ist jedoch ein gültiger kantonaler Erlass, der dies explizit vorsieht.

Dies nimmt die Praxis derzeit für die Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte an, soweit sie gestützt auf die geltenden §§ 8 Abs. 2 und 36 Abs. 2 EG StPO Übertretungsstrafbefehle erlassen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1304/2018 vom 5. Februar 2019 E. 1.2 und 1.5). Da die heutige Regelung jedoch auf einer bezüglich Strafbefehlskompetenz teilungültigen Bestimmung beruht, ist eine Präzisierung und Anpassung notwendig.

In der Praxis hat sich zunehmend bewährt, dass in grösseren Staatsanwaltschaften für die Bezirke Sachbearbeitende mit kaufmännischer Grundausbildung Strafbefehlsverfahren im Massengeschäft (z. B. Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, richterliche Verbote, Widerhandlungen gegen das Personenbeförderungsgesetz, Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren) selbständig erledigen. Dazu müssen allerdings heute diese Personen als Assistenz-Staatsanwältinnen angestellt werden. Deshalb soll eine neue Mitarbeitenden-Kategorie "Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen" eingeführt werden. Dies ist gemäss obigen Ausführungen bundesrechtlich zulässig. Die Funktion ist auf die komplett selbständige Erledigung der Fälle im Übertretungsstrafverfahren ausgerichtet. Das heisst die Sachbearbeitenden mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen sollen die Untersuchung führen und Zwangsmassnahmen erlassen dürfen (soweit diese im Übertretungsstrafverfahren zulässig sind). Zudem sollen sie abschliessende Verfügungen (Nichtanhandnahmen, Sistierungen und Einstellungen) sowie Strafbefehle erlassen und Anklagen erheben können und, sofern eine solche ausnahmsweise von den Gerichten verlangt wird, die Staatsanwaltschaft vor den kantonalen Gerichten vertreten (§ 8a Abs. 2 EG StPO).

Übertretungstatbestände können damit entweder in die Zuständigkeit der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen, in jene der Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte oder in jene der Juristinnen und Juristen mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen fallen. Dabei sollen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen Verfahren für jene Delikte führen, bei denen ein einfacher Sachverhalt zu beurteilen ist, typischerweise keine Geschädigte gegeben sind und die einfach und schnell, d.h. ohne weitere Untersuchung, abgehandelt werden können (z. B. Delikte gegen das Strassenverkehrsgesetz [SVG] vom 19. Dezember 1958, Delikte gegen das Bundesgesetz über die Personenbeförderung [Personenbeförderungsgesetz, PBG] vom 20. März 2009, Ungehorsam des Schuldners oder Verstoß gegen richterliche Verbote). Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte können solche Verfahren führen, wenn sie dazu von der Oberstaatsanwaltschaft ermächtigt werden (vgl. 8 Abs. 2<sup>bis</sup>). Juristinnen und Juristen mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen hingegen sollen Verfahren wegen Delikten mit Geschädigten (z. B. Tätlichkeiten im Bereich der häuslichen Gewalt, sexuelle Belästigung) oder wegen Delikten im Übertretungsbereich, die mit anderen Delikten aus dem Bereich der Verbrechen / Vergehen zu untersuchen sind (z. B. Ladendiebstahl mit Hausfriedensbruch), führen. Diese Verfahren sollen so geführt werden, dass die Übertretungen und die Vergehen / Verbrechen zusammen untersucht werden.

Voraussetzung für die Anstellung als Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen soll eine kaufmännische Grundbildung mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung sein.

Anstellungsbehörde soll analog der heutigen Zuständigkeit für die Anstellung von Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälten (vgl. § 8 Abs. 1 EG StPO) und der neu vorgesehenen Funktion der Juristinnen und Juristen mit staatsanwaltschaftlichen Funktionen die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft sein, sowohl für die Anstellung von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen bei der Oberstaatsanwaltschaft selbst wie auch bei der kantonalen Staatsanwaltschaft und den Staatsanwaltschaften für die Bezirke.

Die neue Funktion "Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit staatsanwaltschaftlichen Funktionen" soll in einem neuen § 8a EG StPO geregelt werden. Systematisch folgt die Bestimmung damit nach den Regelungen betreffend die Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte (§ 8 EG StPO).

### **§ 27 Abs. 1–3**

Aufgrund der Anpassungen der staatsanwaltschaftlichen Funktionen führen neu nicht mehr nur die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Strafverfahren. Entsprechend sind in § 27 Abs. 1 und 2 EG StPO die Begriffe "verfahrensleitende Staatsanwältin oder verfahrensleitender Staatsanwalt" durch "Verfahrensleitung" zu ersetzen.

Die Tragweite des bisherigen Absatz 3 ist völlig unklar. Unter dem Titel der Zuständigkeit für Einvernahmen werden unvermittelt auch andere wichtige Beweiserhebungen aufgelistet und schwere Verbrechen und schwere Vergehen gleichgesetzt, was keinen Sinn ergibt. Aufgrund der Anpassungen der staatsanwaltschaftlichen Funktionen führen sodann neu nicht mehr nur die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Strafverfahren wegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch Juristinnen und Juristen mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen, und gemäss dem neu gefassten § 8 Abs. 2 sollen Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte auf Anweisung der Staatsanwältinnen oder der Staatsanwälte alle bundesrechtlich delegierbaren Untersuchungshandlungen durchführen können, so dass die unklare Einschränkung von Delegationsmöglichkeiten überholt ist. § 27 Abs. 3 EG StPO ist daher ersatzlos zu streichen.

### **§ 35 Abs. 1**

Aufgrund der Anpassungen der staatsanwaltschaftlichen Funktionen führen neu nicht mehr nur die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Strafverfahren. Entsprechend ist § 35 Abs. 1 EG StPO dahingehend anzupassen, dass die Oberstaatsanwaltschaft die Verfügungen der *kantonalen Staatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften für die Bezirke* betreffend Nichtanhandnahme, Sistierung und Einstellung des Verfahrens genehmigt.

### **§ 36 Abs. 1 und 2**

In § 36 Abs. 1 EG StPO wird aufgrund der neuen staatsanwaltschaftlichen Funktionen festgehalten, dass diese im Rahmen ihrer Kompetenzen, welche ihnen in den §§ 7a, 8 und 8a EG StPO eingeräumt werden, zum Erlass der Strafbefehle befugt sind.

§ 36 Abs. 2 EG StPO kann aufgrund der neuen Regelung von § 8 Abs. 2<sup>bis</sup> EG StPO ersatzlos aufgehoben werden.

### **§ 40 Abs. 1 und 3**

Aufgrund der Anpassungen der staatsanwaltschaftlichen Funktionen führen neu nicht mehr nur die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Strafverfahren. Entsprechend ist in § 40 Abs. 1 und 3 EG StPO der Begriff "zuständige Staatsanwältin oder zuständiger Staatsanwalt" durch "zuständige Vertretung der Staatsanwaltschaft" zu ersetzen.

In § 40 Abs. 1 und 2 EG StPO wird zudem die Legitimation der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgericht neu geregelt. Für die Erläuterungen zu diesen Änderungen wird auf Ziffer 4.24 des vorliegenden Anhörungsberichts verwiesen.

## 4.11 Ausdehnung der Einzelrichterzuständigkeit im abgekürzten Verfahren

### § 11 Einzelgericht

<sup>1bis</sup> Es entscheidet als Einzelgericht, wenn nicht die Staatsanwaltschaft im abgekürzten Verfahren gemäss den Art. 358–362 StPO unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Sanktion oder bedingten Entlassung eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren beantragt.

### § 11 Abs. 1<sup>bis</sup>

Art. 19 Abs. 2 StPO legt fest, wann als erstinstanzliches Gericht ein Einzelgericht vorgesehen werden kann. Dies ist der Fall für die Beurteilung von Übertretungen, Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren und gewissen freiheitsentziehenden Massnahmen. Die Kantone dürfen die Befugnisse des Einzelgerichts enger fassen, der vorgegebene Rahmen darf jedoch nicht erweitert werden (vgl. BSK StPO-KIPFER, Art. 19 N 4, mit Verweis auf die parlamentarische Debatte).

Das EG StPO regelt die einzelgerichtliche Zuständigkeit in § 11. Vorgeschlagen wird, dass die Einzelrichterzuständigkeit beim Bezirksgericht in Bezug auf das abgekürzte Verfahren von heute einem Jahr auf das gemäss StPO hierfür zulässige Mass von zwei Jahren ausgedehnt wird.

Das abgekürzte Verfahren ist in den Art. 358–362 StPO geregelt. Die beschuldigte Person kann der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung die Durchführung des abgekürzten Verfahrens beantragen, wenn sie den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, eingesteht und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt (Art. 358 Abs. 1 StPO). Das abgekürzte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verlangt (Art. 358 Abs. 2 StPO). Staatsanwaltschaft und Verteidigung können in diesem Bereich somit über Schuldspruch und Sanktion frei verhandeln. Einigen sie sich auf einen Anklagesachverhalt und über die auszufällende Sanktion, kommt es zum kurzen Prozess. Ein Beweisverfahren findet nicht mehr statt (NIKLAUS OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Auflage, Bern 2020, N 1971). Das Gericht führt auf der Grundlage der (ausgehandelten) Anklageschrift eine (fiktive) Hauptverhandlung durch. Es befragt die beschuldigte Person und stellt fest, ob sie den Sachverhalt anerkennt, welcher der Anklage zugrunde liegt, und diese Erklärung mit der Aktenlage übereinstimmt. Wenn nötig, kann das Gericht zwar auch die übrigen anwesenden Personen befragen; ein Beweisverfahren findet aber auch vor Gericht nicht statt. Da die Staatsanwaltschaft bestimmt, welche Akten sie dem erstinstanzlichen Gericht überhaupt vorlegen will, hat dieses keine Kenntnis davon, welche Tatvorwürfe und welche Beweise ursprünglich zur Diskussion gestanden hatten und von der Staatsanwaltschaft wieder fallen gelassen wurden; es weiss auch nicht, welche der beiden Parteien welche Vor- und welche Gegenleistungen zum Abschluss des Vergleichs eingebracht haben (vgl. NIKLAUS OBERHOLZER, a.a.O., S. 527). Sind die Voraussetzungen für ein Urteil im abgekürzten Verfahren erfüllt, so erhebt das Gericht die Straftatbestände, Sanktionen und Zivilansprüche der Anklageschrift zum Urteil (Art. 362 Abs. 2 StPO).

Das abgekürzte Verfahren ist nicht unumstritten. So werden Bedenken in Bezug auf den Verstoss gegen tragende Prinzipien des Strafprozessrechts erhoben, wie das Legalitätsprinzip, den Untersuchungsgrundsatz, die Einvernahmegrundsätze, die freie Beweiswürdigung, den Grundsatz in dubio pro reo, die Unschuldsvermutung, den Unmittelbarkeits-, Öffentlichkeits- und Gleichbehandlungsgrundsatz sowie das Vertrauen in die Rechtsprechung (vgl. NIKLAUS OBERHOLZER, a.a.O., S. 525; vgl. auch die parlamentarische Beratung im Nationalrat am 20. Juni 2007).

Für die Ausdehnung der Einzelrichterkompetenz im abgekürzten Verfahren sprechen der Effizienzgewinn und die Verfahrensbeschleunigung. Zudem wird dadurch eine Kostenreduktion erreicht, namentlich bei den Richterentschädigungen. Aus rechtsstaatlicher Sicht wird die Kompetenzausdehnung als vertretbar erachtet, da – anders als beim Entscheid im nicht abgekürzten Verfahren – die richterliche Überprüfung eingeschränkt ist (Art. 362 StPO) und der Anklage ein Geständnis sowie die grundsätzliche Anerkennung der Zivilansprüche zugrunde liegen (Art. 358 StPO). Es spricht somit

nichts dagegen, die Einzelrichterzuständigkeit im abgekürzten Verfahren auf das zulässige Mass von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe auszudehnen.

#### **4.12 Akustische, visuelle und technische Überwachung sowie Aufzeichnung innerhalb der Vollzugseinrichtungen**

##### **§ 16a Überwachungen und Aufzeichnungen in den Anstalten und Einrichtungen des Justizvollzugs**

<sup>1</sup> Die Vollzugsanstalten und -einrichtungen können mit Geräten zur akustischen, visuellen und technischen Überwachung und Aufzeichnung ausgerüstet werden.

<sup>2</sup> Die akustische, visuelle und technische Überwachung und Aufzeichnung dient namentlich

- a) dem Schutz der eingewiesenen Person, des Personals der Vollzugsanstalt oder -einrichtung sowie weiterer Personen,
- b) dem Schutz des Gebäudes und der gesamten Infrastruktur der Vollzugsanstalten und -einrichtungen,
- c) der Verfolgung strafbarer Handlungen,
- d) der Durchsetzung der Hausordnung.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006.

##### **§ 16a Abs. 1**

Die meisten Räume und Bereiche in den aargauischen Justizvollzugsanstalten und -einrichtungen (Justizvollzugsanstalt Lenzburg, Bezirksgefängnisse, Jugendheim Aarburg) werden akustisch, visuell und / oder technisch überwacht. Gegenwärtig stützen sich diese Massnahmen auf das allgemeine Hausrecht. Mit § 16a EG StPO soll zur Legitimation der Überwachungsmassnahmen eine formell-gesetzliche Grundlage zur akustischen, visuellen und technischen Überwachung und Aufzeichnung in den Justizvollzugsanstalten und -einrichtungen in das kantonale Einführungsgesetz aufgenommen. Eine Vielzahl anderer Kantone kennt eine entsprechende explizite Rechtsgrundlage bereits heute, namentlich sind dies die Kantone Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Graubünden, Waadt und Neuenburg.

Um widersprüchliche systematische Auslegungsergebnisse zu vermeiden, stellt der Wortlaut von § 16a Abs. 1 EG StPO klar, dass die Rechtsgrundlage zur akustischen, visuellen und technischen Überwachung nicht nur für die in § 16 Abs. 1 EG StPO aufgeführten Anstalten und Einrichtungen gelten soll, sondern in sämtlichen aargauischen Vollzugsanstalten und -einrichtungen Geltung beansprucht.

##### **§ 16a Abs. 2**

§ 16a Abs. 2 EG StPO führt in einer nicht abschliessenden Aufzählung aus, welchen Zwecken die akustische, visuelle und technische Überwachung und Aufzeichnung in den Vollzugsanstalten und -einrichtungen dienen. Genannt werden in diesem Zusammenhang der Schutz der eingewiesenen Person oder auch des Personals. Der Leitung der Vollzugseinrichtung obliegt eine besondere Schutzpflicht. Zu denken ist daher etwa an eine Überwachung des gesundheitlichen Zustands eines Inhaftierten bei einer bestehenden Suizidgefährdung. Weiter gilt als evident, dass nur schon das Wissen um Überwachung und Aufzeichnung eine positive Wirkung auf die Vermeidung von strafrechtlich relevantem Verhalten gegenüber Personen und Sachen hat. Sollte es zu Straftaten kommen, erleichtert sodann insbesondere die Verwertung aufgezeichneter Inhalte die Herbeiführung allfälliger strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Schliesslich ist auch denkbar, dass die Hausordnung effizienter durchgesetzt werden kann, wenn etwa fehlbares Verhalten aufgrund der Überwachungen und Aufzeichnungen besser geahndet werden kann. So können aufgezeichnete Inhalte als Beweisgrundlage später ausgesprochener disziplinarrechtlicher Verfügungen dienen.

Ausgeschlossen sind zweckwidrige Massnahmen, etwa die gezielte Überwachung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Anstalten und Einrichtungen.

### **§ 16a Abs. 3**

Der Verweis auf das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 verdeutlicht, dass für die weiteren datenschutzrechtlichen Aspekte insbesondere die kantonale Datenschutzgesetzgebung massgebend ist. Dies betrifft etwa die Auskunfts- und Einsichtsrechte der Betroffenen, Löschfristen oder auch die Verhältnismässigkeit. So sind die Inhaftierten und Mitarbeitenden der Anstalten und Einrichtungen im Sinne der einschlägigen Datenschutzgesetzgebung etwa auf die Überwachung und Aufzeichnung hinzuweisen. Auch Besucherinnen und Besucher sind vorgängig hinreichend auf die massgebenden Geräte zur akustischen, visuellen und technischen Überwachung hinzuweisen.

Abgesehen von inhaftierten Personen mit einem besonders erhöhten Selbstgefährdungspotential ist die Überwachung und Aufzeichnung des persönlichen Haftraums ausgeschlossen. Auch Nassräume stellen Bereiche dar, deren Überwachung sich nicht auf den neuen § 16a EG StPO stützen kann. Sowohl in Bezug auf Nassräume als grundsätzlich auch auf die persönliche Haftzelle überwiegt das Recht des inhaftierten Individuums auf den Schutz seiner Privatsphäre nach Art. 13 Abs. 1 BV sowie seines Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung gemäss Art. 13 Abs. 2 BV. Unter Nassräume sind Waschgelegenheiten und Toiletten zu verstehen. Im Zentrum der Überwachungen und Aufzeichnungen stehen damit insbesondere für alle Eingewiesene zugängliche Räume, die als Arbeitsraum bestehen, für Aus- und Weiterbildungen genutzt werden sowie der Freizeitbeschäftigung dienen.

Die Verwendung des Worts "insbesondere" bringt zum Ausdruck, dass weitere einschlägige datenschutzrechtliche Bestimmungen von Bund und Kantonen vorbehalten sind.

### **Systematische Einordnung**

Systematisch soll die neue Bestimmung unter dem Titel "2. Strafbehörden", "2.3. Vollzugsbehörden" nach der Bestimmung über die Anstalten und Einrichtungen als neuer § 16a EG StPO eingefügt werden.

## **4.13 Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile**

### **§ 22 Zuständigkeiten**

<sup>2bis</sup> Das Präsidium des Bezirksgerichts entscheidet über die Vollstreckbarerklärung ausländischer Strafurteile. Berufungsinstanz ist das Obergericht.

### **§ 22 Abs. 2<sup>bis</sup>**

Gemäss geltendem kantonalen Recht ist nicht geregelt, welche Instanz für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Strafurteile zuständig ist.

Das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG) vom 20. März 1981 regelt unter anderem die Vollstreckung ausländischer Strafentscheide (Art. 1 Abs. 1 lit. d IRSG). Die Bestimmungen dazu finden sich in den Art. 94 ff. IRSG. Gemäss Art. 105 IRSG unterrichtet der nach Art. 32 StPO zuständige Richter den Verurteilten über das Verfahren, hört ihn und seinen Rechtsbeistand zur Sache an und entscheidet über die Vollstreckung. Der Richter prüft von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen der Vollstreckung gegeben sind, und erhebt die nötigen Beweise (Art. 106 Abs. 1 IRSG). Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erklärt der Richter den Entscheid für vollstreckbar und trifft die für die Vollstreckung erforderlichen Anordnungen (Art. 106 Abs. 2 IRSG). Der Entscheid hat in Form eines begründeten Urteils zu erfolgen. Das kantonale Recht stellt ein Rechtsmittel zur Verfügung (Art. 106 Abs. 3 IRSG). Es ist somit von Bundesrechts wegen ein doppelter kantonaler Instanzenzug vorgesehen, was im Übrigen auch Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005 entspricht. Art. 55

Abs. 4 StPO hebt diese Verfahrensordnung nicht auf, sondern erklärt die Beschwerdeinstanz ausdrücklich dort für zuständig, wo das Bundesrecht Aufgaben der Rechtshilfe einer (einzigen) richterlichen Behörde zuweist. Weder der StPO noch der Botschaft lässt sich entnehmen, dass der Gesetzgeber vom zweistufigen kantonalen Instanzenzug im Exequaturverfahren nach Art. 105–106 IRSG hätte abweichen wollen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B\_467/2013 vom 13. Januar 2014 E. 3.3; anderer Meinung offenbar BSK StPO-SCHMITT, Art. 55 N 5 f., der die kantonale Beschwerdeinstanz als zuständig erklärt und Art. 106 Abs. 3 Satz 2 IRSG als obsolet betrachtet sowie DANIEL JOSITSCH/NIKLAUS SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 4. Auflage, Zürich 2023 [Praxiskommentar], Art. 55 N 5). Auch hat das Bundesgericht festgehalten, dass Art. 106 Abs. 3 Satz 2 IRSG in Verbindung mit Art. 80 Abs. 2 BGG im Exequaturverfahren einen zweistufigen kantonalen Instanzenzug vorsehe (vgl. BGE 142 IV 170). Die in Art. 55 Abs. 4 StPO vorgesehene Zuständigkeit der Beschwerdeinstanz trete als allgemeine Regel hinter die spezialgesetzliche Ordnung des IRSG zurück.

Es besteht demnach Handlungsbedarf, indem gesetzlich zu bestimmen ist, welche Instanz für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Strafurteile zuständig ist. Erste Instanz in Strafsachen ist das Bezirksgericht (§ 12 Abs. 1 EG StPO). Demnach ist es angezeigt, das Bezirksgericht als für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Strafurteile zuständige Instanz zu bezeichnen. Es erscheint sinnvoll, diesbezüglich bei den Zuständigkeitsregeln zur Rechtshilfe eine Einzelrichterzuständigkeit vorzusehen. Des Weiteren ist der Klarheit halber festzulegen, dass das Obergericht Berufungsinstanz ist.

#### **4.14 Mitteilung an andere Behörden und Dritte**

##### **4.14.1 Ausgangslage**

Art. 75 StPO statuiert Mitteilungspflichten, wonach die Strafbehörden die fraglichen Behörden (Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden, Sozialbehörden, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden) von Amtes wegen zu informieren haben. Bund und Kantone können nach Absatz 4 die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen an Behörden verpflichten oder ermächtigen. Art. 84 Abs. 6 StPO legt fest, dass Entscheide nach den Bestimmungen unter anderem des kantonalen Rechts anderen Behörden mitzuteilen sind.

Das kantonale Recht bestimmt in § 24 EG StPO die Mitteilungspflichten der urteilenden Behörde, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte gegenüber anderen Behörden. § 24 EG StPO ist zuletzt im Rahmen einer Teilrevision, welche am 1. Juni 2024 in Kraft getreten ist, ergänzt worden. Die Präzisierungsvorschläge, welche mit der Botschaft EG StPO 2018 vorgeschlagen worden sind, wurden damit allerdings nicht umgesetzt. Sie werden daher mit dem vorliegenden Projekt wieder aufgenommen.

Die geltende Regelung der Mitteilungskompetenz gegenüber Vollzugsbehörden auf Kantonsebene erscheint lückenhaft und entspricht in mehreren Bereichen (zum Beispiel Lebensmittelrecht, Gastgewerbe, Arbeitnehmerschutz, Passivrauchschutz, Hundegesetzgebung) nicht den praktischen Bedürfnissen der kantonalen Vollzugsbehörden, indem eine Mitteilung von Entscheiden gestützt auf die kantonale Gesetzgebung zumeist nicht vorgesehen ist und die Weiterleitung von kantonalen Strafentscheiden durch die Bundesbehörden an die kantonalen Vollzugsbehörden oft verzögert oder unvollständig erfolgt.

Es ist zu beachten, dass es sich bei Informationen über Strafverfahren um besonders schützenswerte Personendaten handelt (§ 3 Abs. 1 lit. k IDAG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 lit. d Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [VIDAG] vom 26. September 2007). Ihre Bekanntgabe bildet einen schweren Eingriff in die Persönlichkeit und muss daher in einem formellen Gesetz, welches die Anforderungen an die genügende Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage erfüllt, vorgesehen sein (Art. 36 BV). Dies entspricht inhaltlich der Voraussetzung von § 14 Abs. 2 IDAG: Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bekannt

gegeben werden, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. § 24 Abs. 3 EG StPO vermag die datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht zu erfüllen. Das Bundesgericht hat sich verschiedentlich zum Legalitätsprinzip unter dem Gesichtswinkel von Art. 36 Abs. 1 BV geäußert. Dieses verlangt eine hinreichende und angemessene Bestimmtheit der anzuwendenden Rechtssätze im Dienste des Gesetzesvorbehalts, der Rechtssicherheit (Berechenbarkeit und Vorhersehbarkeit) und der rechtsgleichen Rechtsanwendung (BGE 136 I 87 mit Hinweisen). In der bestehenden Form ist die Information über Strafverfahren gemäss § 24 Abs. 3 EG StPO nicht genügend bestimmt geregelt, weshalb diesbezüglich Revisionsbedarf besteht.

#### 4.14.2 Ausgestaltung von § 24 EG StPO

##### **§ 24 Mitteilung an andere Behörden und Dritte im Allgemeinen**

~~<sup>1</sup> Die urteilende Behörde teilt rechtskräftige Entscheide, die gestützt auf die Strafbestimmungen in der Tier- und Umweltschutzgesetzgebung sowie der Waffengesetzgebung ergangen sind, den dafür zuständigen Vollzugsbehörden mit.~~

<sup>1bis</sup> Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte informieren andere Behörden über hängige Strafverfahren und verfahrenserledigende Entscheide, soweit diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind und dieser Mitteilung kein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse entgegensteht.

~~<sup>2</sup> Sie teilt Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte teilen der zuständigen Behörde Entscheide betreffend Personen mit, die eine bewilligungsbedürftige Tätigkeit gemäss § 57 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 ausüben.~~

~~<sup>2bis</sup> Die urteilende Behörde kann Sie können den rechtskräftigen Entscheid der sachverständigen Person zustellen, die im Rahmen des Verfahrens ein Gutachten gemäss den Art. 182–191 StPO erstattet hat.~~

~~<sup>3</sup> Die Staatsanwaltschaften Sie informieren andere die in den betreffenden Sachgebieten zuständigen Behörden über Strafverfahren und verfahrensabschliessende Entscheide rechtskräftige Strafentscheide, wenn soweit diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind und dieser Mitteilung kein überwiegendes privates Interesse entgegensteht. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche rechtskräftigen Strafentscheide diesen Behörden mitgeteilt werden.~~

~~<sup>3bis</sup> Die Staatsanwaltschaften, die Gerichte und die Strafvollzugsbehörden gewähren der Kantonspolizei auf begründetes Gesuch hin Einsicht in Entscheide, Gutachten und weitere Unterlagen des Straf- und Strafvollzugsverfahrens, soweit dies zur Erfüllung deren Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements gemäss § 3 Abs. 1 lit. m PolG erforderlich ist.~~

~~<sup>4</sup> Die Staatsanwaltschaften können medizinischen Hilfskräften, Ärzten und Spitalern Einsicht in Obduktionsgutachten gewähren, wenn sie die das Gutachten betreffende Person vor dem Tod medizinisch betreut haben.~~

~~<sup>4bis</sup> Die Kantonspolizei ist die für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle gemäss Art. 55a Abs. 2 StGB.~~

~~<sup>5</sup> Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte informieren die Fachstellen gemäss § 41a Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 über Sistierungen und Einstellungen von Verfahren gemäss Art. 55a StGB.~~

~~<sup>6</sup> Die Staatsanwaltschaften stellen die Anklageschriften, in denen Ausländerinnen und Ausländer als beschuldigte Personen bezeichnet sind, zum Zeitpunkt der Anklageerhebung dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) zu.~~

~~<sup>6bis</sup> Die Gerichte stellen dem MIKA eine Kopie der Vorladung zur Hauptverhandlung zu, wenn in der Anklageschrift eine Ausländerin oder ein Ausländer als beschuldigte Person bezeichnet wird.~~

~~<sup>7</sup> Die Gerichte stellen Urteilsdispositive, in denen eine Landesverweisung gemäss Art. 66a oder 66abis StGB angeordnet wird, zum Zeitpunkt der Eröffnung dem MIKA zu.~~

~~<sup>8</sup> Wird eine andere Behörde gestützt auf Absatz 1 über ein hängiges Strafverfahren informiert, ist ihr auch das Ergebnis des rechtskräftig erledigten Strafverfahrens zur Kenntnis zu bringen.~~

~~<sup>9</sup> Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten aufgrund anderer Gesetze.~~

§ 24 Abs. 1 EG StPO bezieht sich nur auf die Tier- und Umweltschutzgesetzgebung sowie die Waffengesetzgebung. In der Praxis wurde festgestellt, dass diese Bestimmung zu eng formuliert ist und daher auf weitere Bereiche ausgedehnt werden sollte. Dazu wird ein neuer Absatz 1<sup>bis</sup> geschaffen. Absatz 3 vermag zudem aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zu genügen. Hinzu kommt, dass Absatz 3 in der Praxis offenbar nur sehr restriktiv zur Anwendung gelangt. § 24 Abs. 3 ist EG StPO daher ebenfalls revisionsbedürftig.

In den neuen §§ 24a und 24b EG StPO werden neu die Mitteilung an kantonale und kommunale Arbeitgeber sowie an die Leitungen von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen mit privatrechtlicher Trägerschaft geregelt (vgl. nachfolgend, Ziffern 4.15 und 4.16). Der Titel von § 24 EG StPO wird entsprechend angepasst.

### **§ 24 Abs. 1**

Da der Inhalt von § 24 Abs. 1 EG StPO mit der Ausdehnung auf die weiteren Bereiche vollständig ändert, wird dieser aufgehoben und die neue Regelung in § 24 Abs. 1<sup>bis</sup> EG StPO aufgenommen.

### **§ 24 Abs. 1<sup>bis</sup>**

§ 24 Abs. 1<sup>bis</sup> EG StPO übernimmt im Wesentlichen die bestehende Regelung in § 24 Abs. 3 EG StPO. Die Bestimmung wird dahingehend ergänzt, dass neben der Staatsanwaltschaft auch die Gerichte andere Behörden über hängige Strafverfahren und verfahrenserledigende Entscheide informieren. Weiterhin bleibt die Einschränkung bestehen, dass diese Meldung nur erfolgen darf, soweit die Behörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen ist und dieser Mitteilung kein überwiegendes privates Interesse entgegensteht. Neu wird neben dem privaten Interesse auch das öffentliche Interesse genannt, denn es ist denkbar, dass auch öffentliche Interessen einer Mitteilung entgegenstehen können.

Mit der Abwägung der Interessen wird sichergestellt, dass nur die gravierenden Fälle erfasst werden. Mitteilungen über hängige Strafverfahren sollen dann erfolgen, wenn nach Beurteilung der Staatsanwaltschaft für eine andere Behörde dringender Handlungsbedarf bestehen könnte (zum Beispiel bei drohender Gefahr für Leib und Leben, bei notwendigem Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter, bei Zusammenhang zwischen Straftat und Ausübung der Tätigkeit, etc.).

### **§ 24 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup>**

§ 24 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup> vollziehen lediglich eine sprachliche Anpassung an den neu formulierten § 24 Abs. 1<sup>ter</sup> EG StPO.

### **§ 24 Abs. 3**

§ 24 Abs. 3 EG StPO soll neu die Mitteilung der rechtskräftigen Entscheide an andere Behörden regeln. Diese Mitteilungspflicht war bisher in § 24 Abs. 1 EG StPO festgelegt. In § 24 Abs. 3 soll festgehalten werden, dass die Staatsanwaltschaft und die Gerichte die in den betreffenden Sachgebieten zuständigen Behörden über rechtskräftige Strafentscheide informieren, soweit diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind. Damit wird der mögliche Empfängerkreis über die zuständigen Vollzugsbehörden in der Tier- und Umweltschutzgesetzgebung sowie die Waffengesetzgebung hinaus ausgedehnt auf weitere Vollzugsbehörden. Der Regierungsrat wird durch Verordnung regeln, welche rechtskräftigen Strafentscheide den in den betreffenden Sachgebieten zuständigen Behörden mitzuteilen sind. Dabei wird festgehalten, dass die Staatsanwaltschaft und die Gerichte mitteilungspflichtig sind. Die Jugendanwaltschaft soll hier nicht darunterfallen, da sich im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 16. März 2010 spezifische Informationspflichten anderer Behörden finden (§§ 14 ff. EG JStPO), welche als lex specialis den Mitteilungspflichten im EG StPO vorgehen. Indem der Regierungsrat in einer Verordnung die Mitteilungspflicht näher konkretisiert, wird die nötige Flexibilität gewährleistet, damit sich ändernden Bedürfnissen bei Bedarf rasch Rechnung getragen werden kann.

Eine Mitteilungspflicht zugunsten der zuständigen Vollzugsbehörden wird zum Beispiel in folgenden Bereichen auf Verordnungsstufe eingeführt: Gesundheitsgesetzgebung, Lebensmittelgesetzgebung, Gesetzgebung betreffend den Passivrauchschutz, Gastgewerbegesetzgebung, Tierschutz- und Hundegesetzgebung, Arbeits- und Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung. Zudem wird auf Verordnungsebene eine Mitteilung an das zuständige Departement vorgesehen, wenn ein Mitglied einer Gemeindebehörde wegen bestimmter Delikte verurteilt wird (beispielsweise wegen Delikten, die in Ausübung der amtlichen Tätigkeit begangen werden). Weitere Bereiche, in denen eine Mitteilungspflicht in Frage kommen könnte, werden anlässlich der Erarbeitung der Verordnungsbestimmungen näher geprüft.

#### **§ 24 Abs. 6<sup>bis</sup>**

Gemäss § 24 Abs. 6 EG StPO stellen die Staatsanwaltschaften Anklageschriften, in denen Ausländerinnen und Ausländer als beschuldigte Person bezeichnet sind, zum Zeitpunkt der Anklageerhebung dem MIKA zu. Diese Mitteilung gewährleistet, dass das MIKA Kenntnis davon erhält, wenn im Rahmen eines Strafverfahrens eine Landesverweisung beantragt worden ist. Das MIKA kann entsprechend die notwendigen Vorkehrungen treffen, um im Fall der Anordnung einer Landesverweisung durch das Strafgericht deren Vollzug vorzubereiten und die migrationsrechtlichen Möglichkeiten zur Verhinderung des Untertauchens der betroffenen Person bestmöglich auszuschöpfen. Dem zuständigen Strafgericht ist es nämlich verwehrt, in solchen Fällen eine Sicherheitshaft gemäss Art. 220 ff. StPO anzuordnen, sofern neben der Gefahr des Untertauchens zur Vereitelung einer Landesverweisung nicht auch ein Haftgrund gemäss Art. 221 StPO gegeben ist. Das MIKA kann hingegen gestützt auf § 12 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht (EGAR) vom 25. November 2008 eine vorläufige Festnahme durch die Kantonspolizei anordnen, um im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für die Anordnung von ausländerrechtlichen Massnahmen gemäss Art. 73 ff. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005 – insbesondere einer Administrativhaft – zu prüfen (vgl. zum Ganzen [23.112] Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 22. März 2023 zum Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polizeigesetz, PolG]; Änderung, 1. Beratung).

Dies setzt nicht nur voraus, dass das MIKA Kenntnis davon hat, dass im Rahmen des Strafverfahrens eine Landesverweisung angeordnet werden könnte (§ 24 Abs. 6 EG StPO) und dass dem MIKA die Dispositive jener Strafurteile zugestellt werden, in welchen eine Landesverweisung angeordnet wurde (§ 24 Abs. 7 EG StPO). Das MIKA muss auch über den Zeitpunkt des Verhandlungstermins informiert sein. Dem MIKA ist nicht bekannt, ob sich die betreffende Person im Anschluss an die Verhandlung (noch) in strafprozessualer Haft befinden wird. Damit das MIKA die Anordnung von ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen auf den entsprechenden Termin hin prüfen kann, muss es Kenntnis vom Verhandlungstermin haben. So kann das MIKA im Falle einer Entlassung aus der strafprozessualen Haft ein Untertauchen direkt nach der Gerichtsverhandlung verhindern und die gesetzlichen Möglichkeiten zur Anordnung von ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen bestmöglich ausschöpfen. Dies ist besonders wichtig in Fällen, in denen eine unmittelbare Rückführung – allenfalls mit Organisation einer polizeilichen Begleitung – möglich ist. Dazu ordnet das MIKA vorgängig eine vorläufige Festnahme durch die Kantonspolizei gestützt auf § 12 Abs. 1 EGAR an. In dieser Anordnung wird jeweils festgehalten, dass sie dann ihre Wirkung entfaltet, wenn die betreffende Person aus der strafprozessualen Haft entlassen wird.

In der Praxis bestehen betreffend die Zulässigkeit der Zustellung der Vorladungen zur Hauptverhandlung durch die Gerichte an das MIKA Unsicherheiten. Deshalb soll die Zustellung in § 24 Abs. 6<sup>bis</sup> EG StPO gesetzlich verankert werden. Nur so kann der Vollzug der Landesverweisungen sichergestellt werden.

## § 24 Abs. 8

Wird über ein hängiges Strafverfahren informiert, wird mit § 24 Abs. 8 EG StPO sichergestellt, dass über das Ergebnis des rechtskräftig erledigten Strafverfahrens ebenfalls eine entsprechende Mitteilung an dieselbe Behörde erfolgt.

## § 24 Abs. 9

Da auch spezialgesetzliche Mitteilungspflichten vorgesehen sind (vgl. etwa § 37 AJSJG oder § 31 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei [Fischereigesetz des Kantons Aargau, AFG] vom 20. November 2012), ist es angezeigt, in § 24 Abs. 9 EG StPO einen Vorbehalt anzubringen, wonach Mitteilungsrechte und -pflichten aufgrund anderer Gesetze vorbehalten bleiben. Ein derartiger Vorbehalt wird im Interesse grösstmöglicher Klarheit als gerechtfertigt erachtet. Dies zeigt sich gerade im Jugendbereich, in welchem sich besondere Mitteilungspflichten finden (vgl. etwa § 15 EG JStPO).

### 4.15 Mitteilung an Arbeitgebende betreffend Strafverfahren gegen Angestellte von Kanton und Gemeinden

#### § 24a Mitteilung an kantonale und kommunale Arbeitgebende

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte informieren im Zusammenhang mit Verbrechen und mit von Amtes wegen zu verfolgenden Vergehen die kantonalen oder kommunalen Arbeitgebende über hängige und erledigte Strafverfahren gegen Personen, die bei ihnen angestellt sind, wenn die Art und Schwere der zur Last gelegten Straftat die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit ernsthaft infrage stellen könnte.

<sup>2</sup> Wird der kantonale oder kommunale Arbeitgebende über ein hängiges Strafverfahren informiert, ist ihm auch das Ergebnis des rechtskräftig erledigten Strafverfahrens zur Kenntnis zu bringen.

In Fällen, in denen eine beim Staat angestellte Person ein Delikt begeht, welches ihre Eignung zur Ausübung der Tätigkeit offensichtlich infrage stellt, ist die gesetzlich statuierte Interessenabwägung in § 24 Abs. 3 EG StPO nicht geeignet, die Problematik, ob nun der Arbeitgebende darüber informiert werden darf oder nicht, zufriedenstellend zu lösen. Dies hat sich auch in einzelnen Gerichtsverfahren gezeigt. Könnte die einer beim Staat angestellten Person zur Last gelegte Straftat die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit ernsthaft infrage stellen, ist es wichtig, dass der kantonale oder kommunale Arbeitgebende Kenntnis erhält von laufenden und erledigten Strafverfahren, welche die Eignung der angestellten Person zur Weiterführung ihrer Tätigkeit in Zweifel ziehen. Zu denken ist etwa an Verurteilungen von Lehrkräften wegen sexuellen Handlungen mit Kindern oder von Gefängnisaufsehenden wegen Sexual- oder Gewaltdelikten, aber auch an Verurteilungen wegen Vermögensdelikten, wenn die betreffenden Mitarbeitenden in entsprechenden Tätigkeitsgebieten beschäftigt sind.

Es bedarf deshalb einer expliziten gesetzlichen Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft und der Gerichte über hängige und erledigte Strafverfahren gegen Personen, welche bei einem Kanton oder einer Gemeinde angestellt sind, an den Arbeitgebenden. Diese Mitteilungspflicht soll jedoch nur dann gelten, wenn die Art und Schwere der der betroffenen Person zur Last gelegten Straftat die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit ernsthaft infrage stellen könnte. Es kann sich dabei etwa auch um Straftaten handeln, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit der beim Staat angestellten Person stehen. Eine ähnliche Regelung kennen die Kantone Basel-Stadt, Solothurn und Zug.

Die Mitteilungspflicht soll nicht für alle Straftaten, sondern nur für Verbrechen und für von Amtes wegen zu verfolgende Vergehen gelten. Diese Einschränkung wird als sinnvoll erachtet, um das Kriterium der "Schwere" der zur Last gelegten Straftat näher zu definieren. Übertretungen fallen somit von vornherein nicht in Betracht, um eine Mitteilungspflicht in diesem Bereich auszulösen. Bei den Vergehen werden nur die Officialdelikte als mitteilungsspflichtig erklärt (dies in Anlehnung an die Änderung

in § 34 Abs. 1 EG StPO). Eine Mitteilung soll dann ergehen, wenn aus objektiver Sicht davon ausgegangen werden muss, dass ein Handeln des Arbeitgebers als geboten erscheint. Wird der Arbeitgebende über ein hängiges Strafverfahren informiert, ist sicherzustellen, dass er auch über das Ergebnis des rechtskräftig erledigten Strafverfahrens in Kenntnis gesetzt wird.

Betreffend Mitteilungen über Angestellte ist jedoch festzuhalten, dass diesbezüglich lediglich gestützt auf § 24a EG StPO und § 24b EG StPO Informationen an den Arbeitgebenden fließen können, nicht jedoch gestützt auf § 24 Abs. 3 EG StPO. Ansonsten ist mittels Selbstdeklaration zu prüfen, ob Strafurteile ergangen (beispielsweise mittels Einholen eines Strafregisterauszugs) oder ob Strafverfahren hängig sind.

Hinzuweisen ist darauf, dass diese Bestimmung nur für Meldungen an kantonale und kommunale Arbeitgebende gelten soll. Nicht umfasst sind daher z. B. Meldungen an Gemeindeverbände oder Körperschaften, an die die kantonale oder kommunale Aufgaben ausgelagert wurden.

#### **4.16 Mitteilung an die Leitung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen mit privatrechtlicher Trägerschaft**

##### **§ 24b Mitteilung an die Leitung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen mit privatrechtlicher Trägerschaft**

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte informieren im Zusammenhang mit Verbrechen und mit von Amtes wegen zu verfolgenden Vergehen die jeweilige Leitung von Institutionen mit privatrechtlicher Trägerschaft, die mit behördlicher Bewilligung in der Bildung oder Betreuung schutzbedürftiger Personen tätig sind, über hängige und erledigte Strafverfahren gegen ihre Angestellten, wenn die Art und Schwere der zur Last gelegten Straftat die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit ernsthaft infrage stellen könnte.

<sup>2</sup> Wird die Leitung einer Institution über ein hängiges Strafverfahren informiert, ist ihr auch das Ergebnis des rechtskräftig erledigten Strafverfahrens zur Kenntnis zu bringen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung; namentlich den Kreis der Institutionen mit privatrechtlicher Trägerschaft.

Eine Mitteilung von Strafentscheiden kann gemäss den Bestimmungen der StPO nur an eine Behörde erfolgen. Privatschulen sowie die Berufsfachschulen und Betreuungseinrichtungen mit privatrechtlicher Trägerschaft fallen mehrheitlich nicht unter den funktionalen, weiten Behördenbegriff gemäss § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007, weil sie zu einem grossen Teil über keine hoheitlichen Befugnisse verfügen. Hingegen sieht § 15 Abs. 1 lit. a IDAG vor, dass öffentliche Organe Personendaten an Private weitergeben können, sofern dafür eine entsprechende gesetzliche Grundlage besteht.

Mit § 24b EG StPO soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit auch an die Leitungen von Schulen und Betreuungseinrichtungen mit privatrechtlicher Trägerschaft direkte Meldungen über Strafverfahren gegen Lehrpersonen oder andere Angestellte bei Verbrechen und Vergehen erfolgen können. Der Wortlaut der Bestimmung orientiert sich dabei an jenem von § 24a EG StPO. Auch hier wird, wie in § 24a EG StPO, die Mitteilung auf Strafverfahren im Zusammenhang mit Verbrechen und mit von Amtes wegen zu verfolgenden Vergehen beschränkt; Übertretungen werden damit nicht erfasst.

Der Regierungsrat regelt den Kreis der Institutionen mit privatrechtlicher Trägerschaft, für die die Mitteilungspflicht gemäss § 24b EG StPO gelten soll, durch Verordnung. Zu denken ist insbesondere an folgende Institutionen:

- Privatschulen gemäss §§ 132–135 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 23. September 2025 (Inkrafttreten am 1. August 2026 infolge Totalrevision des bisherigen Schulgesetzes): Privatschulen unterstehen staatlicher Aufsicht (Art. 62 Abs. 2 BV, § 33 Abs. 2 KV und § 134 Abs. 1 VSG). Ihre Bildungsziele, Lehrpläne, Qualifikationen der Lehrpersonen und räumlichen Anforderungen müssen den Vorgaben für öffentliche Schulen entsprechen. Sie üben eine öffentliche Aufgabe aus.

Eine Mitteilung von Straftaten ihrer Angestellten (Lehrpersonen etc.) an die Schulleitung erscheint hier ebenso gerechtfertigt wie bei Lehrpersonen, die bei einer öffentlichen (kantonalen oder kommunalen) Schule angestellt sind (vgl. § 24a EG StPO).

- Private Berufsfachschulen gemäss § 15 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007: Sie unterrichten auch Minderjährige und damit besonders schutzbedürftige Menschen. Die Berufsbildung ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Privaten (Art. 1 Bundesgesetz über die Berufsbildung [Berufsbildungsgesetz, BBG] vom 13. Dezember 2002 und § 30 Abs. 2 KV). Der Regierungsrat legt die Berufszuteilungsplanung fest und überträgt die Führung einer Berufsfachschule auch privaten Trägerschaften wie etwa dem Kaufmännischen Verband (vgl. § 14 f. GBW). Der Kanton beauftragt somit auch Private mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (berufliche Grundbildung) und regelt das Rechtsverhältnis mittels Leistungsvereinbarungen (§ 5 GBW). Somit übernehmen auch private Berufsfachschulen öffentliche Aufgaben. Eine Mitteilung von Straftaten ihrer Angestellten (Lehrpersonen etc.) an die Schulleitung/den Schulvorstand erscheint ebenfalls angezeigt.
- Privatrechtliche Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006: Darunter fallen insbesondere Sonderschulen, Heime für Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderungen, Werk-, Beschäftigungs- und Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen sowie Frauenhäuser (vgl. § 2 Abs. 1 Betreuungsgesetz). Diese Einrichtungen betreuen besonders schutzbedürftige Menschen. Der Kanton hat einen gesetzlichen Auftrag, diese Menschen zu beschulen und / oder zu betreuen (vgl. Art. 62 Abs. 3 und 112b BV, Art. 2 Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen [IFEG] vom 6. Oktober 2006, §§ 29 Abs. 4 und § 39 Abs. 3 KV, §§ 1–3 Betreuungsgesetz). Die Einrichtungen werden vom Kanton mittels Leistungsvereinbarungen beauftragt (§ 19 Betreuungsgesetz), womit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Eine Mitteilung von Straftaten ihrer Angestellten (Lehrpersonen, Betreuende, etc.) an die Einrichtungsleitung erscheint daher ebenso gerechtfertigt.
- Weitere Institutionen mit privatrechtlicher Trägerschaft, die mit behördlicher Bewilligung in der Betreuung schutzbedürftiger Personen tätig sind, bestehen im Bereich der Spitalgesetzgebung (Spitäler, Kliniken) und der Pflegegesetzgebung (Pflegeheime und Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause [Spitex]). Entsprechende Mitteilungspflichten werden auf Verordnungsebene zu definieren sein.

#### **4.17 Abklärung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse**

##### **§ 28 Einvernahmen; Abklärungen der persönlichen Verhältnisse**

<sup>1</sup> Die kantonalen und kommunalen Behörden erteilen den Strafverfolgungsbehörden unentgeltlich die notwendigen Auskünfte über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der beschuldigten Person.

##### **§ 28 Abs. 1**

Gemäss Fassung des heute geltenden § 28 Abs. 1 EG StPO erteilen die kantonalen und kommunalen Behörden den Strafverfolgungsbehörden unentgeltlich die notwendigen Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person. Der gegenwärtige Wortlaut der Bestimmung sorgt für Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis, da unklar ist, ob finanzielle Daten wie etwa Informationen zum steuerbaren Einkommen und zum steuerbaren Vermögen ebenfalls unter den Begriff der persönlichen Verhältnisse subsumiert werden können. Um diese Unsicherheit zu beseitigen, soll § 28 Abs. 1 EG StPO um die finanziellen Verhältnisse ergänzt werden.

## 4.18 Entschädigung von Privatpersonen

### § 31 Entschädigung von Privatpersonen

*Aufgehoben.*

Bei Staatshaftungsfällen knüpft der Anspruch auf Schadenersatz an das Verhalten einer Person an, für deren Verhalten der Staat haftbar gemacht werden kann (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich 2020, N 2100 ff.). Verursacht ein Kantonsmitarbeiter einem Dritten einen Schaden, so ist der Schaden nach den Bestimmungen des kantonalen Haftungsrechts zu regeln, wobei die kantonsinterne Zuständigkeit im Einigungsverfahren bei der Kompetenzstelle für Haftungsrecht und im Klageverfahren beim Verwaltungsgericht liegt.

Der geltende § 31 EG StPO regelt die Entschädigung von Privatpersonen in Strafsachen. Der kantonalen Bestimmung nach haftet der Staat für den Schaden, den Private durch die Mithilfe bei der Verfolgung oder der Verhaftung einer verdächtigen oder zur Verhaftung ausgeschriebenen Person erleiden.

Im Rahmen der Strafverfolgung kommt es relativ oft zu entschädigungspflichtigen Schäden. Als Beispiel genannt werden können die aufgebrochene Tür, das aufgebohrte Schloss, die zerrissene Kleidung oder das beschädigte Fahrzeug. Aufgrund der obergerichtlichen Rechtsprechung sind aber auch Aufwandentschädigungen für die Erfüllung von Editionsbegehren zu leisten, zum Beispiel für den Aufwand, den ein Dritter betreiben muss, um Videodateien zu sichern und auszuhändigen.

Die StPO enthält in den Art. 429 ff. StPO diverse Entschädigungs- und Genugtuungsregeln zugunsten der betroffenen Personen, die als übergeordnete Regeln dem kantonalen Haftungsrecht vorgehen. Die Anwendung obliegt der zuständigen Strafbehörde, und deren Entscheid kann mit den üblichen strafprozessualen Rechtsmitteln weitergezogen werden. Die Regeln der StPO stellen im Vergleich mit dem kantonalen Haftungsrecht im Ergebnis eine Besserstellung der betroffenen Person dar, so etwa in Bezug auf rechtmässig verursachten Schaden oder in Bezug auf das Verfahren. Im Rahmen des Strafverfahrens ist nicht nur über allfällige Entschädigungen der Parteien zu befinden, sondern auch die Schäden Dritter sind im Rahmen des Strafverfahrens zu liquidieren (Art. 434 Abs. 1 StPO). Entschädigungen, die gestützt auf Art. 434 Abs. 1 StPO geleistet werden, können im Rahmen des Strafverfahrens nicht weiterverrechnet werden.

Da die StPO-Bestimmungen den kantonalen Bestimmungen grundsätzlich vorgehen, ist eine Regelung im EG StPO nicht erforderlich. § 31 EG StPO in der heutigen Form wird zudem von Art. 434 StPO derogiert, da der in § 31 EG StPO erfasste Sachverhalt vollständig durch die Formulierung "bei der Unterstützung der Strafbehörden" erfasst wird. § 31 EG StPO kann daher ersatzlos gestrichen werden.

## 4.19 Zuständige Behörde nach Art. 234 StPO

### § 32 Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft

<sup>4</sup> Für die Einweisung gemäss Art. 234 Abs. 2 StPO ist die Verfahrensleitung zuständig.

#### § 32 Abs. 4

§ 32 EG StPO regelt den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Art. 234 Abs. 2 StPO bestimmt, dass die zuständige kantonale Behörde die inhaftierte Person in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik einweisen kann, wenn es aus medizinischen Gründen angezeigt ist. Welche Behörde dies ist, bestimmt das kantonale Recht. Es kann sich dabei insbesondere um das Zwangsmassnahmengericht, die Verfahrensleitung oder die Gefängnisdirektion handeln (Marcel Alexander Niggli/Marianne Heer/Hans Wiürächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Art. 196–457 StPO, Art. 1–54 JStPO, 3. Auflage, Basel 2023 [BSK-StPO oder JStPO]-HÄRRI, Art. 234 N 9, mit Verweis auf den Begleitbericht zum Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung, Bern 2001, S. 168). Ohne anderslautende Vorschrift ist dazu

die im jeweiligen Verfahrensstadium nach Art. 61 StPO zuständige Verfahrensleitung befugt (JO-SITSCH / SCHMID, Praxiskommentar, Art. 234 N 3).

In der derzeitigen Praxis besteht diesbezüglich zwischen den Staatsanwaltschaften und der Vollzugsbehörde ein negativer Zuständigkeitskonflikt in denjenigen Fällen, in denen eine Untersuchungshaft in einem Spital, einer psychiatrischen Klinik oder ausserkantonal vollzogen werden muss. Es geht dabei insbesondere auch um die Frage, wer die Kosten von notwendigen, aber über die Grundversorgung hinausgehenden medizinischen Behandlungen anordnet und gegenüber dem Leistungserbringer bezahlt.

Um künftige Kompetenzkonflikte zu verhindern, ist im EG StPO zu normieren, wer für die Einweisung nach Art. 234 Abs. 2 StPO zuständig ist. Sinnvollerweise wird die jeweilige Verfahrensleitung als zuständig erklärt. Bis zur Anklageerhebung ist dies die Staatsanwaltschaft, danach das Gericht (vgl. Art. 61 StPO). Die Regelung entspricht der bereits aktuell gelebten Praxis zwischen dem Amt für Justizvollzug und der Staatsanwaltschaft, wonach die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen die Einweisung vornimmt. Das Amt für Justizvollzug unterstützt die Verfahrensleitung bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung.

Gemäss § 1 Abs. 3 SMV ist die SMV, soweit das Strafprozessrecht keine abweichenden Vorschriften enthält, auch für Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft anwendbar. Die Zuständigkeit des Amts für Justizvollzug für die Einweisung nach Art. 234 Abs. 2 StPO ist aber nicht sachgerecht. Die Beurteilung, ob eine Einweisung in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik notwendig ist, erfolgt nicht durch Mitarbeitende der Bezirksgefängnisse, sondern durch medizinisches Fachpersonal. Die Mitarbeitenden der Bezirksgefängnisse sind einzig für die Organisation von Transport und gegebenenfalls Bewachung durch die Polizei zuständig. Die konkrete Einweisung wird aber stets durch die einweisende Behörde verfügt. Bei Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind dies die Strafverfolgungs- bzw. richterlichen Behörden. Mit der vorgesehenen Regelung in § 32 Abs. 4 EG StPO enthält das Strafprozessrecht auf Gesetzesstufe eine abweichende Regelung gegenüber der Regelung in § 1 Abs. 3 SMV.

Entsprechend der Zuständigkeit für die Einweisung ist die anordnende Behörde für die Bezahlung der Rechnungen der Institution, in die die Person eingewiesen wird, zuständig.

#### **4.20 Kosten prozessualer Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO**

##### **§ 32a Ersatzmassnahmen**

<sup>1</sup> Die Verfahrensleitung trägt die Kosten prozessualer Ersatzmassnahmen gemäss Art. 237 StPO.

##### **§ 32a Abs. 1**

Das Zwangsmassnahmengericht kann im Rahmen von Strafverfahren anstelle von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft strafprozessuale Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO anordnen (z. B. ambulante oder stationäre Behandlung während des Strafverfahrens). Die dafür anfallenden Kosten, insbesondere für den Fall der Unterbringung in einer Klinik, können erheblich sein. Derzeit besteht keine Regelung, wer diese Kosten zu tragen hat, und in der Praxis besteht ein negativer Kompetenzkonflikt zwischen der Staatsanwaltschaft, dem Amt für Justizvollzug und den Gerichten.

Analog zu den vorgesehenen Bestimmungen betreffend Zuständigkeit für die Einweisung in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik nach Art. 234 Abs. 2 StPO (vgl. Ziffer 4.19) wird vorgeschlagen, dass die jeweilige Verfahrensleitung die Kosten für die Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO übernehmen muss. Es ist aus folgenden Gründen nicht sinnvoll, dass das Amt für Justizvollzug für diese Kosten aufkommen muss:

Es handelt sich dabei um die aufgrund der angeordneten Ersatzmassnahmen anfallenden Kosten externer Leistungserbringer, wie z. B. Kosten für ambulante Therapien, Präventionsprogramme oder

medizinische Abstinenzkontrollen. Diese Kosten fallen nicht im Rahmen eines Vollzugs, sondern ausschliesslich im Rahmen eines Strafprozesses an. Sie sind folglich keine Vollzugskosten. Das Amt für Justizvollzug hat weder Kenntnis von der Existenz solcher Ersatzmassnahmen noch von deren Zweck und führt auch kein Dossier über die betroffene Person, da es sich eben gerade nicht um eine strafvollzugsrechtliche Massnahme handelt. Das Amt für Justizvollzug kann deshalb auch nicht prüfen, ob die für die Ersatzmassnahme in Rechnung gestellten Leistungen auftragsgemäss erbracht wurden. Dies kann nur die Verfahrensleitung.

#### **4.21 Melde- und Anzeigepflicht von Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden**

##### **4.21.1 Geltende Regelung**

Die StPO regelt die Anzeigepflicht der Strafbehörden (Art. 302 Abs. 1 StPO) und überlässt es den Kantonen, die Anzeigepflicht der Mitglieder anderer Behörden zu regeln (Art. 302 Abs. 2 StPO). § 34 Abs. 1 EG StPO bestimmt, dass Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden verpflichtet sind, Verbrechen und schwere Vergehen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft zu melden. Vorbehalten bleibt das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Art. 168 ff. StPO. § 34 EG StPO sollte dabei weitgehend die Bestimmung von § 120 aStPO übernehmen (vgl. Erläuterungen zur Botschaft EG StPO 2009, S. 15).

Angehörige der Polizeikorps von Kanton und Gemeinden haben alle strafbaren Handlungen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, sowie Verbrechen und Vergehen, von denen sie ausserhalb ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten, anzuzeigen (§ 34 Abs. 2 EG StPO).

Das kantonale Recht enthält weitere Meldepflichten, beispielsweise werden das Kantonale Steueramt, die Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher und die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sowie das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau des Departements Volkswirtschaft und Inneres in bestimmten Fällen zur Strafanzeige verpflichtet (§ 90 Verordnung zum Steuergesetz [StGV] vom 11. September 2000, § 30 Fischereigesetz des Kantons Aargau, § 36 Jagdgesetz des Kantons Aargau, § 3 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Ausländerrecht [EGAR] vom 25. November 2008). In § 21 Abs. 2 lit. d des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 wird ausserdem ein Melderecht statuiert für Wahrnehmungen, die auf Verbrechen oder Vergehen schliessen lassen.

##### **4.21.2 Konkretisierung und Einschränkung der Meldepflicht sowie Bereinigung bei Bestehen eines Zeugnisverweigerungsrechts**

###### **§ 34 [...] Meldepflicht, Melderecht und Anzeigepflicht**

<sup>1</sup> Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden sind verpflichtet, Verbrechen und ~~schwere die~~ von Amtes wegen zu verfolgenden Vergehen, von denen sie ~~in-im Rahmen~~ in ihrer amtlichen Stellung-Tätigkeit Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft zu melden.

<sup>1bis</sup> Die Meldepflicht gilt nicht für

- a) die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz und ihre Mitarbeitenden,
- b) Mitarbeitende, die mit dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 23. März 2007 betraut sind,
- c) Mitarbeitende, deren Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt, und soweit es das Wohl der betroffenen Person erfordert, wobei allfällige in Spezialgesetzen vorgesehene Meldepflichten vorbehalten bleiben,
- d) Mitarbeitende, die im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit Informationen von einer Person erhalten, die zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Drittperson in einem besonderen Vertrauensverhältnis steht, und wenn es das Wohl der betroffenen Drittperson erfordert, wobei allfällige in Spezialgesetzen vorgesehene Meldepflichten vorbehalten bleiben,
- e) Mitarbeitende des MIKA, mit Ausnahme dessen Inspektorinnen und Inspektoren.

f) Inspektorinnen und Inspektoren von Urkundspersonen, die in Ausübung ihrer Inspektions-tätigkeit von strafrechtlich relevanten Tatbeständen bei der Kundschaft der Urkundsperson Kenntnis erhalten,

1<sup>ter</sup> Personen gemäss Absatz 1<sup>bis</sup> lit. a–e verfügen über ein entsprechendes Melderecht.

<sup>2</sup> Angehörige der Polizeikorps von Kanton und Gemeinden haben alle strafbaren Handlungen, von denen sie ~~in~~ im Rahmen ihrer amtlichen Stellung-Tätigkeit Kenntnis erhalten, sowie Verbrechen und Vergehen, von denen sie ausserhalb ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten, anzuzeigen.

<sup>3</sup> Die Melde- und Anzeigepflicht entfällt, wenn der pflichtigen Person das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss den Art. 168 ff., 169 und 171–173 StPO zusteht.

<sup>4</sup> Bei kinderschutzrelevanten Straftaten können die meldepflichtigen Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden auf die Meldung verzichten, wenn kein klarer Tatverdacht besteht und sie eine vom Regierungsrat bezeichnete Fachstelle für Kinderschutz informieren. Die Fachstelle berät die anfragende Person auch in der Frage der Notwendigkeit und des Zeitpunkts einer Meldung. Die Mitglieder der Fachstelle unterstehen in diesen Fällen nicht der Meldepflicht, sie verfügen jedoch über ein entsprechendes Melderecht.

### **§ 34 Abs. 1:**

Da die geltende Regelung, was unter einem "schweren" Vergehen zu verstehen ist, in der Anwendung zu Unklarheiten führt, sollen neu "von Amtes wegen zu verfolgenden" Vergehen, also Officialdelikte, als meldepflichtig erklärt werden. Ob ein Vergehen von Amtes wegen oder auf Antrag zu verfolgen ist, ergibt sich aus der jeweiligen Strafbestimmung. Art. 10 StGB definiert, was ein Verbrechen und was ein Vergehen ist. Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 StGB). Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind.

Es ist daher zu erwarten, dass die Handhabung mit der neuen Regelung einfacher sein dürfte. Der Gesetzgeber hat bei den Vergehen, welche von Amtes wegen zu verfolgen sind, bereits eine Gewichtung nach der Schwere vorgenommen, ansonsten hätte er sie als Antragsdelikte ausgestaltet.

Bei den Verbrechen soll die bisherige Regelung beibehalten werden und die Meldepflicht sich auf alle Verbrechen beziehen, das heisst auch solche, welche lediglich auf Antrag zu verfolgen sind (z. B. Vermögensdelikte zum Nachteil Angehöriger gemäss Art. 138 Ziffer 1 Abs. 3, Art. 139 Ziffer 4, Art. 143 Abs. 2, Art. 146 Abs. 3, Art. 147 Abs. 3, Art. 158 Ziffer 3 und Art. 160 Ziffer 1 Abs. 2 StGB).

Zudem soll Absatz 1 sprachlich angepasst werden. In § 34 werden sowohl die Begriffe "amtliche Stellung" als auch "amtliche Tätigkeit" verwendet (vgl. etwa § 34 Abs. 2 EG StPO). Da diese unterschiedlichen Begrifflichkeiten dasselbe bedeuten, sollen sie vereinheitlicht werden. Neu soll nur noch der Begriff der "amtlichen Tätigkeit" Verwendung finden (vgl. auch nachfolgend, Absatz 2).

Die mit dem Postulat von Dr. Adrian Schoop, FDP, Baden-Turgi (Sprecher), Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, und Roland Kuster, CVP, Wettingen, vom 30. Juni 2020 betreffend Strafanzeigepflicht bei Sozialhilfemissbrauch geforderte Dispensierung vom Amtsgeheimnis und umfassende Anzeigepflicht beim Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch wird mit der vorgeschlagenen Anpassung von § 34 EG StPO umgesetzt. Sofern der Tatbestand des Betrugs gemäss Art. 146 StGB im Raum steht, handelt es sich um ein Verbrechen, welches bereits heute der Anzeigepflicht untersteht. Beim unrechtmässigen Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe gemäss Art. 148a Abs. 1 StGB hingegen handelt es sich um ein (leichtes) Vergehen, welches heute nicht der Anzeigepflicht untersteht. Da es von Amtes wegen zu verfolgen ist, untersteht es mit der neu vorgeschlagenen Formulierung von § 34 Abs. 1 EG StPO der Meldepflicht.

In leichten Fällen des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe ist die Strafe Busse (Art. 148a Abs. 2 StGB), womit es sich in diesen Fällen nicht um Vergehen, sondern um Übertretungen handelt, und auch mit der neuen Regelung keine Meldepflicht besteht. Es wird in der Praxis den Mitarbeitenden der Sozialdienste überlassen sein, zu beurteilen, ob

es sich um einen leichten Fall gemäss Art. 148a Abs. 2 StGB handelt oder nicht. In Zweifelsfällen soll eine Meldung erfolgen. Wann ein leichter Fall vorliegt, wird im Gesetz nicht definiert. Die Botschaft zur Einführung von Art. 148a Abs. 2 StGB zählt als leichte Fälle vor allem solche, bei denen sich die Tat auf eine Sozialleistung von einem geringen Betrag bezieht (vgl. Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes [Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer] vom 26. Juni 2013, BBl 2013 5975, S. 6039). Das Bundesgericht hat als Mindestgrenze Fr. 3'000.– festgelegt; bei deren Unterschreitung ist stets von einem leichten Fall des unrechtmässigen Bezugs auszugehen (BGE 149 IV 273 E. 1.5.5). Die Obergrenze für einen leichten Fall hat das Bundesgericht bei Fr. 36'000.– festgelegt. Im mittleren Bereich, das heisst bei Deliktbeträgen zwischen Fr. 3'000.– und Fr. 36'000.– sieht das Bundesgericht eine differenzierte Prüfung als erforderlich an. Ein leichter Fall kann gemäss Botschaft und Bundesgericht auch gegeben sein, wenn das Verhalten der Täterin oder des Täters nur eine geringe kriminelle Energie offenbart oder die Beweggründe und Ziele des Täters nachvollziehbar sind. Als Beispiel nennt die Botschaft den Fall, dass eine Person im Wissen um die grundsätzliche Meldepflicht eine Erhöhung des Erwerbsspensums (und damit des Lohns) nicht sofort angibt, um abzuwarten, ob sie diese gesundheitlich überhaupt verkraften kann.

#### **§ 34 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. a**

Da es sich bei der Amtsgeheimnisverletzung (Art. 320 StGB) aufgrund der angedrohten Höchststrafe von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe um ein Vergehen handelt, ist die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz nach geltendem Recht unter Umständen verpflichtet, der Staatsanwaltschaft Meldung zu machen, wenn sie eine Amtsgeheimnisverletzung feststellt.

Es gehört zu den Pflichten der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz, Behörden in Bezug auf den Datenschutz zu beraten und datenschutzrelevante Projekte zu begleiten oder vorab zu prüfen. Kantonale und kommunale Stellen machen von diesem Angebot häufigen Gebrauch. Dabei erlangt die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz in aller Regel Kenntnis der geübten Praxis bezüglich Datenbekanntgaben. Die Prüfung der bestehenden Praxis und gestützt darauf die Verbesserung der datenschutzrechtlichen Situation wird erheblich erschwert, wenn die Betroffenen befürchten müssen, allenfalls wegen Amtsgeheimnisverletzung angezeigt zu werden.

Hinzu kommt, dass die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz auch Erkenntnisse aus den Meldungen von Verletzungen der Datensicherheit gemäss § 17c IDAG erhält. Zudem macht sie auch Feststellungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit und bei der Behandlung von Anzeigen im Sinne von § 32 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 lit. a IDAG. Es ist problematisch, wenn die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz Erkenntnisse und Feststellungen aus diesen Tätigkeitsbereichen der Staatsanwaltschaft melden muss.

Eine Meldepflicht erweist sich daher als kontraproduktiv und würde der Zielsetzung des IDAG diametral entgegenlaufen beziehungsweise dessen Zwecksetzung möglicherweise in einzelnen Fällen gar verunmöglichen. Ein Melderecht ist aus Sicht der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz genügend. Von diesem könnte etwa dann Gebrauch gemacht werden, wenn eine Behörde von einer gesetzwidrigen Bekanntgabepaxis nicht abweichen will. Der Kanton Zug kennt beispielsweise eine ähnliche Regelung, indem er die Datenschutzbeauftragten von der strafprozessualen Meldepflicht befreit. Es wird daher vorgeschlagen, die Meldepflicht der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz und ihrer Mitarbeitenden abzuschaffen und stattdessen ein Melderecht zu statuieren. Dass ein entsprechendes Melderecht besteht, wird in Absatz 1<sup>ter</sup> festgehalten.

#### **§ 34 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. b**

Im Kanton Aargau wird die Opferhilfe innerhalb des Kantonalen Sozialdiensts in zwei Organisationseinheiten geführt: Opfer und ihre Angehörigen können sich an die unabhängige Beratungsstelle Opferberatung Aargau wenden. Der Fachbereich Opferhilfe beurteilt demgegenüber Gesuche um finanzielle Leistungen und ist zugleich Koordinationsstelle im Kanton Aargau.

Opfer haben Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 23. März 2007, unabhängig davon, ob sie Anzeige gegen die Täterschaft erstatten. Dadurch erhalten die Beratungsstellen und der Fachbereich Opferhilfe Kenntnis über eine mutmassliche Täterschaft.

Aufgrund von Art. 11 OHG sind Mitarbeitende der Beratungsstellen – egal ob Kantonsangestellte oder nicht – von der Meldepflicht grundsätzlich befreit; sie verfügen jedoch über ein Melderecht, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität einer minderjährigen Person gefährdet ist. In einem solchen Fall können sie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden informieren oder bei der Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten (Art. 11 Abs. 3 OHG). Gemäss Art. 8a OHG sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kantonaler Stellen oder Behörden, die über finanzielle Hilfe, Entschädigungen oder Genugtuungen entscheiden, von der Anzeigepflicht ausgenommen.

Entsprechend gilt die Meldepflicht nicht für Mitarbeitende, die mit dem Vollzug des OHG betraut sind. Dies soll explizit im EG StPO festgehalten werden. Stattdessen soll ein Melderecht bestehen (vgl. Absatz 1<sup>ter</sup>). Diesfalls kann die betroffene Behörde je nach den Umständen und der Schwere einer Straftat entscheiden, ob sie dennoch eine Meldung erstatten möchte. Vorbehalten bleibt das in Art. 11 Abs. 3 OHG abschliessend geregelte Melderecht der Mitarbeitenden der Beratungsstellen.

### **§ 34 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. c**

Die in § 34 Abs. 1 EG StPO statuierte Meldepflicht kann in der Praxis zu Interessenskonflikten führen, wenn das Opfer eines Verbrechens oder eines schweren Vergehens sich einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kantons oder einer Gemeinde anvertraut. Insbesondere bei der Konsultation des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) oder der Schulsozialarbeit entsteht ein Vertrauensverhältnis zwischen Schülerin oder Schüler und Beratungsperson, welches verletzt wird, wenn eine Pflicht zur Meldung besteht und diese entgegen dem Willen der Schülerin oder des Schülers gemacht wird.

Es soll daher in § 34 Abs. 1<sup>bis</sup> EG StPO eine weitere Ausnahme von der Meldepflicht normiert werden für Mitarbeitende, deren Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt. Eine derartige Regelung kennen etwa die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Zürich und Schaffhausen, wobei die Kantone Zürich und Schaffhausen in solchen Fällen ein Melderecht statuieren. Der Kanton Bern kennt eine Ausnahme von der Meldepflicht für Gesundheits- und Beratungsdienste sowie die Lehrkräfte und ihre Aufsichtsbehörden bei Verbrechen, sofern das Kindeswohl dies erfordert. Zu den Gesundheits- und Beratungsdiensten gehört unter anderem einerseits die Erziehungsberatung (kinder- und jugendpsychologische sowie schulpsychologische Versorgung) und andererseits der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst. Ein Melderecht hätte den zusätzlichen Vorteil, dass die Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden die Möglichkeit hätten, eine allfällige Meldung ohne Zeitdruck vorerst mit dem Opfer gemeinsam zu besprechen, womit ein Vertrauensbruch vermieden werden könnte. Es wird daher vorgeschlagen, die Meldepflicht bei bestehendem Vertrauensverhältnis in ein Melderecht umzuwandeln (zum Melderecht vgl. Absatz 1<sup>ter</sup>). Allerdings soll die Ausnahme von der Meldepflicht nur gelten, soweit es das Wohl der betroffenen Person erfordert, dies in Anlehnung an die Berner Regelung. In der Praxis wird dies vor allem Kinder betreffen. Zudem soll festgehalten werden, dass allfällige in Spezialgesetzen bestehende Meldepflichten (vgl. etwa § 20 GesG) vorbehalten bleiben.

Im Aufgabenbereich des Departements Bildung, Kultur und Sport bestehen nebst dem SPD und der Schulsozialarbeit auch weitere Stellen, auf die eine derartige Regelung anwendbar wird, etwa das Coaching Berufsbildung (COBE) und das Case Management Berufsbildung (CMBB). Der Jugendpsychologische Dienst (JPD) ist an den Verein ask! – Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf ausgelagert, womit die Beratungen nicht von Staatsangestellten vorgenommen werden und daher keine Meldepflicht gemäss § 34 Abs. 1 EG StPO besteht. Bei Lehrpersonen gilt grundsätzlich die Meldepflicht gemäss § 34 Abs. 1 EG StPO. Bei kinderschutzrelevanten Straftaten gilt § 34 Abs. 4 EG StPO, das heisst die Lehrpersonen können nur dann auf eine Meldung verzichten, wenn kein klarer

Tatverdacht besteht und sie eine vom Regierungsrat bezeichnete Fachstelle für Kinderschutz informieren.

Auch die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt (AHG), welche per 1. Januar 2027 kantonsintern geführt und beim Departement Volkswirtschaft und Inneres angesiedelt sein wird, wäre von der Ausnahme von der Meldepflicht umfasst. Die AHG berät sowohl Gewaltbetroffene als auch Gewaltausübende, wodurch besondere Interessenkonstellationen entstehen können.

#### **§ 34 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. d**

Die Mitarbeitenden der Familiengerichte unterstehen nach geltendem Recht der Meldepflicht gemäss § 34 Abs. 1 EG StPO. Zwischen den Mitarbeitenden der Familiengerichte und den allenfalls von einer Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme betroffenen Personen besteht üblicherweise kein besonderes Vertrauensverhältnis gemäss § 34 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. c EG StPO, weshalb die Mitarbeitenden der Familiengerichte nicht unter die besagte Bestimmung fallen. Dennoch ist es sinnvoll, dass die Einschränkung der Meldepflicht auch für die Mitarbeitenden der Familiengerichte gilt, wenn sie an Informationen gelangen, die im Rahmen eines besonderen Vertrauensverhältnisses, namentlich zwischen einer von einer Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme betroffenen Person und einer Beiständin respektive einem Beistand, ausgetauscht wurden. Nur so ist gewährleistet, dass sämtliche Informationen von derartigen Vertrauenspersonen an die Familiengerichte weitergegeben werden können, die für die Beurteilung der Kindes- und Erwachsenenschutzfälle dringend notwendig sind. Andernfalls könnte die gesetzlich verankerte Meldepflicht dazu führen, dass nicht mehr sämtliche für die Fallbeurteilung notwendigen und vertraulichen Informationen an die Familiengerichte gelangen.

Deshalb soll in § 34 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. d EG StPO eine weitere Einschränkung der Meldepflicht statuiert werden, angelehnt an diejenige in § 34 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. c EG StPO. Die Bestimmung ist nicht nur auf Mitarbeitende der Familiengerichte beschränkt, sondern bezieht sich allgemein auf Mitarbeitende, die im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit Informationen von einer Person erhalten, die zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Drittperson in einem besonderen Vertrauensverhältnis steht. Die Ausnahme von der Meldepflicht soll jedoch auch hier – wie in § 34 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. c EG StPO – nur gelten, soweit es das Wohl der betroffenen Drittperson erfordert. Allfällige in Spezialgesetzen vorgesehene Meldepflichten bleiben auch hier vorbehalten.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Beiständinnen und Beistände, soweit sie als kommunale Mitarbeitende gelten (beispielsweise Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände), gemäss § 34 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. c EG StPO von der Meldepflicht befreit sind, weil zwischen diesen und der verbeiständeten Person ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht. Private Beiständinnen und Beistände unterstehen keiner Meldepflicht, da sie keine Mitarbeitenden des Kantons oder der Gemeinden sind und damit nicht unter die Bestimmung von § 34 Abs. 1 EG StPO fallen.

#### **§ 34 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. e**

§ 3 Abs. 2 EGAR regelt die Anzeigepflicht von Mitarbeitenden des MIKA. Demnach haben die Mitarbeitenden des MIKA Personen, die den ausländerrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, zu verzeigen. Bei Geringfügigkeit oder wenn gegen Personen ausländischer Nationalität ausländerrechtliche Massnahmen ergriffen werden, kann auf eine Verzeigung verzichtet werden. Bei § 3 Abs. 2 EGAR handelt es sich um eine *lex specialis* zu § 34 EG StPO. Es sollen alle Vorschriften zu Melde- und Anzeigepflichten im EG StPO geregelt werden, weshalb im Sinne einer Bereinigung § 3 Abs. 2 EGAR aufgehoben werden soll. Für die Mitarbeitenden des MIKA soll aber aus folgenden Gründen eine Ausnahme von der Meldepflicht in § 34 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. e EG StPO aufgenommen werden:

Der aktuell geltende § 3 Abs. 2 EGAR, räumt dem MIKA den erforderlichen Handlungsspielraum ein, auf eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörden zu verzichten bei Geringfügigkeit oder wenn ausländerrechtliche Massnahmen ergriffen werden. Demgemäss soll bereits heute auf eine Meldung im

migrationsrechtlichen Kontext verzichtet werden, wenn diese nicht sinnvoll erscheint oder zu Verzögerungen in den migrationsrechtlichen Verfahren führt. Gemäss (08.105) Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau zur Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht vom 23. April 2008; 1. Beratung (Ziffer 6.3, S. 16), wird auch auf eine Anzeige verzichtet, insbesondere wenn gegen eine ausländische Person ohnehin bereits die Ausweisung oder Wegweisung aus der Schweiz verfügt wurde oder noch verfügt werden soll.

Im übergeordneten Recht sind insbesondere die Vorgaben der Rückführungsrichtlinie, die als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands auch für die Schweiz Gültigkeit hat, zu berücksichtigen. Deren Art. 15 Abs. 1 besagt, dass Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörige, gegen die ein Rückkehrverfahren anhängig ist, nur in Haft nehmen dürfen, um deren Rückkehr vorzubereiten und/oder die Abschiebung durchzuführen. In Auslegung dieser Bestimmung hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass "die Rückführungsrichtlinie nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, nach denen gegen sich illegal aufhaltende Drittstaatsangehörige während des Rückkehrverfahrens eine Freiheitsstrafe wegen des illegalen Aufenthalts verhängt werden kann". Ein hängiges Wegweisungsverfahren dürfe nicht durch die Verhängung und den Vollzug von Freiheitsstrafen einzig wegen illegalem Aufenthalt behindert werden. Das Wegweisungsverfahren soll gegenüber einem allfälligen Strafverfahren wegen illegalem Aufenthalt Vorrang haben. Der EuGH weist zudem darauf hin, dass Freiheitsstrafen wegen illegalem Aufenthalt dann verhängt werden dürfen, "wenn Zwangsmassnahmen es zuvor nicht ermöglicht haben, einen illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen abzuschieben".

Der Bundesgesetzgeber hat gestützt auf diese Auslegung und die entsprechende Rechtsprechung des Bundesgerichts die Strafnormen von Art. 115 Abs. 4, 5 und 6 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005 angepasst. Er hat festgelegt, dass das Strafverfahren bei hängigen oder vorgesehenen Weg- oder Ausweisungsverfahren sistiert wird und von einer Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung abzusehen ist, wenn ein bevorstehender Vollzug einer rechtskräftigen Weg- oder Ausweisung dem entgegensteht.

Die Genfer Flüchtlingskonvention schreibt vor, dass vertragsschliessenden Staaten wegen illegaler Einreise oder unrechtmässigen Aufenthalts keine Strafmassnahmen gegen Flüchtlinge, die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, wo ihr Leben oder ihre Freiheit im Sinne von Artikel 1 bedroht war, ergreifen, sofern sie sich unverzüglich den Behörden stellen und triftige Gründe für ihre illegale Einreise oder Anwesenheit darlegen (Art. 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951).

Bei den in Art. 155 ff. AIG aufgeführten Tatbeständen handelt es sich mehrheitlich um von Amtes wegen zu verfolgende Vergehen, in einem Fall um ein Verbrechen (Art. 118 Abs. 3 AIG) und in drei Fällen um Übertretungen (Art. 117a, 120 und 120d AIG). Mithin würden sie damit mehrheitlich der Meldepflicht gemäss dem neu formulierten § 34 Abs. 1 EG StPO unterliegen. Diese Meldepflicht würde somit dazu führen, dass eine erhebliche Anzahl an Meldungen an die Strafverfolgungsbehörden erstattet werden müsste, in denen ein Strafverfahren nicht sinnvoll oder gar aussichtslos ist. Für die Beurteilung, ob die vorstehenden Tatbestände erfüllt sind, wird bei laufenden Strafverfahren bereits heute auf die entsprechende Einschätzung des MIKA abgestellt. Mit der Ausnahme von der Meldepflicht wird verhindert, dass die Ressourcen sowohl auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden als auch des MIKA für aussichtslose Verfahren gebunden werden und stattdessen nur diejenigen strafrechtlichen Verstösse gemeldet werden, die mit dem übergeordneten Recht vereinbar sind und zu keinen Verzögerungen in migrationsrechtlichen Vollzugsverfahren führen.

In der Rückkehrberatung kann es insbesondere im Kontakt mit ausreisepflichtigen Personen zu Interessenskonflikten kommen. Für eine erfolgreiche Förderung der Rückkehrbereitschaft ist ein besonderes Vertrauensverhältnis von entscheidender Bedeutung. Eine Meldepflicht und ein daraus resultierendes Strafverfahren würden den Prozess massgeblich verzögern oder gar zum Abbruch der Beratung führen, mit dem Ergebnis, dass die Person ihre für die Rückkehr erforderliche Kooperation

einstellt. Mit der Statuierung des reinen Melderechts besteht die Möglichkeit, der ausreisepflichtigen Person die Konsequenzen einer weiteren Ausreiseverweigerung aufzuzeigen und allenfalls eine spätere Meldung bei weiterer Pflichtverletzung zu erstatten.

An der Meldepflicht für Verstösse, die von den Inspektorinnen und Inspektoren in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben insbesondere im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung festgestellt werden, soll aufgrund des hohen öffentlichen Interesses festgehalten werden.

#### **§ 34 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. f**

Die Notariatskommission ist die Aufsichtsbehörde über die aargauischen Urkundspersonen (§ 72 Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz [BeurG] vom 30. August 2011). Sie kann in den Büroräumlichkeiten der Urkundspersonen Inspektionen vornehmen lassen (§ 75 Abs. 1 BeurG). Diese Inspektionen werden von Mitarbeitenden der Sektion Grundbuch und Notariat der Abteilung Register und Personenstand des Departements Volkswirtschaft und Inneres durchgeführt.

Die Urkundspersonen unterliegen dem gesetzlichen Berufsgeheimnis, das heisst, sie dürfen keine Tatsachen offenbaren, die ihnen infolge ihres Berufs anvertraut worden sind oder die sie bei der Berufsausübung wahrgenommen haben (§ 31 Abs. 1 und 2 BeurG). Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist gemäss Art. 321 Ziff. 1 StGB strafbar, vorbehalten bleiben unter anderem die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde (Art. 321 Ziff. 3 StGB). Aufgrund der Tatsache, dass die Notariatskommission das Beurkundungswesen beaufsichtigt (§ 72 BeurG) und der Gesetzgeber mit § 75 BeurG Inspektionen ausdrücklich vorgesehen hat, haben die Urkundspersonen gegenüber den Inspektorinnen und Inspektoren – trotz deren Meldepflicht – gemäss § 34 EG StPO eine Auskunftspflicht.

Es besteht somit ein Spannungsverhältnis zwischen dem Berufsgeheimnis der Urkundspersonen, das ihre Klientel schützen soll, und der Meldepflicht der Inspektorinnen und Inspektoren, welches sich darin äussert, dass die Urkundspersonen anlässlich einer Inspektion nicht alle Informationen offenlegen. Dies kann die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion der Notariatskommission behindern. Die Befreiung von der Meldepflicht für Inspektorinnen und Inspektoren ist folglich angezeigt. Aufgrund der zwingenden Beachtung des Berufsgeheimnisses der Urkundspersonen ist folglich festzuhalten, dass weder eine Meldepflicht noch ein Melderecht bestehen soll. Dass kein Melderecht besteht, ergibt sich im Umkehrschluss aus § 34 Abs. 1<sup>ter</sup> EG StPO.

#### **§ 34 Abs. 1<sup>ter</sup>**

Gemäss § 34 Abs. 1<sup>ter</sup> EG StPO verfügen Personen, welche gemäss Absatz 1<sup>bis</sup> lit. a–e von der Meldepflicht befreit sind, über ein entsprechendes Melderecht. Kein Melderecht besteht demnach im Fall von Absatz 1<sup>bis</sup> lit. f in Bezug auf die Inspektorinnen und Inspektoren von Urkundspersonen.

#### **§ 34 Abs. 2**

Wie bereits erwähnt (siehe oben § 34 Abs. 1), soll nur noch der Begriff der "amtlichen Tätigkeit" benutzt werden. § 34 Abs. 2 EG StPO wird daher entsprechend angepasst.

#### **§ 34 Abs. 3:**

§ 34 Abs. 3 EG StPO sieht vor, dass die Melde- und Anzeigepflicht entfällt, wenn der pflichtigen Person das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Art. 168 ff. StPO zusteht. Damit wird verwiesen auf sämtliche gemäss StPO bestehenden Zeugnisverweigerungsrechte, insbesondere auf das Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund eines Amtsgeheimnisses nach Art. 170 StPO. Dies steht jedoch im Widerspruch zur Meldepflicht von Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden, die allesamt dem Amtsgeheimnis unterstehen. § 34 Abs. 3 EG StPO hebt mit dem Verweis auf Art. 170 StPO die Meldepflicht gemäss § 34 Abs. 1 EG StPO wieder aus. Dieses gesetzgeberische Versehen ist zu korrigieren, indem der Widerspruch zwischen § 34 Abs. 1 und 3 EG StPO derart eliminiert wird, dass

in Absatz 3 nur noch auf Art. 168, 169 sowie 171–173 StPO verwiesen wird. Art. 170 StPO, der das Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund eines Amtsgeheimnisses regelt, wird damit nicht mehr erfasst.

Die vorgesehene Regelung ist mit dem Bundesrecht vereinbar. Gemäss Art. 170 Abs. 2 StPO gilt das Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund eines Amtsgeheimnisses nicht, wenn die Personen einer Anzeigepflicht unterliegen oder von ihrer vorgesetzten Behörde zur Aussage schriftlich ermächtigt worden sind. Die Anzeigepflicht kann sich auch aus dem kantonalen Recht ergeben, wie dies bei § 34 EG StPO der Fall ist. Die heutige Fassung des § 34 Abs. 3 EG StPO, gemäss welcher die Anzeigepflicht bei einem Zeugnisverweigerungsrecht entfällt, führt zu einem zirkulären Tatbestand, bei welchem die EG StPO und die StPO aufeinander verweisen. Diese Zirkularität kann rechtsatzmässig aufgebrochen werden, indem Art. 170 StPO aus dem Ausnahmetatbestand von § 34 Abs. 3 EG StPO entfernt wird. Damit wird klargestellt, dass die Anzeigepflicht bei Behördenmitgliedern bestehen bleibt. Ein Widerspruch mit Bundesrecht liegt dabei nicht vor, denn Art. 170 Abs. 2 lit. a StPO hebt das Zeugnisverweigerungsrecht bei einer bestehenden Anzeigepflicht auf.

#### **4.22 Ordnungsbusse bei Verletzung der Leinenpflicht und bei Widerhandlungen gegen das Fischereigesetz**

##### **§ 38c Übertretungstatbestände des kantonalen Rechts**

<sup>1</sup> Mit Ordnungsbusse wird bestraft, wer eine Übertretung begeht, die

- a) in einem der folgenden Gesetze aufgeführt ist:
1. Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009,
  2. Hundegesetz (HuG) vom 15. März 2011,
  3. Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005,
  4. Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz) vom 21. Februar 1989,
  5. Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993,
  6. Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007,
  7. Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997<sup>2</sup>,
  8. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSJG) vom 24. Februar 2009.
  9. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereigesetz des Kantons Aargau, AFG) vom 20. November 2012.
- b) in einem Dekret oder einer Verordnung aufgeführt ist, das beziehungsweise die sich auf ein Gesetz gemäss Absatz 1 lit. a Ziff. 1-7<sup>9</sup> stützt.

##### **§ 38c Abs. 1 lit. a Ziff. 8**

Das Postulat Walter Stierli, SVP, Fischbach-Göslikon (Sprecher), Marion Gratwohl, SVP, Niederwil, Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen, Roland Büchi, SVP, Wohlen, Roland Vogt, SVP, Wohlen, vom 14. Mai 2024 betreffend Anpassung der Jagdverordnung "Ordnungsbusse bei Verletzung der Leinenpflicht" verlangt eine Änderung der AJSV. Damit soll die Verletzung der Leinenpflicht mit einer Ordnungsbusse geahndet werden. Aus Schutz der Wildtiere vor Störungen sieht § 21 Abs. 1 AJSV vor, dass Hunde im Wald und am Waldrand vom 1. April bis 31. Juli an der Leine zu führen sind. Mit Beschluss vom 14. August 2024 erklärte sich der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2024 das Postulat stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

Um das Anliegen der Postulanten umsetzen zu können, bedarf es jedoch keiner Änderung der ASJV, sondern des EG StPO sowie der OBVV. Um die Verletzung der Leinenpflicht gemäss § 21 Abs. 1

AJSV mit einer Ordnungsbusse ahnden zu können, muss einerseits § 38c Abs. 1 lit. a EG StPO um das AJSG ergänzt werden (neue Ziffer 8). Des Weiteren muss Anhang 1 der Liste mit den kantonalen Ordnungsbussentatbeständen (OBVV) um den betreffenden Übertretungstatbestand (Verletzung der Leinenpflicht gemäss § 21 Abs. 1 AJSV [in Verbindung mit § 35 Abs. 1 AJSG und § 19 Abs. 2 AJSG]) ergänzt werden.

Allerdings wird die von den Postulanten genannte Bussenhöhe von Fr. 300.– im Quervergleich als zu hoch betrachtet. In Anlehnung an Anhang 1 Ziffer 2.1, 5.2 und 5.8 OBVV (Verletzung der Leinenpflicht gemäss Hundegesetz sowie Dekretsgebieten) schlägt der Regierungsrat vor, die Busse auf Fr. 100.– festzusetzen.

### **§ 38c Abs. 1 lit. a Ziff. 9**

Das Fischereigesetz des Kantons Aargau sieht diverse Widerhandlungen vor. Analog zur Bestrafung der Verletzung der Leinenpflicht soll § 38c Abs. 1 lit. a EG StPO auch um das AFG ergänzt werden. Dadurch können verschiedene Widerhandlungen gegen das AFG in der OBVV als kantonale Ordnungsbussentatbestände ausgestaltet werden. Als kantonale Ordnungsbussentatbestände (mit einer Bussenhöhe von Fr. 100.–) sollen folgende Widerhandlungen gegen das AFG in der OBVV aufgenommen werden: das Fischen ohne gültige Fischereikarte, die unerlaubte Verwendung einer Angel mit Widerhaken, das Unbeaufsichtigt lassen der Angelroute, das Fischen im Bereich einer Fischaufstiegshilfe, die / das nicht-ordnungsgemässe Führung / Nichtmitführen der persönlichen Fischfangstatistik, das Nichtmitführen eines amtlichen Personalausweises bei Ausübung der Fischerei, das Nichtmitführen der Fischereikarte sowie die Überschreitung der zulässigen Anzahl von Angelruten, Schnüren oder Angeln respektive Anbissstellen. Die Ausgestaltung der genannten Widerhandlungen als Ordnungsbussentatbestände bedingt neben der Ergänzung von § 38c Abs. 1 lit. a EG StPO auch eine Ergänzung von Anhang 1 OBVV. Da hinsichtlich der genannten Widerhandlungen namentlich die Reservatsaufseher gemäss Art. 11 der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991 mit Ordnungsbussenkompetenz ausgestattet werden sollen, muss auch Anhang 2 OBVV entsprechend ergänzt werden. Die betreffenden Widerhandlungen können von den Reservatsaufsehern bei ihren Kontrollgängen ohne weiteres festgestellt werden und wiegen in der Regel auch nicht allzu schwer, sodass sich eine Ausgestaltung als Ordnungsbussentatbestände rechtfertigt. Dadurch könnte der Verwaltungsaufwand reduziert werden.

## **4.23 Verwendung zu Gunsten des Geschädigten**

### **§ 39 Nachträgliche Entscheide**

<sup>1bis</sup> In Fällen, die mit einem Strafbefehl abgeschlossen werden, ist die Staatsanwaltschaft, die den rechtskräftigen Strafbefehl erlassen hat, für den selbstständigen nachträglichen Entscheid über die Zusprechung eingezogener Vermögenswerte zugunsten der geschädigten Person gemäss Art. 73 Abs. 3 StGB zuständig.

### **§ 39 Abs. 1<sup>bis</sup>**

Erleidet jemand durch ein Verbrechen oder ein Vergehen einen Schaden, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, und ist anzunehmen, dass der Täter den Schaden nicht ersetzen oder eine Genugtuung nicht leisten wird, so spricht gemäss Art. 73 Abs. 1 StGB das Gericht dem Geschädigten auf dessen Verlangen bis zur Höhe des Schadenersatzes bzw. der Genugtuung, die gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzt worden ist, folgendes zu: die vom Verurteilten bezahlte Geldstrafe oder Busse; eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten; Ersatzforderungen; den Betrag der Friedensbürgschaft. Gemäss Art. 73 Abs. 3 StGB sehen die Kantone für den Fall, dass eine Zusprechung von Schadenersatz im Sinne von Art. 73 Abs. 1 StGB an den Geschädigten nicht schon im Strafurteil möglich ist, ein einfaches und rasches Verfahren vor. Gemäss § 39 Abs. 1 lit. c EG StPO ist das Präsidium des Gerichts, wel-

ches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat, im Rahmen eines selbstständig nachträglichen Entscheids hierfür zuständig. Theoretisch ist aber auch denkbar, dass dem Verfahren im Sinne von Art. 73 Abs. 3 StGB nicht ein Urteil eines erstinstanzlichen Gerichts, sondern ein Strafbefehl vorangeht. Daher soll § 39 EG StPO um einen neuen Abs. 1<sup>bis</sup> ergänzt werden, wonach die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen für zuständig erklärt wird.

#### 4.24 Nachträgliche Entscheide und Sicherheitshaft

##### § 39 Nachträgliche Entscheide

<sup>2</sup> Sieht das Strafgesetzbuch selbstständige nachträgliche Entscheide auf Antrag der Vollzugsbehörde vor, vertritt ~~die Staatsanwaltschaft~~ diese die Sache vor den zuständigen strafrichterlichen Behörden selbst. Betrifft ein solcher nachträglicher Entscheid einen Strafbefehl, entscheidet die Staatsanwaltschaft ~~selber~~ über den Antrag der Vollzugsbehörde.

<sup>2bis</sup> Die zuständige kantonale Rechtsmittelinstanz lädt die Oberstaatsanwaltschaft in den Fällen gemäss Absatz 2 zur Stellungnahme und Antragstellung ein. Die Oberstaatsanwaltschaft kann anstelle der Vollzugsbehörde ins Verfahren eintreten.

##### § 44 Sicherheitshaft bei Rückversetzung

*Aufgehoben.*

##### § 39 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup>

Im Verlauf oder spätestens nach Abschluss eines Sanktionenvollzugs kann das Bedürfnis nach Ergänzung oder Abänderung rechtskräftiger Strafurteile bestehen. Das Bundesrecht sieht vor, dass die zuständige Behörde das Verfahren auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheids von Amtes wegen einleitet, sofern das Bundesrecht nichts anderes bestimmt. Die zuständige Behörde reicht dem Gericht die entsprechenden Akten sowie ihren Antrag ein (Art. 364 Abs. 1 StPO). Die Kantone haben zu regeln, wer im Gerichtsverfahren auftritt (BSK StPO-HEER, Art. 364 N 1). Der Kanton Aargau hat sich für die Lösung entschieden, dass die Staatsanwaltschaft die Sache vor den zuständigen strafrichterlichen Behörden vertritt, wenn das Strafgesetzbuch selbstständige nachträgliche Entscheide auf Antrag der Vollzugsbehörde vorsieht (§ 39 Abs. 2 EG StPO). Betrifft ein solcher nachträglicher Entscheid einen Strafbefehl, entscheidet die Staatsanwaltschaft selber über den Antrag der Vollzugsbehörde (§ 39 Abs. 2 EG StPO).

Das Amt für Justizvollzug vollzieht die gerichtlich angeordneten Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen von Erwachsenen. Die Sektion Vollzugsdienste und Bewährungshilfe als professionelle Organisation mit Juristinnen und Juristen (teilweise mit Anwaltspatent) ist für die Durchführung der verschiedenen Sanktionen verantwortlich. Zudem verfügt das Amt für Justizvollzug über einen eigenen Rechtsdienst, welcher als kontrollierende Instanz zur Verfügung steht. Es wird daher vorgeschlagen, dass das Amt für Justizvollzug künftig selbst direkt Antrag beim zuständigen Gericht stellt und die Sache vor Gericht vertritt. Andere Kantone sehen in diesem Bereich ähnliche Regelungen vor.

Mit dem Wechsel der Antragstellung von der Staatsanwaltschaft zum Amt für Justizvollzug wird das Verfahren schlanker und es ist eine Effizienzsteigerung bei der Antragsstellung zu erwarten.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass vor dem Bundesgericht lediglich die Oberstaatsanwaltschaft beschwerdelegitimiert ist. Ihr obliegt es, nach pflichtgemäßem Ermessen Beschwerde in Strafsachen zu führen. Nach Art. 364 Abs. 4 StPO gibt das Gericht den betroffenen Personen und Behörden Gelegenheit, sich zum vorgesehenen (nachträglichen) Entscheid zu äussern und Anträge zu stellen. Wenn die Vollzugsbehörde dem Gericht Antrag stellt, erhält die zuständige strafrichterliche Behörde (Staatsanwaltschaft) damit von Bundesrechts wegen Gelegenheit, sich zum vorgesehenen Entscheid zu äussern und selbst Anträge zu stellen. Weil die Oberstaatsanwaltschaft die einzige kantonale Behörde ist, die zur Erhebung einer Strafrechtsbeschwerde an das Bundesgericht legitimiert ist, muss sie auch in den Verfahren vor den kantonalen Rechtsmittelinstanzen obligatorisch in das Verfahren einbezogen werden. § 39 Abs. 2<sup>bis</sup> EG StPO soll daher dahingehend ergänzt werden,

dass die kantonale Rechtsmittelinstanz die Oberstaatsanwaltschaft zur Stellungnahme und Antragsstellung einlädt.

Ein Verfahrenseintritt der Oberstaatsanwaltschaft und damit ein Parteiwechsel ist nach der vorliegenden Konzeption erst auf der Ebene der kantonalen Rechtsmittelinstanz vorgesehen (§ 39 Abs. 2<sup>bis</sup> EG StPO). Ein früheres Eingreifen oder An-sich-ziehen gemäss § 4 Abs. 5 ist nur gegenüber den Staatsanwaltschaften vorgesehen, nicht aber gegenüber der Vollzugsbehörde. Diese hat selbständig Einsprachen gegen Strafbefehle gemäss § 39 Abs. 2 Satz 2 zu erheben und erstinstanzliche Urteile durch Einreichen von Beschwerden bzw. Anmeldung und Erklärung von Berufungen anzufechten. Ein fakultativer Parteiwechsel von der Vollzugsbehörde zur Oberstaatsanwaltschaft erfolgt frühestens nach deren Aufforderung zur Stellungnahme und Antragstellung durch die Rechtsmittelinstanz, ein obligatorischer Wechsel muss hingegen spätestens nach Eröffnung des Rechtsmittelentscheids erfolgen, wenn dieser ans Bundesgericht weitergezogen werden soll.

#### § 44

Im Verfahren bei selbständigen nachträglichen Entscheiden gemäss Art. 363–365 StPO kann ebenso wie in anderen Stadien des Strafverfahrens das Bedürfnis bestehen, den Vollzug einer freiheitsentziehenden Sanktion zu sichern. Sofern es zum Schutz der Bevölkerung nötig ist, muss die verurteilte Person bis zum Entscheid des Gerichts in Sicherheitshaft genommen werden. Dafür fehlte es in der Schweiz an einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Nach der Praxis des Bundesgerichts durften die Gerichte in solchen Fällen aber die bestehenden Bestimmungen über die Sicherheitshaft in laufenden Strafverfahren sinngemäss anwenden. In einem Urteil vom Dezember 2019 gegen die Schweiz hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) allerdings festgestellt, dass es dafür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage bedürfe. Diese Lücke hat der Bundesgesetzgeber in Art. 364a und 364b StPO geschlossen. Die neuen Bestimmungen sind am 1. März 2021 in Kraft getreten. Gemäss Art. 364a StPO ist die für die Einleitung des Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen gerichtlichen Entscheids zuständige Behörde zuständig für die Anordnung von vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft.

Der Bund hat als Alternative die heutige Regelung im Kanton Aargau geprüft (§ 44 EG StPO), wonach die für die Einleitung des Nachverfahrens zuständige Behörde die Festnahme der verurteilten Person der Staatsanwaltschaft beantragen muss, die ihrerseits das Haftverfahren in die Wege leitet. Diese Variante wurde jedoch vom Bundesgesetzgeber verworfen, da es in einigen Kantonen spezielle Vollzugsgerichte gibt, in welchen eine Antragstellung an die Staatsanwaltschaft aus hierarchischen Gründen nicht angezeigt war. Der Bund wollte aber eine einheitliche Regelung für alle Kantone schaffen (vgl. zum Ganzen [19.048] Botschaft zur Änderung der Strafprozessordnung [Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, Anpassung der Strafprozessordnung] vom 28. August 2019, BBl 6697, S. 6764 ff.).

Wer die zuständige Behörde ist, hält der Bundesgesetzgeber nicht explizit fest. Er hält in der Botschaft zu Art. 364a Abs. 1 StPO aber fest, dass dies in der Regel die Vollzugsbehörde ist. Im Rahmen der Vernehmlassung wurde die unklare Regelung von verschiedenen Kantonen kritisiert. Aufgrund der vorhandenen Materialien ist nicht klar, ob der Bundesgesetzgeber effektiv die Vollzugsbehörde für zuständig erklären wollte, auch wenn er eine einheitliche Regelung für alle Kantone schaffen wollte. Aufgrund der Materialien kann davon ausgegangen werden, dass der Bundesgesetzgeber die Vollzugsbehörde für zuständig erklären wollte.

Gemäss Jositsch / Schmid ist jene Behörde für die Sicherheitshaft zuständig, die das Verfahren auf Erlass eines selbständigen nachträglichen Entscheids anstrengt. Dabei handle es sich regelmässig um die Vollzugsbehörde (vgl. JOSITSCH / SCHMID, Praxiskommentar, Art. 364a N 1).

Wird das Amt für Justizvollzug für die Einleitung des Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen Entscheids für zuständig erklärt, ist es entsprechend gemäss Bundesrecht auch für die Anordnung der Sicherheitshaft zuständig.

Indem das Amt für Justizvollzug neu in § 39 Abs. 2 EG StPO als zuständige Behörde für die Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen Entscheids für zuständig erklärt wird, ist es auch für die Einleitung des Haftverfahrens und zur Antragsstellung an das Zwangsmassnahmengericht gemäss Art. 364a StPO zuständig. Eine separate Regelung die Sicherheitshaft betreffend entfällt. § 44 EG StPO kann ersatzlos aufgehoben werden, weil er durch das neue Bundesrecht derogiert wird. Die Voraussetzungen und das Verfahren sind seit 1. März 2021 vollständig durch Bundesrecht geregelt.

#### 4.25 Antragsrecht für die Ausfällung von Ersatzfreiheitsstrafen

##### § 39 Nachträgliche Entscheide

<sup>3</sup> Haben kantonale Verwaltungsbehörden eine Busse oder eine Geldstrafe ausgesprochen, wird diese nicht bezahlt und ist sie ~~auf dem Betreuungsweg~~ uneinbringlich, überweisen sie die Akten ~~der Staatsanwaltschaft~~ direkt dem Einzelgericht mit dem Antrag auf. ~~Diese beantragt dem Einzelgericht die~~ Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe. Die kantonale Verwaltungsbehörde kann vorgängig auf die Einleitung eines Betreibungsverfahrens verzichten, wenn von vornherein ersichtlich ist, dass davon kein Ergebnis zu erwarten ist.

##### § 39 Abs. 3

Bei den Anträgen auf Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe für Verwaltungsbussen gemäss § 39 Abs. 3 EG StPO handelt es sich um Bagatellangelegenheiten, für welche keine eingehenden juristischen Kenntnisse vorausgesetzt werden. Das Hauptgewicht liegt in der Praxis darin zu dokumentieren, dass die erforderlichen Inkassomassnahmen (in der Regel eine Betreuung) vorgenommen wurden und erfolglos blieben, weshalb ein Umweg über die Staatsanwaltschaft zur Antragstellung als unnötiger Leerlauf erscheint. Die Anzahl der eingeleiteten Verfahren ist im Übrigen seit Inkrafttreten der StPO stark rückläufig. Es handelt sich dabei etwa um Strafen, welche in Anwendung von kommunalen Polizei- oder Feuerwehreglementen oder gestützt auf kantonales Recht (Baugesetzgebung, Waldgesetzgebung, etc.) ausgefällt wurden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dass bei Bussen oder Geldstrafen einer kantonalen Verwaltungsbehörde nicht mehr der Umweg über die Staatsanwaltschaft notwendig ist, sondern dass die kantonalen Verwaltungsbehörden selber beim Einzelgericht Antrag stellen und diesem gleichzeitig die Akten überweisen.

Da das Strafbefehlsverfahren der Gemeinden abgeschafft werden soll, ist eine Änderung in Bezug auf die kommunalen Verwaltungsbehörden nicht notwendig. Die Anhörung zur Totalrevision des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegengesetz, GG) vom 19. Dezember 1978, mit welcher das Strafbefehlsverfahren der Gemeinden abgeschafft werden soll, startete am 6. März 2026 und dauert bis am 5. Juni 2026.

Um die kantonalen Verwaltungsbehörden zu entlasten, sollen sie auf die Einleitung eines Betreibungsverfahrens verzichten können, wenn von vornherein ersichtlich ist, dass davon kein Ergebnis zu erwarten ist, beispielsweise wenn aktuelle Verlustscheine bestehen. Entsprechend wird in Absatz 3 der Passus entfernt, wonach zwingend ein Betreibungsverfahren durchgeführt werden muss. Die Nichteinbringlichkeit der Busse oder Geldstrafe muss jedoch in jedem Fall belegt werden können.

## 4.26 Rechtsmittel

### 4.26.1 Legitimation der Staatsanwaltschaft vor Bundesgericht

#### § 40 Legitimation der Staatsanwaltschaft

<sup>1</sup> Die zuständige ~~Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt~~ können Vertretung der Staatsanwaltschaft kann die kantonalen Rechtsmittel und, wenn es das Bundesrecht vorsieht, die Bundesrechtsmittel ergreifen.

<sup>1bis</sup> Schliesst das Bundesrecht die zuständige Vertretung der Staatsanwaltschaft von der Ergreifung der Bundesrechtsmittel aus, obliegt der Oberstaatsanwaltschaft die ausschliessliche Vertretung der Staatsanwaltschaft vor den Rechtsmittelinstanzen des Bundes.

<sup>2</sup> ~~Dasselbe Recht steht der Oberstaatsanwaltschaft zu.~~ Die Oberstaatsanwaltschaft kann die kantonalen Rechtsmittel und die Bundesrechtsmittel ergreifen. Macht sie von ihrem Recht Gebrauch, vertritt sie den Fall vor der Rechtsmittelinstanz.

#### § 40 Abs. 1, <sup>1bis</sup> und 2

§ 40 regelt die Legitimation der Staatsanwaltschaft zur Ergreifung der kantonalen Rechtsmittel und der Bundesrechtsmittel. Danach können die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt die kantonalen Rechtsmittel und die Bundesrechtsmittel ergreifen (§ 40 Abs. 1 EG StPO). Dasselbe Recht steht der Oberstaatsanwaltschaft zu. Macht sie von ihrem Recht Gebrauch, vertritt sie den Fall vor der Rechtsmittelinstanz (§ 40 Abs. 2 EG StPO).

Die Legitimation zur Beschwerde in Strafsachen richtet sich nach Art. 81 BGG und nicht nach der Stellung, die einem Beteiligten im kantonalen Verfahren eingeräumt wurde. Die kantonale Einführungsgesetzgebung zur Strafprozessordnung bestimmt zwar, wer allgemein und in den konkreten Fällen die Funktionen der Staatsanwaltschaft ausübt. Ob jedoch nur einem und gegebenenfalls welchem oder mehreren Staatsanwälten nebeneinander die Befugnis zukommt, Beschwerde in Strafsachen zu führen, entscheidet sich nach dem BGG. Demzufolge ist die kantonalrechtliche Bestimmung von § 40 Abs. 1 EG StPO für das Verfahren vor dem Bundesgericht nicht massgebend (Urteil des Bundesgerichts 6B\_949/2013 vom 3. Februar 2014 E. 1.2).

Die Beschwerde in Strafsachen steht gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 BGG "der Staatsanwaltschaft" offen. Laut Bundesgericht können zwei nebeneinander beschwerdeberechtigte öffentliche Ankläger des Kantons nicht beide im gleichen Fall Beschwerde führen. Besteht eine für den ganzen Kanton zuständige Oberstaatsanwaltschaft oder eine vergleichbare Behörde, die innerhalb des Kantons für eine einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen hat und Rechtsmittel vor den letzten kantonalen Instanzen ergreifen kann, ist diese allein zur Beschwerde in Strafsachen legitimiert. Dies gilt gemäss Bundesgericht auch, wenn das kantonale Recht mehreren Behörden das Recht einräumt, den staatlichen Strafanspruch vor den kantonalen Gerichten zu vertreten. Es kann nicht entscheidend sein, welche Anklagebehörde vor der letzten kantonalen Instanz tatsächlich auftrat. Damit würde der Oberstaatsanwaltschaft die Möglichkeit genommen, durch Einreichen einer Beschwerde in Strafsachen für die einheitliche Rechtsanwendung im Kanton zu sorgen, falls sie im Verfahren vor der letzten kantonalen Instanz nicht beteiligt war. Die Einschränkung des Beschwerderechts kann deshalb nur dadurch erfolgen, dass der untergeordneten Staatsanwaltschaft die Beschwerdelegitimation gänzlich abgesprochen wird (Urteil des Bundesgerichts 6B\_949/2013 vom 3. Februar 2014 E. 2.2).

Gemäss früherer bundesgerichtlicher Rechtsprechung wurde die Legitimation der Aargauer Staatsanwaltschaft vor Bundesgericht differenziert betrachtet. Danach wurden die verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei Beschwerden betreffend Verfahrenshandlungen und Zwangsmassnahmen während des laufenden Vorverfahrens als legitimiert erachtet, die Oberstaatsanwaltschaft bei Beschwerden gegen verfahrensabschliessende Entscheide. Mit BGE 142 IV 196 wurde nach einer bundesgerichtsinternen Differenzbereinigung die unterschiedliche Legitimation für die Strafrechtsbeschwerde ans Bundesgericht für Entscheide im Vorverfahren und für verfahrensabschliessende Entscheide aufgegeben mit dem Effekt, dass für den Kanton Aargau in beiden Fällen nur noch die Oberstaatsanwaltschaft legitimiert ist.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung führt dazu, dass § 40 Abs. 1 und 2 EG StPO anpassungsbedürftig sind. Es wird vorgeschlagen, Absatz 1 dahingehend zu ändern, dass die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt die Bundesrechtsmittel nur noch ergreifen kann, soweit es das Bundesrecht vorsieht. Dabei soll eine offene Formulierung gewählt werden, damit keine erneute Gesetzesänderung notwendig ist, falls die bundesgerichtliche Rechtsprechung sich ändern sollte. Die Bestimmung soll ausserdem um einen neuen Absatz <sup>1bis</sup> ergänzt werden, gemäss welchem der Oberstaatsanwaltschaft die ausschliessliche Vertretung der Aargauer Staatsanwaltschaft vor den Rechtsmittelinstanzen des Bundes obliegt, soweit das Bundesrecht die zuständige Staatsanwältin oder den zuständigen Staatsanwalt davon ausschliesst. Mit dieser Formulierung soll ermöglicht werden, die jeweils aktuelle Rechtsprechung sofort umzusetzen, ohne dass § 40 Abs. 1, Abs <sup>1bis</sup> und 2 EG StPO erneut geändert werden müssen.

#### **4.26.2 Zustellung des Urteilsdispositivs an die Vollzugsbehörde**

##### **§ 40 Legitimation der Staatsanwaltschaft**

<sup>4</sup> Das Gericht stellt der Vollzugsbehörde zeitgleich mit den Parteien das Urteilsdispositiv zu, wenn es eine stationäre oder ambulante therapeutische Massnahme ausgesprochen hat. Dieselbe Zustellungsweise erfolgt, wenn es ein begründetes Urteil betreffend eine stationäre oder ambulante therapeutische Massnahme erlassen hat.

##### **§ 40 Abs. 4**

Die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt verlangt eine schriftliche Urteilsbegründung, wenn das Gericht eine stationäre oder ambulante therapeutische Massnahme ausgesprochen hat und die Vollzugsbehörde für den korrekten Vollzug der Massnahme und die Beurteilung der Gefährlichkeit der verurteilten Person Kenntnis von den Überlegungen des Gerichts haben muss (§ 40 Abs. 3 EG StPO).

Da es für die Staatsanwaltschaft nicht immer evident ist, ob die Vollzugsbehörde auf die Begründung angewiesen ist, ist sicherzustellen, dass vor einem allfällig vorgesehenen Verzicht auf die Begründung der Vollzugsbehörde das Urteilsdispositiv zugestellt wird, damit diese die Möglichkeit hat, via Staatsanwaltschaft eine Begründung des Urteils einzufordern. Der Sinn der neu in Absatz 4 vorgesehenen Regelung besteht darin, dass die Vollzugsbehörde zum Zweck eines optimalen Vollzugs im Bereich der stationären und ambulanten therapeutischen Massnahmen die Möglichkeit erhält, ein begründetes Urteil zu erwirken, woraus sich mehr Informationen entnehmen lassen als nur gerade aus dem Urteilsdispositiv. Es wird deshalb vorgeschlagen, in § 40 Abs. 4 EG StPO festzulegen, dass das Gericht der Vollzugsbehörde direkt das Urteilsdispositiv zustellt, wenn es eine stationäre oder ambulante therapeutische Massnahme ausgesprochen hat. Wurde ein begründetes Urteil betreffend eine stationäre oder ambulante therapeutische Massnahme erlassen, stellt das Gericht auch dieses Urteil direkt und zeitgleich mit den Parteien der Vollzugsbehörde zu.

Der dadurch bei den Gerichten entstehende Zusatzaufwand darf als gering bezeichnet werden. Einerseits ist die Festlegung des Empfängerkreises von Urteilen ein Arbeitsschritt, den die Gerichte in jedem Fall vornehmen müssen. Andererseits müssen die Gerichte ohnehin Urteilskopien erstellen, so dass eine Kopie beziehungsweise Zustellung mehr oder weniger aufwandmässig nicht ins Gewicht fällt.

#### **4.26.3 Legitimation der Vollzugsbehörde**

##### **§ 40a Legitimation der Vollzugsbehörde**

<sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde kann gegen Entscheide gemäss § 39 Einsprache erheben und kantonale Rechtsmittel ergreifen.

##### **§ 40a Abs. 1**

§ 39 Abs. 2 EG StPO sieht neu vor, dass die Vollzugsbehörde selbstständige nachträgliche Entscheide selber vor den zuständigen strafrichterlichen Behörden vertritt (vgl. oben, Ziffer 4.24). Sie tritt

somit als Partei auf. Entsprechend soll der Vollzugsbehörde die Legitimation zukommen, gegen diese Entscheide ein Rechtsmittel zu ergreifen. Zumindest auf kantonaler Ebene können der Vollzugsbehörde Rechtsmittelbefugnisse zugestanden werden (vgl. BSK StPO-ZIEGLER/KELLER, Art. 382 N 1). Die Rechtsmittellegitimation der Vollzugsbehörde ist die logische Folge der Regelung in § 39 und 44 EG StPO.

Keine Regelung betreffend Legitimation für Rechtsmittel der Vollzugsbehörde ist notwendig für die Verfahren betreffend Sicherheitshaft bei nachträglichen Entscheiden. Mit der neuen Regelung des Sicherheitshaftverfahrens auf Bundesebene gelten für das Sicherheitshaftverfahren gemäss den ausdrücklichen Regelungen in Art. 364a und 364b StPO die Bestimmungen über das Haftverfahren, inkl. der Einschränkung der Beschwerdebefugnis auf den Beschuldigten gemäss Art. 222 StPO (vgl. oben, Ziffer 4.24). Eine Behördenbeschwerde ist damit ausgeschlossen.

## 4.27 Kosten

### 4.27.1 Anordnung der Nachzahlung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung und der Privatklägerschaft gewährten unentgeltlichen Rechtspflege

#### § 41a Anordnung der Nachzahlung

<sup>1</sup> Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Gerichts, das erstinstanzlich in der Sache entschieden hat, beziehungsweise die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, ordnen gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO die Nachzahlung für die Entschädigung der amtlichen Verteidigung an.

<sup>2</sup> Die Staatsanwaltschaft kann in ihrem Zuständigkeitsbereich eine zentrale Stelle mit der Anordnung der Nachzahlung beauftragen. Die Jugendanwaltschaft kann sich einer solchen zentralen Lösung anschliessen.

<sup>3</sup> Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch gegenüber der Privatklägerschaft bezüglich der Anordnung der Nachzahlung für die gewährte unentgeltliche Rechtspflege (Art. 427 sowie 136 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO).

Art. 135 Abs. 2 StPO legt fest, dass die Entschädigung der amtlichen Verteidigung von der Staatsanwaltschaft respektive vom urteilenden Gericht am Ende des Verfahrens festgelegt wird. Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen, unter anderem verpflichtet, dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen (Art. 135 Abs. 4 StPO). Das Rückforderungsverfahren regelt die StPO nicht (BSK StPO-RUCKSTUHL, Art. 135 N 24a; JOSITSCH / SCHMID, Praxiskommentar, Art. 135 N 10).

Eine Nachzahlungspflicht entsteht gemäss Art. 138 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO auch in jenen Fällen, in denen die Privatklägerschaft einer Kostentragungspflicht gemäss Art. 427 StPO unterliegt, ihr jedoch die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 136 StPO bewilligt wird (BSK StPO-MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Art. 138 N 4).

Im Jugendstrafverfahren richtet sich die Entschädigung der amtlichen Verteidigung nach Art. 135 StPO. Zur Rückerstattung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO können im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht auch die Eltern verpflichtet werden (Art. 25 Abs. 2 Schweizerische Jugendstrafprozessordnung [Jugendstrafprozessordnung, JStPO] vom 20. März 2009).

Im Gegensatz zu § 22 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 23. März 2010, welcher die Zuständigkeit für die Anordnung der Nachzahlung regelt, fehlt im EG StPO eine entsprechende Zuständigkeitsnorm. Es erscheint daher angezeigt, im EG StPO festzulegen, welche Behörde die Nachzahlung anordnet. Falls ein Gericht die Entschädigung der amtlichen Verteidigung oder die unentgeltliche Rechtspflege zugunsten der Privatklägerschaft festgelegt hat, bietet es sich an, die Regelung analog § 22 Abs. 2 EG ZPO auszugestalten, wonach das Gericht, welches erstinstanzlich in der Sache entschieden hat, die Nachzahlung anordnet. Allerdings soll die Einzelrichterin respektive der Einzelrichter für zuständig erklärt werden, um das Verfah-

ren möglichst einfach zu gestalten. Hat hingegen die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft die Entschädigung der amtlichen Verteidigung oder die unentgeltliche Rechtspflege zugunsten der Privatklägerschaft festgelegt, so soll die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft für die Anordnung der Nachzahlung zuständig sein. Die Staatsanwaltschaft kann dazu aus Effizienz- und Einheitlichkeitsgründen in ihrem Zuständigkeitsbereich eine zentrale Stelle mit der Anordnung der Nachzahlung beauftragen. Die Jugendanwaltschaft kann sich einer allfälligen zentralen Lösung entsprechend anschliessen.

#### **4.27.2 Zuständigkeit für Gesuche um Kostenerlass bezüglich Entscheide der Staatsanwaltschaft**

##### **§ 41b Gesuche um Kostenerlass**

<sup>1</sup> Die Oberstaatsanwaltschaft entscheidet über Gesuche um Kostenerlass gemäss Art. 425 StPO bezüglich der durch die Staatsanwaltschaft rechtskräftig auferlegten Kosten.

Gemäss Art. 425 StPO können Forderungen aus Verfahrenskosten von der Strafbehörde gestundet oder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person herabgesetzt oder erlassen werden. Im EG StPO fehlt eine klar ersichtliche Regelung über die Zuständigkeit für Gesuche um Kostenerlass gemäss Art. 425 StPO, soweit die Staatsanwaltschaft betroffen ist. Bei den Gerichten entscheidet das Generalsekretariat der Gerichte über Kostenerlassgesuche betreffend rechtskräftig auferlegte Gerichtskosten (§ 33 Abs. 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG] vom 6. Dezember 2011).

Für den Bereich der Staatsanwaltschaften werden Kostenerlassgesuche praxismässig durch die Oberstaatsanwaltschaft bearbeitet, weil für die seltenen Fälle, in denen mittels Verfügung über ein Erlassgesuch zu befinden ist, ein einheitlicher Massstab gewährleistet werden muss. Im EG StPO soll deshalb eine Regelung eingefügt werden, wonach die Oberstaatsanwaltschaft für die Gesuche um Kostenerlass gemäss Art. 425 StPO zuständig ist, soweit es um Entscheide der Staatsanwaltschaft geht.

#### **4.28 Vollstreckung von Geldforderungen sowie Verwertung und Vernichtung von Einziehungen**

##### **§ 45 ~~Goldstrafen, Bussen, Verfügung über eingezogene und verfallene Gegenstände~~ Vollstreckung von Geldforderungen und Einziehung**

<sup>1</sup> ~~Die von den kantonalen Behörden verhängten Geldstrafen, Bussen, eingezogenen Gegenstände, verfallene erklärten Geschenke und anderen Zuwendungen und Erlöse aus Einziehungen fallen, vorbehältlich der Art. 69 und 73 StGB und der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG) vom 19. März 2004, gemäss Art. 374 StGB dem Kanton zu.~~

<sup>2</sup> ~~Eingezogene Gegenstände sind der Staatsanwaltschaft abzuliefern. Sie trifft die sachgemässen Verfügungen. Das Inkasso und die Vollstreckung von Geldstrafen, Bussen, Verfahrenskosten und Ersatzforderungen ist Sache der Behörde, deren Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft können dazu zentrale Stellen beauftragen.~~

<sup>3</sup> ~~Die übrige Zuständigkeit für die Einziehungen, insbesondere die Verwertung und Vernichtung von Sachen und Vermögenswerten, liegt bei der Oberstaatsanwaltschaft. Die Oberstaatsanwaltschaft Diese ist gemäss TEVG die zuständige Behörde für Stellungnahmen und Informationen zuhanden der Bundesbehörden, die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen und das Einlegen von Rechtsmitteln.~~

<sup>4</sup> ~~Die Verwertung von Gegenständen kann auf dem Weg des freihändigen Verkaufs oder der öffentlichen Versteigerung erfolgen.~~

##### **§ 45a Verwertung und Vernichtung von Einziehungen**

<sup>1</sup> Eingezogene Sachen und Vermögenswerte sind der Oberstaatsanwaltschaft abzuliefern. Diese trifft die sachgemässen Verfügungen zur Verwertung oder Vernichtung. Die direkte Vernichtung wertloser Gegenstände durch die anordnende Behörde bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Verwertung kann auf dem Weg des freihändigen Verkaufs oder der öffentlichen Versteigerung erfolgen. Die Oberstaatsanwaltschaft kann dazu spezialisierte Institutionen beziehen und aus dem Erlös entschädigen.

<sup>3</sup> Ist zu erwarten, dass die Verwertungskosten den Verwertungserlös übersteigen, kann die Oberstaatsanwaltschaft die Vernichtung eingezogener Sachen und Vermögenswerte anordnen.

## **Allgemeines**

Für eine bessere Übersichtlichkeit soll der heute geltende § 45 EG StPO in zwei Paragrafen aufgeteilt werden. Damit wird eine Unterscheidung zwischen der Vollstreckung von Geldforderungen und der Festlegung der Zuständigkeiten für die Einziehungen einerseits (§ 45 EG StPO) und der Verwertung und Vernichtung von Einziehungen von anderen Vermögenswerten (bewegliche Sachen, Grundstücke, in- und ausländische Bankguthaben, Wertschriften, Kryptowährungen etc.) andererseits (§ 45a EG StPO) gemacht. Die Unterscheidung in neu zwei Paragrafen dient der besseren Übersichtlichkeit.

### **§ 45**

Terminologisch spricht die heutige Bestimmung von § 45 Abs. 1 EG StPO von eingezogenen Gegenständen und verfallenen erklärten Geschenken. Diese Formulierung entspricht nicht mehr dem heute Üblichen und ist zu eng gefasst. Sie umfasst insbesondere keine Grundstücke, Wertschriften, Guthaben oder Kryptowährungen. Die Formulierung soll daher durch den in Art. 374 StGB benutzten offenen Begriff der Einziehung ersetzt werden. Ausserdem wird vorgeschlagen, den Vorbehalt in § 45 Abs. 1 EG StPO zu Gunsten des Art. 73 StGB und der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG) vom 19. März 2004 um Art. 69 StGB betreffend die Sicherungseinziehung zu ergänzen, da in diesen Fällen ein allfälliger positiver Verwertungserlös (nach Abzug von Kosten, Bussen, etc.) gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und ständiger Praxis an den Eigentümer herauszugeben ist.

Das Inkasso von rechtskräftigen Forderungen durch die Rechnungsstellen der jeweiligen Behörden, welche die Forderungen festgesetzt haben (Gerichts- und Amtskassen), ist eine Routineangelegenheit. Den Gerichten und der Staatsanwaltschaft soll jedoch aus Effizienzgründen die Möglichkeit zukommen, ihr Inkasso über zentralisierte Rechnungsstellen abzuwickeln, was bei der Staatsanwaltschaft seit einigen Jahren schon so praktiziert wird. § 45 Abs. 2 EG StPO soll entsprechend umformuliert werden.

Das EG StPO bestimmt heute in § 45 Abs. 2, dass eingezogene Gegenstände der Staatsanwaltschaft abzuliefern sind, die sie dann verwertet. Gemäss heutiger Praxis gestaltet sich das Vorgehen wie folgt:

- Eingezogene bewegliche Sachen werden der Staatsanwaltschaft abgeliefert.
- Eingezogene Grundstücke werden der Staatsanwaltschaft zur Verwertung übergeben.
- Inländische Bankguthaben werden grossmehrheitlich von den Gerichten verwertet.
- Ausländische Bankguthaben, Wertschriften und Kryptowährungen werden grossmehrheitlich der Staatsanwaltschaft übergeben.
- Ersatzforderungen werden beim Gericht vollstreckt bzw. bei der Staatsanwaltschaft, wenn sie sie verfügt hat.

Diese Praxis führt im Ergebnis dazu, dass sich verschiedene Stellen und Organisationseinheiten mit der Verwertung von Einziehungen befassen. Das ist nicht effizient und es besteht deshalb auch kein Überblick darüber, welche Mittel im Sinne von § 45 Abs. 1 EG StPO dem Kanton zufließen. Hinzu kommt, dass der Einziehungsbelastete im Zuge der Verwertung der eingezogenen Werte möglicherweise von mehreren Stellen angegangen wird, da oftmals eine Verwertung ohne Mitwirkung des Belasteten nicht umsetzbar ist. Für die Verwertung von Einziehungen ist sehr unterschiedliches

Fachwissen erforderlich. Es ergibt daher Sinn, die Verwertungsfragen für alle möglichen Werte an einem Ort zu zentralisieren. Dieses Wissen und die Routine sind derzeit bei der Oberstaatsanwaltschaft konzentriert. Diese arbeitet bei der Verwertung mit dem Fundbüro und Verwertungsdienst des Kantons Basel-Landschaft und lokalen Betreibungsämtern zusammen. Entsprechend soll in § 45 Abs. 3 die Oberstaatsanwaltschaft für die Verwertung und Vernichtung von Sachen und Vermögenswerten für zuständig erklärt werden.

Neu soll nicht mehr der Begriff "Gegenstände" verwendet werden, da damit Sachen und Vermögenswerte, welche keine Gegenstände im geläufigen Sinne darstellen, nicht abgedeckt sind. Mit der Formulierung "Sachen und Vermögenswerte" werden auch Grundstücke, Bankguthaben, Wertschriften, Kryptowährungen etc. abgedeckt.

#### **§ 45a**

In § 45a Abs. 1 EG StPO wird geregelt, dass die eingezogenen Sachen und Vermögenswerte der Oberstaatsanwaltschaft als zuständige Stelle (§ 45 Abs. 2 EG StPO) abzuliefern sind. Die Ablieferung und die Eröffnung eines separaten Verwertungsgeschäfts bei der Oberstaatsanwaltschaft ergeben dann keinen Sinn und erweisen sich als administrativer Leerlauf, wenn es um die Vernichtung von offensichtlich wertlosen Gegenständen geht. Die anordnenden Behörden sollen daher wertlose Gegenstände direkt vernichten können und eine Ablieferung an die Oberstaatsanwaltschaft entfällt.

Wie gemäss geltendem Recht kann die Verwertung auf dem Weg des freihändigen Verkaufs oder der öffentlichen Versteigerung erfolgen. Der Oberstaatsanwaltschaft soll die Kompetenz eingeräumt werden, spezialisierte Institutionen beizuziehen, welche bei der Erzielung möglichst grosser Erlöse durch Freihandverkäufe oder Versteigerungen behilflich sein können (§ 45a Abs. 2 EG StPO).

Zur Verwertung eingezogene Gegenstände (z. B. ältere Motorfahrzeuge, EDV-Mittel und Zubehör, Mobiltelefone oder Unterhaltungselektronikartikel) decken wegen raschen Wertverlusts vor allem aufgrund der technischen Entwicklung oft die mutmasslichen Verwertungskosten nicht. Die Durchführung eines Verwertungsverfahrens ergibt in diesen Fällen keinen Sinn. In solchen Fällen soll daher der Oberstaatsanwaltschaft die Möglichkeit eingeräumt werden, stattdessen direkt zu einer kostengünstigeren Vernichtung und Entsorgung zu schreiten (§ 45a Abs. 3 EG StPO).

### **4.29 Medizinische Behandlungen**

#### **§ 47 Medizinische Behandlungen**

<sup>2</sup> Ohne Zustimmung oder gegen den Willen der gefangenen Person dürfen medizinische Behandlungen oder andere medizinisch indizierte Vorkehren nur durchgeführt werden, wenn

- a) eine richterlich angeordnete Massnahme gemäss den Art. 59, 60, 61, 63 Abs. 3 oder 64 StGB zu vollziehen ist und sie mit dem konkreten Massnahmезweck vereinbar sind,
- b) die gefangene Person aufgrund einer Krankheit nicht urteilsfähig ist, sich selbst oder Dritte in schwerer Weise gefährdet und die notwendige Fürsorge auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

<sup>3</sup> Der Entscheid über die Durchführung von Zwangsmassnahmen obliegt ausschliesslich der Fachärztin oder dem Facharzt. Die ermächtigten Personen sind vom zuständigen Departement namentlich zu bezeichnen.

<sup>4</sup> Vor dem Entscheid ist die gefangene Person von der ermächtigten Person anzuhören, wenn keine Gefahr im Verzug liegt. Der Entscheid ist der gefangenen Person auch nach mündlicher Mitteilung von der Fachärztin oder vom Facharzt mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen, unter Mitteilung an die einweisende Behörde ~~und an die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt. Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt führt ein entsprechendes Verzeichnis.~~

#### **§ 47 Abs. 2 lit. a**

Medizinische Behandlungen oder andere medizinisch indizierte Vorkehren bedürfen der Zustimmung der gefangenen Person. Sie werden in einer Klinik durchgeführt, wenn die Art der Behandlungen dies erfordert und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet ist (§ 47 Abs. 1 EG StPO). Ohne Zustimmung oder gegen den Willen der gefangenen Person dürfen medizinische Behandlungen oder andere medizinisch indizierte Vorkehren unter anderem nur durchgeführt werden, wenn eine richterlich angeordnete Massnahme gemäss den Art. 59, 60 oder 64 StGB zu vollziehen ist und sie mit dem konkreten Massnahmenzweck vereinbar sind (§ 47 Abs. 2 lit. a EG StPO).

Da der Massnahmenzweck auch in den Fällen von Art. 61 StGB (Massnahmen für junge Erwachsene) und Art. 63 Abs. 3 StGB (vorübergehende stationäre Behandlung bei angeordneter ambulanter Behandlung) eine medizinische Zwangsbehandlung erfordern kann, soll § 47 Abs. 2 lit. a EG StPO entsprechend ergänzt werden. Eine Zwangsmedikation erscheint zwar bei rein ambulanten Massnahmen als unzulässig (BSK StPO-HEER, Art. 59 N 85). Ist jedoch zur Einleitung der ambulanten Behandlung eine vorübergehende stationäre Behandlung notwendig, so ist nicht ersichtlich, inwiefern im Rahmen dieser stationären Behandlung eine Zwangsmedikation ausgeschlossen sein sollte, sofern sie verhältnismässig und mit dem Massnahmenzweck vereinbar ist (vgl. dazu auch Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn [SOG 2013 Nr. 7] vom 18. Juli 2013 in: SJZ 111 [2015] Nr. 18, S. 463). Der Kanton St. Gallen sieht beispielsweise eine ähnliche Regelung vor (Art. 61 Abs. 2 lit. a EG StPO des Kantons St. Gallen).

§ 47 Abs. 2 EG StPO nennt restriktive Voraussetzungen, unter welchen Bedingungen eine Zwangsmedikation überhaupt zur Anwendung gelangen kann. Gerade in denjenigen Fällen, in denen die ambulante Massnahme zuerst stationär eingeleitet werden muss, fehlt es regelmässig an der Einsicht in die Krankheit und / oder Sucht und die entsprechende Behandlungsbedürftigkeit. In der Regel genügt der stationäre Rahmen als solches, um die gewünschten Einsichten und Motivationen zu wecken. Es ist aber in seltenen Ausnahmen wichtig, dass eine therapieanschubende Medikation (beispielsweise Antabus, welches bei Alkoholismus eingesetzt wird) auch zwangsweise erfolgen kann. Ein Missbrauch dieser Möglichkeit der Zwangsmedikation ist angesichts der restriktiven gesetzlichen Regelung mit richterlicher Überprüfung sowie des hohen Ethikverständnisses der medizinischen Fachpersonen sehr unwahrscheinlich. Eine Ergänzung von § 47 Abs. 2 lit. a EG StPO durch die Fälle von Art. 61 und 63 Abs. 3 StGB erscheint daher sinnvoll.

#### **§ 47 Abs. 4**

Vor dem Entscheid über die Durchführung einer medizinischen Zwangsmassnahme ist die gefangene Person anzuhören, wenn keine Gefahr im Verzug ist. Der Entscheid ist der gefangenen Person auch nach mündlicher Mitteilung von der Fachärztin oder vom Facharzt mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen, unter Mitteilung an die einweisende Behörde und an die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt. Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt führt ein entsprechendes Verzeichnis (§ 47 Abs. 4 EG StPO).

Mit Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wurde die Mitteilungspflicht an die Kantonsärztin respektive den Kantonsarzt über Zwangsmassnahmen im Rahmen von fürsorglichen Unterbringungen (ehemals FFE) abgeschafft (vgl. § 67a<sup>bis</sup> Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz [EG ZGB] vom 27. März 1911 in der bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung).

Analog dazu soll auch im EG StPO auf die entsprechende Mitteilungspflicht an die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt verzichtet werden. Die Mitteilungspflicht wird als nicht notwendig und überflüssig erachtet, da die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt keine Aufsichtstätigkeit im Bereich der Zwangsmassnahmen auszuüben hat. Wird die Mitteilungspflicht aufgehoben, gilt dies auch für die Pflicht zum Führen eines Verzeichnisses. § 47 Abs. 4 EG StPO wird daher entsprechend angepasst.

#### 4.30 Angehörige der inhaftierten Person

##### § 48 Bewährungshilfe und freiwillige soziale Betreuung

<sup>1</sup> Die Bewährungshilfe und die freiwillige soziale Betreuung umfassen die

- a) Ausübung der Bewährungshilfe gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch,
- b) Betreuung von inhaftierten erwachsenen Personen ~~und ihren Angehörigen~~, namentlich die Milderung unerwünschter Nebenwirkungen des Strafverfahrens, die Erleichterung der Wiedereingliederung durch die planmässige Vorbereitung der Entlassung sowie die Hilfe bei der Regelung der finanziellen Verhältnisse.

<sup>1bis</sup> Die Angehörigen der inhaftierten Personen können bei Bedarf in die Betreuung gemäss Absatz 1 einbezogen werden.

##### § 48 Abs. 1 lit. b und Abs. 1<sup>bis</sup>

In § 48 Abs. 1 lit. b EG StPO wird geregelt, dass die Bewährungshilfe und die freiwillige soziale Betreuung die Betreuung von inhaftierten erwachsenen Personen und ihren Angehörigen umfasst. In der Regel hat die Betreuung und Fürsorge für die Angehörigen der inhaftierten Person jedoch durch die Zivilbehörden (Sozialdienst, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) zu erfolgen und nicht durch die Straf- und Massnahmenvollzugsbehörde. Da die Angehörigen zudem im Bedarfsfall ohnehin miteinbezogen werden können, wenn dies für die Betreuung der inhaftierten Person erforderlich ist, kann in § 48 Abs. 1 lit. b EG StPO auf den zwingenden Einbezug der Angehörigen verzichtet werden. Die Bestimmung soll jedoch im Sinne einer Kann-Formulierung in einem neuen Absatz <sup>1bis</sup> beibehalten werden. Durch die Änderung in eine Kann-Bestimmung wird verhindert, dass die Vollzugsbehörden vermehrt die Aufgaben dieser Zivilbehörden übernehmen (müssen).

#### 4.31 Kompetenzen zum Beizug der vollständigen Strafakten durch das Amt für Justizvollzug

##### § 48a Beizug von Strafakten durch die Vollzugsbehörde

<sup>1</sup> Während des Straf- und Massnahmenvollzugs kann die Vollzugsbehörde jederzeit die vollständigen Akten des Strafverfahrens beiziehen.

Die urteilende Behörde teilt der Vollzugsbehörde alle Urteile über unbedingte Freiheitsstrafen und Massnahmen innert 14 Tagen seit Rechtskraft mit. Sie legt dieser Mitteilung die für den Vollzug erforderlichen Akten und Protokolle bei, aus denen sich die persönlichen Verhältnisse, der aktuelle Gesundheitszustand sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der verurteilten Person ergeben (§ 12 Abs. 1 SMV).

Diese Regelung ist grossmehrheitlich ausreichend, damit die Vollzugsbehörde alle notwendigen Unterlagen in ihren Akten hat. In einzelnen Fällen, die aber meist die schwierigsten sind, genügen die in § 12 Abs. 1 SMV erwähnten Strafakten jedoch nicht, um den gesetzeskonformen und risikoorientierten Vollzug zu gewährleisten. Insbesondere, wenn ein neues psychiatrisches Gutachten für die Frage der bedingten Entlassung aus einer Massnahme oder der Verlängerung bzw. der Änderung der angeordneten Massnahme nötig wird, müssen dem Gutachter bzw. der Gutachterin auch die vollständigen Strafakten zur Verfügung gestellt werden. Deren Herausgabe wurde von den Gerichten zuletzt aber unter Verweis auf die Beschränkung in § 12 Abs. 1 SMV verweigert, selbst wenn sich die Vollzugsbehörde für den Aktenbeizug auf § 8 Abs. 2 lit. b IDAG berufen hat, da es an einer gesetzlichen Grundlage für den Beizug der Strafakten fehlen würde.

Die Folgen der Verweigerung der Herausgabe der vollständigen Strafakten können fehlerhafte Gutachten und / oder fehlerhafte Vollzugsentscheide sein. Beispielsweise könnten zu positive Legalprognosen gestellt werden, die zu einer verfrühten (bedingten) Entlassung der verurteilten Person führen. Dies ist unter dem Gesichtspunkt des risikoorientierten Strafvollzugs nicht akzeptabel. Mit der neu vorgeschlagenen Regelung wird der Beizug der kompletten Strafakten während des Vollzugsverfahrens ermöglicht.

Systematisch soll die neue Bestimmung unter dem Titel "12. Vollstreckung", "12.1. Allgemeine Bestimmungen" vor der Bestimmung über die Information am Vollzug mitwirkender Dritter und anderer Behörden (§ 49 EG StPO) als neuer § 48a EG StPO aufgenommen werden.

#### **4.32 Einführung einer Auskunftspflicht anderer Behörden zu den persönlichen Verhältnissen**

##### **§ 50a Auskunft von Behörden**

<sup>1</sup> Die kantonalen und kommunalen Behörden erteilen den Vollzugsbehörden unentgeltlich die für den Vollzug notwendigen Auskünfte über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Personen im Straf- und Massnahmenvollzug.

Die Vollzugsbehörden sind für den korrekten Vollzug von Strafen und Massnahmen auf Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Personen angewiesen. Die persönlichen Verhältnisse einer verurteilten Person werden zwar bei der polizeilichen Befragung zur Person und bei der mündlichen (erstinstanzlichen) Gerichtsverhandlung zumindest rudimentär erhoben. Es kommt aber durchaus auch vor, dass die betroffene Person keine Angaben macht und sich die Polizei und teilweise auch das Gericht damit zufriedengeben. Von diesem Zeitpunkt an bis zum rechtskräftigen Verfahrensabschluss können zudem Monate oder gar Jahre vergehen, ohne dass die persönlichen Verhältnisse nochmals geklärt würden (Beispiel: Delikte 2020, erstes Obergerichtsurteil 2022, mutmassliche Rechtskraft und Vollzugsauftrag per Mitte 2025). Das Verfahren vor dem Obergericht ist nämlich in der Regel und dasjenige vor Bundesgericht stets schriftlich und auf die konkreten Rügen beschränkt. Ausserdem kommt es hin und wieder vor, dass der Vollzugsauftrag mit grösserer zeitlicher Verzögerung nach Rechtskraft erteilt wird. Zudem kann sich der Sanktionsvollzug wegen bewilligtem Strafaufschub oder Strafunterbruch für längere Zeit verzögern. In all diesen Fällen ist es zwingend erforderlich, dass sich die Vollzugsbehörde jeweils ein aktuelles Bild über die persönlichen Verhältnisse machen kann. Insbesondere in folgenden Zusammenhängen sind die Kenntnisse über die persönlichen Verhältnisse für die Vollzugsbehörde wichtig:

- Bei der Risikoeinschätzung beziehungsweise der Einschätzung der Legalprognose im Hinblick auf die Gewährung von Vollzugslockerungen, insbesondere bedingte Entlassungen, oder die Bestimmung des Vollzugsorts sind die persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnisse (Stichwort: Empfangsraum, Sozialisierungsgrad) von erheblicher Bedeutung.
- Die familiären und persönlichen Verhältnisse können zudem ganz grundsätzlich bei der Bestimmung des Vollzugsorts wichtig sein, um den Kontakt zu den Angehörigen zu erleichtern und/oder kurze Arbeitswege zu ermöglichen (Halbgefangenschaft; Wohn- und/oder Arbeitsexternat).
- Kenntnisse über die persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnisse sind auch dringend erforderlich, um den Bewährungshilfeeuftrag oder den Auftrag zur Kontrolle von Weisungen korrekt ausführen zu können, insbesondere allfällige risikobehaftete Entwicklungen erkennen sowie Selbstauskünfte der verurteilten Person überprüfen zu können.
- Schliesslich sind die Kenntnisse über die finanziellen Verhältnisse wichtig für den Fall, dass ausnahmsweise eine Beteiligung an den Vollzugskosten wegen Verweigerung der Arbeitsleistung zum Tragen kommen soll (Art. 380 Abs. 2 lit. b StGB).

Es wird daher vorgeschlagen, in einem neuen § 50a EG StPO eine Regelung analog § 28 EG StPO einzuführen, wonach die kantonalen und kommunalen Behörden den Vollzugsbehörden unentgeltlich die für den Vollzug notwendigen Auskünfte über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Personen im Straf- und Massnahmenvollzug erteilen, sofern diese für den Vollzug einer Strafe oder Massnahme darauf angewiesen sind.

Keine Auskunft erteilen müssen Behörden, welche mit der Durchführung oder mit der Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni

1982 betraut sind. Gemäss Art. 97a Abs. 1 lit. f Ziffer 3 AVIG dürfen die Daten aus dem AVIG-Vollzug nur an Strafgerichte und Strafuntersuchungsbehörden zur Abklärung eines Verbrechens oder Vergehens bekannt gegeben werden. Nicht darunter fallen die Strafvollzugsbehörden. Die Bestimmung im AVIG geht der vorgesehenen Regelung in § 50a EG StPO vor.

### **4.33 Weitere geringfügige Anpassungen des EG StPO**

#### **4.33.1 Begnadigungsgesuche**

##### **§ 15 Begnadigung**

<sup>2</sup> Begnadigungsgesuche, die sich auf eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr, eine Geldstrafe, ~~gemeinnützige Arbeit~~ oder eine Busse von höchstens Fr. 10'000.– oder eine andere Massnahme gemäss den Art. ~~67–67b~~67–67e StGB beziehen, fallen in die Entscheidungskompetenz der zuständigen Kommission des Grossen Rats.

##### **§ 15 Abs. 2**

§ 15 EG StPO regelt die Begnadigung. Gemäss § 15 Abs. 2 EG StPO fallen Begnadigungsgesuche, die sich auf andere Massnahmen gemäss den Art. 67–67b StGB beziehen, in die Entscheidungskompetenz der zuständigen Kommission des Grossen Rats. Bis am 31. Dezember 2014 waren in den Art. 67–67b StGB das Berufsverbot sowie das Fahrverbot enthalten. Seit dem 1. Januar 2015 regeln Art. 67 und 67a StGB das Tätigkeitsverbot und Art. 67b StGB das Kontakt- und Rayonverbot. Art. 67c und Art. 67d StGB enthalten gemeinsame Bestimmungen zum Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot. Art. 67e StGB regelt schliesslich das Fahrverbot, welches bis anhin in Art. 67b StGB normiert war. Aufgrund der Änderungen des StGB sind die Verweise in § 15 Abs. 2 EG StPO anzupassen. Sinnvollerweise sollen die Verweise auch das Kontakt- und Rayonverbot umfassen, damit diese Begnadigungsgesuche ebenfalls in die Kompetenz der zuständigen Kommission des Grossen Rats fallen.

Der Allgemeine Teil des StGB wurde einer Revision unterzogen. Art. 37–39 StGB, welche die gemeinnützige Arbeit als eigenständige Sanktion regeln, wurden per 1. Januar 2018 aufgehoben. Da die gemeinnützige Arbeit nur noch eine Vollzugsform ist, ist sie aus § 15 Abs. 2 EG StPO zu entfernen.

#### **4.33.2 Begriffe der Aufsichtsbeschwerde und der Aufsichtsanzeige**

##### **§ 18 Staatsanwaltschaften**

<sup>1</sup> Die Aufsicht des Regierungsrats über die Staatsanwaltschaften umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- c) Erlass administrativer Weisungen betreffend die Amtsführung der Staatsanwaltschaften,
- d) Vorgaben betreffend Schwerpunkte der Tätigkeiten der Staatsanwaltschaften,
- e) Kontrolle des Geschäftsgangs,
- f) Entgegennahme des Jahresberichts,
- g) Behandeln von ~~Aufsichtsbeschwerden~~-Aufsichtsanzeigen betreffend die Amtsführung,
- h) Durchführung von Disziplinarverfahren gegen die Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte sowie gegen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

<sup>2</sup> Für die Behandlung von ~~Aufsichtsbeschwerden~~-Aufsichtsanzeigen und die Durchführung von Disziplinarverfahren kann der Regierungsrat Einsicht in die Verfahrensakten nehmen.

<sup>3</sup> Er kann eine in der Strafrechtspflege erfahrene Person mit der Instruktion ~~des Aufsichtsbeschwerdeverfahrens~~ von Aufsichtsanzeigen oder des Disziplinarverfahrens beauftragen. Diese erstattet dem Regierungsrat Bericht und gibt eine Empfehlung ab.

### **§ 18 Abs. 1 lit. e, Abs. 2 und Abs. 3**

Gemäss Art. 14 Abs. 5 StPO regeln Bund und Kantone die Aufsicht über ihre Strafbehörden. Die Aufsicht ist im Kanton Aargau in § 17 ff. EG StPO normiert. § 18 Abs. 1 lit. e, Abs. 2 und Abs. 3 EG StPO verwenden dabei noch den Begriff der Aufsichtsbeschwerde. Dieser Terminus ist jedoch missverständlich, da es sich dabei nicht um eine Beschwerde im formellen Sinn handelt, sondern um einen formlosen Rechtsbehelf (vgl. dazu etwa MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38–72 aVRPG, Zürich 1998, § 45 N 51 sowie § 59a N 2 ff.). In § 38 VRPG ist daher folgerichtig von Aufsichtsanzeige die Rede. Ein Grund, den strafprozessualen Bereich anders zu behandeln als den verwaltungsrechtlichen, ist nicht ersichtlich. Die Begriffe sind daher sinnvollerweise zu vereinheitlichen.

Der Begriff "Aufsichtsbeschwerde" sollte in § 18 Abs. 1 lit. e, Abs. 2 und 3 EG StPO infolgedessen nicht mehr verwendet und durch "Aufsichtsanzeige" ersetzt werden. Entsprechend sind auch § 11 Abs. 1 lit. e, Abs. 2 und Abs. 3 EG JStPO (vgl. dazu nachfolgend, Ziffer 5.6) sowie § 1 Abs. 1 lit. k DelV anzupassen.

### **4.33.3 Anpassung aufgrund der totalrevidierten Verordnung über die Leichenschau, die Legalinspektion und die Legalobduktion**

#### **§ 29 Ärztliche Untersuchung, Legalinspektion und Legalobduktion**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die ärztlichen Stellen, welche die Untersuchung von Personen und Leichen, die Legalinspektion oder die Legalobduktion vorzunehmen haben.

<sup>2</sup> Er regelt die Durchführung ~~der ärztlichen Untersuchung, der Legalinspektion und der Legalobduktion~~ durch Verordnung.

### **§ 29 Abs. 2**

Im Zusammenhang mit der Ablösung des Amtsarztsystems per 1. Januar 2017 wurde die Verordnung über die Leichenschau, die Legalinspektion und die Legalobduktion vom 9. Dezember 1946 angepasst. Im Rahmen dieser Verordnungsänderung, welche auf den 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, hat sich ergeben, dass einige Bestimmungen aufgehoben werden können, da diese Regelungen enthalten, welche bereits in der StPO normiert sind und sich damit eine Wiederholung in der kantonalen Verordnung erübrigt. Die Verordnung wurde daher einer Totalrevision unterzogen. Da die neue Verordnung nur noch Einzelheiten über die Legalinspektion regelt, wurde entsprechend auch der Titel in "Verordnung über die Legalinspektion" angepasst. Die Durchführung der ärztlichen Untersuchung sowie die Legalobduktion sind dabei durch die StPO abgedeckt. Der Regierungsrat muss lediglich die Durchführung der Legalinspektion in der Verordnung regeln. § 29 Abs. 2 EG StPO kann daher dahingehend angepasst werden, dass die Durchführung der ärztlichen Untersuchung und der Legalobduktion gestrichen werden.

### **4.33.4 Wegfall der gemeinnützigen Arbeit als eigenständige Sanktion**

#### **§ 39 Nachträgliche Entscheide**

<sup>1</sup> Das Präsidium des Gerichts, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat, ist für folgende selbstständige nachträgliche Entscheide zuständig:

- a) Verlängerung der Probezeit gemäss den Art. 62 Abs. 4 und 64a Abs. 2 StGB,
- b) Verlängerung der ambulanten Massnahme gemäss Art. 63 Abs. 4 StGB,
- c) Zusprechung eingezogener Vermögenswerte zugunsten der geschädigten Person gemäss Art. 73 Abs. 3 StGB,
- d) Verlängerung der Bewährungshilfe oder Weisungen gemäss Art. 87 Abs. 3 StGB,
- e) Verlängerung der Probezeit, Aufhebung oder Neuordnung der Bewährungshilfe sowie Änderung, Aufhebung oder Neuerteilung von Weisungen gemäss Art. 95 Abs. 4 StGB,<sup>2</sup>
- f) *Aufgehoben.*

### **§ 39 Abs. 1 lit. f**

Die gemeinnützige Arbeit ist neu als Vollzugsform und nicht mehr als eigenständige Sanktion ausgestaltet. Art. 107 StGB, auf welchen der geltende § 39 Abs. 1 lit. f EG StPO verweist, wurde per 1. Januar 2018 aufgehoben. Dies führt dazu, dass § 39 Abs. 1 lit. f EG StPO ebenfalls aufgehoben werden muss. Neu ist die Vollzugsbehörde und nicht mehr das Gericht zuständig, die notwendigen Anordnungen zu treffen, falls die gemeinnützige Arbeit nicht geleistet wird. Es bedarf somit keiner speziellen Zuständigkeitsvorschrift mehr und § 39 Abs. 1 lit. f EG StPO kann aufgehoben werden. Eine Aufhebung bereits auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten Bundesrechts hin erschien jedoch nicht angezeigt, da es sich vorliegend lediglich um eine geringfügige inhaltliche Bereinigung handelt; die Zuständigkeit der Gerichte fiel in diesem Bereich mit Inkrafttreten des geänderten Bundesrechts ohne Weiteres dahin.

### **4.33.5 Verzicht auf den Begriff der "Vormünder"**

#### **§ 46 Verordnung über den Vollzug**

<sup>1</sup> Im Übrigen regelt der Regierungsrat den Straf- und Massnahmenvollzug durch Verordnung. Er erlässt insbesondere Bestimmungen über die Führung der Anstalten und Einrichtungen sowie über die Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen, unter Beachtung der vom Ministerkomitee des Europarats beschlossenen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, sowie folgender Leitsätze:

- c) Der Verkehr mit der Aussenwelt, insbesondere mit den Angehörigen und anderen geeigneten Personen, ist zu fördern; wenn es verantwortbar ist, wird er ohne Überwachung gestattet. Behördenmitglieder, ~~Vormünder~~ Beiständinnen und Beistände, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger können mit den Eingewiesenen in der Regel unbeaufsichtigt verkehren.

### **§ 46 Abs. 1 lit. c**

In § 46 Abs. 1 lit. c EG StPO ist noch von "Vormündern" die Rede. Seit Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wird der Begriff des Vormunds bei Erwachsenen nicht mehr verwendet, sondern nur noch bei Minderjährigen, die unter Vormundschaft stehen (vgl. Art. 327a ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB] vom 10. Dezember 1907). "Vormünder" ist daher durch den Begriff "Beiständinnen und Beistände" zu ersetzen. Falls im Jugendstrafbereich Vormünder involviert sein sollten, dürften diese durch den Begriff "Beiständinnen und Beistände" ebenfalls abgedeckt sein.

### **4.33.6 Ermächtigung der Bewährungshilfe zur Information**

#### **§ 49 Information am Vollzug mitwirkender Dritter und anderer Behörden**

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet ~~durch Verordnung~~ diejenige vorgesetzte Person, die für die schriftliche Ermächtigung der Bewährungshilfe zur Information zuständig ist, durch Verordnung.

### **§ 49 Abs. 2**

§ 49 EG StPO regelt die Information am Vollzug mitwirkender Dritter und anderer Behörden. Gemäss Absatz 2 bezeichnet der Regierungsrat durch Verordnung diejenige vorgesetzte Person, die für die schriftliche Ermächtigung zur Information zuständig ist. Dabei geht es im Konkreten um die schriftliche Ermächtigung der Bewährungshilfe zur Information, denn nur diese benötigt eine Ermächtigung nach Art. 93 Abs. 2 StGB. Die Vollzugsbehörde geht auch ohne Ermächtigung nach § 49 Abs. 1 EG StPO vor. § 49 Abs. 2 EG StPO ist daher entsprechend zu präzisieren.

Im Übrigen wird eine formelle Korrektur in Absatz 2 vorgenommen, indem "durch Verordnung" ans Ende der Bestimmung gesetzt wird.

#### 4.33.7 Informationsrecht des Opfers und weiterer Personen

##### § 50 Information an Private

*Aufgehoben.*

Am 1. Januar 2016 ist der neue Art. 92a StGB in Kraft getreten. Dieser regelt das Informationsrecht des Opfers und der Angehörigen des Opfers gemäss Art. 1 Abs. 1 und 2 OHG sowie Dritter, soweit diese über ein schutzwürdiges Interesse verfügen. Diese Personen können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass sie über den Zeitpunkt des Straf- oder Massnahmenantritts der verurteilten Person, die Vollzugseinrichtung, die Vollzugsform (sofern sie vom Normalvollzug abweicht), Vollzugsunterbrechungen, Vollzugsöffnungen, die bedingte oder definitive Entlassung, die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug sowie umgehend über eine Flucht der verurteilten Person und deren Beendigung informiert werden (Absatz 1). Die Vollzugsbehörde entscheidet nach Anhörung der verurteilten Person über das Gesuch (Absatz 2). Sie kann nur dann die Information verweigern oder einen früheren Entscheid, zu informieren, widerrufen, wenn berechnigte Interessen der verurteilten Person überwiegen (Absatz 3). Heisst die Vollzugsbehörde ein Gesuch gut, macht sie die informationsberechnigte Person auf die Vertraulichkeit der bekannt gegebenen Informationen aufmerksam (Absatz 4).

§ 50 EG StPO regelt diese Information an Private bereits in ähnlicher Weise wie Art. 92a StGB. Die Kantone dürfen jedoch keine über die Bundesgesetzgebung hinausgehende Regelung erlassen. Die neue Regelung über das Informationsrecht betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug geht anderslautendem kantonalem Recht vor (Art. 49 Abs. 1 BV). Den Kantonen bleibt lediglich in Bezug auf den Vollzug (zum Beispiel die Art der Anhörung der verurteilten Person und die mündliche oder schriftliche Weitergabe der Informationen bei gutgeheissenem Gesuch) ein Gestaltungsspielraum. Sie müssen die zuständige Vollzugsbehörde bestimmen, welche über die Gesuche um Information entscheidet beziehungsweise die Informationen nach gutgeheissenem Gesuch weiterleitet. Ausserdem müssen sie den kantonalen Rechtsmittelweg gegen solche Entscheide regeln (vgl. Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 7. November 2013 zur parlamentarischen Initiative 09.430, Schaffung wichtiger Informationsrechte des Opfers, BBI 2013 889 [nachfolgend: Bericht Informationsrechte des Opfers], S. 905 f.).

Zufolge der Einführung des neuen Art. 92a StGB ist § 50 EG StPO grundsätzlich aufzuheben, da er im Grunde dieselbe Regelung enthält und somit keinen normativen Gehalt mehr aufweist. Es stellt sich die Frage, ob im Rahmen des kantonalen Gestaltungsspielraums Bereiche verbleiben, die es neu zu regeln gilt.

§ 14 Abs. 1 EG StPO bestimmt, dass das zuständige Departement Vollzugsbehörde für Strafen und Massnahmen ist. Gemäss § 4 Abs. 1 SMV ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres als Vollzugsbehörde zuständig für den Straf- und Massnahmenvollzug sowie für den Vollzug anderer Massnahmen. Departementsintern obliegt dem Amt für Justizvollzug (Sektion Vollzugsdienste und Bewährungshilfe) der Vollzug von Strafen und (anderen) Massnahmen. Die Zuständigkeiten auf kantonaler Ebene sind damit bereits definiert, weshalb sich daraus kein rechtssetzerischer Handlungsbedarf ergibt.

Die Behörden müssen das Auskunftsbegehren mittels einer anfechtbaren Verfügung beurteilen. Dagegen stehen bei Gutheissung des Auskunftsgesuchs der verurteilten Person und bei Abweisung des Gesuchs der gesuchsberechnigten Person die nach kantonalem Recht zulässigen Rechtsmittel zur Verfügung (Bericht Informationsrechte des Opfers, S. 902). Der innerkantonale Rechtsmittelweg ergibt sich aus § 55a StPO in Verbindung mit § 102 SMV. Danach ist grundsätzlich der Regierungsrat Rechtsmittelinstanz, wobei er seine Entscheidbefugnis gemäss § 10 Abs. 1 lit. g der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV) vom 10. April 2013 an das Departement Volkswirtschaft und Inneres delegiert hat. Gegen Entscheide des Departements Volkswirtschaft und Inneres steht der Beschwerdeweg ans Verwaltungsgericht offen.

Es besteht somit auch in Bezug auf den Rechtsmittelweg kein Regelungsbedarf. § 50 EG StPO ist demnach aufzuheben.

#### **4.33.8 Datenschutzberatung**

§ 55c Datenschutzberatung

<sup>2</sup> Die für den Datenschutz zuständige Person hat folgende Aufgaben:

- a) sie berät und unterstützt die Mitarbeitenden der Organisationseinheit bei der Bearbeitung von Personendaten hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzvorschriften und der Datensicherheit,
- b) sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 17a des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 vor,
- c) sie ist Ansprechperson der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz.

Das IDAG wird neu in § 16a Abs. 3 EG StPO eingeführt, weshalb in § 55c Abs. 2 lit. b EG StPO das IDAG nicht mehr eingeführt werden muss und entsprechend die Abkürzung des Erlasses verwendet werden kann.

#### **4.33.9 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **§ 56 Organisation**

*Aufgehoben.*

Bei § 56 EG StPO handelt es sich um eine organisatorische Übergangsbestimmung, die mit der definitiven Aufhebung der Bezirksämter per 31. Dezember 2012 hinfällig geworden ist. § 56 EG StPO kann demnach aufgehoben werden.

##### **§ 57 Personal**

<sup>1</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Strafverfolgung tätigen Personen können bei entsprechender Eignung folgende Funktionen ausüben:

- a) Bezirksamtmann sowie Bezirksamtmann-Stellvertreterin und -Stellvertreter: Staatsanwältin oder Staatsanwalt sowie Stellvertreterin oder Stellvertreter der Leitung einer Staatsanwaltschaft. Die Oberstaatsanwaltschaft legt deren Auftretensbefugnisse vor den Gerichten fest,
- b) kantonale Untersuchungsrichterin und Untersuchungsrichter: Staatsanwältin oder Staatsanwalt sowie Stellvertreterin oder Stellvertreter der Leitung einer Staatsanwaltschaft,
- c) Untersuchungsrichterin und Untersuchungsrichter der Bezirke: Assistenz-Staatsanwältin oder Assistenz-Staatsanwalt. Bei besonderer Eignung und entsprechender spezifischer fachlicher Weiterbildung können sie vom Regierungsrat als Staatsanwältin oder Staatsanwalt angestellt werden. Die Oberstaatsanwaltschaft legt deren Auftretensbefugnisse vor den Gerichten fest.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

##### **§ 57 Abs. 2**

§ 57 EG StPO regelt, welche Funktionen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des EG StPO in der Strafverfolgung tätigen Personen ausüben können. Nachdem die beim Inkrafttreten des EG StPO laufenden Amtsdauern der Strafbehörden per 30. September 2013 endeten, kann Absatz 2 von § 57 EG StPO aufgehoben werden. Absatz 1 behält hingegen seine Berechtigung so lange, als noch Personal der früheren Untersuchungsbehörden Funktionen in der Staatsanwaltschaft ausübt, aber die dafür seit 2011 erforderlichen Ausbildungsanforderungen nicht aufweist.

## 5. Fremdänderungen

### 5.1 Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR) vom 25. November 2008

#### § 3 Amt für Migration und Integration Kanton Aargau

<sup>2</sup> Aufgehoben.

#### § 3 Abs. 2

§ 3 Abs. 2 EGAR regelt die Anzeigepflichten von Mitarbeitenden des MIKA. Demnach haben die Mitarbeitenden des MIKA Personen, die den ausländerrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, zu verzeigen. Bei Geringfügigkeit oder wenn gegen Personen ausländischer Nationalität ausländerrechtliche Massnahmen ergriffen werden, kann auf eine Verzeigung verzichtet werden.

Diese Regelung enthält unbestimmte Rechtsbegriffe und eine Ausnahmeklausel. Sie führte daher in der Praxis immer wieder zu Auslegungsfragen und Abgrenzungsproblemen. Es hat sich keine einheitliche Anwendungspraxis entwickelt, weshalb heute in den meisten Fällen von einer Verzeigung abgesehen wurde.

Bei § 3 Abs. 2 EGAR handelt es sich um eine lex specialis zu § 34 EG StPO, welcher allgemein die Melde- und Anzeigepflichten der Mitarbeitenden des Kantons regelt. Die allgemeine Bestimmung in § 34 EG StPO, welche im Rahmen des vorliegenden Vorhabens revidiert werden soll (vgl. Ziffer 4.21), ist ausreichend. § 3 Abs. 2 EGAR soll daher ersatzlos aufgehoben werden.

### 5.2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992

#### § 73 Amtspflichtverletzung

<sup>1</sup> Mitglieder von Behörden und Mitarbeitende, die beim Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungserlasse vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten verletzen, werden mit Busse bestraft. Es kommt das ordentliche Verfahren gemäss der Strafprozessordnung<sup>8)</sup> zur Anwendung.

<sup>8)</sup> Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007, SR 312.0

#### § 73 Abs. 1 Fussnote

§ 73 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 enthält in der Fussnote einen Verweis auf die alte Strafprozessordnung. Dieser Verweis ist nicht mehr aktuell und ist formell anzupassen. Neu ist auf die StPO zu verweisen.

### 5.3 Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006

#### § 45 Anbietepflicht

<sup>1</sup> Dem Staatsarchiv sind folgende Dokumente, sobald sie nicht mehr dauernd benötigt werden, geordnet und mit einer Ablieferungsliste versehen zur Übernahme anzubieten: Sämtliche Dokumente

- a) des Grossen Rats und des Regierungsrats in der Regel 10 Jahre nach ihrer Anlage,
- b) der kantonalen Verwaltungsstellen, unter Einschluss der unselbstständigen öffentlichen Anstalten, in der Regel 10 Jahre nach ihrer Anlage,
- c) der ~~Bezirksämter, Staatsanwaltschaften und der Gerichte und des Untersuchungsamts~~ in der Regel 30 Jahre nach ihrer Anlage.

#### § 45 Abs. 1 lit. c

In § 45 Abs. 1 lit. c IDAG ist noch von den Bezirksämtern und dem Untersuchungsamt die Rede. Die Bezirksämter wurden per 1. Januar 2013 abgeschafft. Auch das Untersuchungsamt gibt es nicht mehr. § 45 Abs. 1 lit. c IDAG ist entsprechend anzupassen (Ersatz der Bezirksämter und des Untersuchungsamts durch die Staatsanwaltschaften).

## **5.4 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985**

### **§ 40a Stellvertretung Bezirksämter**

*Aufgehoben.*

§ 40a des Organisationsgesetzes regelt noch die Stellvertretung der Bezirksämter. Infolge Aufhebung der Bezirksämter kann diese Bestimmung aufgehoben werden.

## **5.5 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2017**

### **7<sup>bis</sup>. Bundesgesetz über den Konsumkredit**

#### **§ 104a Strafbestimmung bei Verletzung der Bewilligungspflicht bei gewerbsmässiger Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Bewilligung eine gemäss Art. 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001 bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, wird mit Busse bis Fr. 20'000.– bestraft.

#### **§ 104a Abs. 1**

Die gewerbsmässige Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten untersteht von Bundesrechts wegen einer Bewilligungspflicht (Art. 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Konsumkredit [KKG] vom 23. März 2001). Die Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung liegt bei den Kantonen. Gemäss Botschaft betreffend die Änderung des KKG vom 14. Dezember 1998 obliegt es den Kantonen, ein Tätigwerden ohne Bewilligung unter Strafe zu stellen (Botschaft betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über den Konsumkredit vom 14. Dezember 1998, BBl 1999 III 3155, S. 3189). Der Kanton Aargau hat mit Erlass der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (VV KKG) vom 19. November 2003 lediglich das Verfahren zur Bewilligungserteilung geregelt.

Andere Kantone wie Bern, Luzern oder Zürich haben demgegenüber auch eine entsprechende Strafbestimmung in ihre kantonale Rechtsordnung aufgenommen. Durch das gegenwärtige Fehlen von Strafbestimmungen in der Gesetzgebung zur Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten können Unternehmen mit beweisbaren Verfehlungen nicht sanktioniert und Unternehmen mit vermuteten Verfehlungen nicht wirksam zu einem Bewilligungsantrag und somit zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gezwungen werden. Materiell erschiene die Aufnahme einer solchen Strafbestimmung in ein Gewerbepolizeigesetz oder ein Übertretungsstrafgesetz naheliegend, jedoch existieren solche Gesetze im Kanton Aargau nicht. Aufgrund der Zuordnung des KKG zum Zivilrecht wird die Aufnahme eines neuen Titels zum Bundesgesetz über den Konsumkredit in das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2017 vorgeschlagen. Der neu vorgeschlagene § 104a soll die vorsätzliche oder fahrlässige Kreditgewährung und Kreditvermittlung gemäss der Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit unter Strafe stellen. Es soll bewusst auch die fahrlässige Tatbegehung unter Strafe gestellt werden, da die vorsätzliche Tatbegehung im Einzelfall zu Beweisproblemen Anlass geben kann. Eine Bussenhöhe von bis zu Fr. 20'000.– erscheint angemessen bzw. erweist sich als moderat, wenn bedacht wird, dass die möglichen Schäden, die durch Konsumkreditgewährung bei Konsumenten entstehen können, tausende von Franken betragen können.

Die Bestimmung soll systematisch unter dem neuen Titel "7<sup>bis</sup> Bundesgesetz über den Konsumkredit" eingeführt werden, direkt anschliessend an den Titel "7 Obligationenrecht".

## 5.6 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 16. März 2010

### § 11 Jugendanwaltschaft

<sup>1</sup> Die Aufsicht des Regierungsrats über die Jugendanwaltschaft umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass administrativer Weisungen betreffend die Amtsführung der Jugendanwaltschaft,
- d) Vorgaben betreffend Schwerpunkte der Tätigkeiten der Jugendanwaltschaft,
- e) Kontrolle des Geschäftsgangs,
- f) Entgegennahme des Jahresberichts,
- g) Behandeln von ~~Aufsichtsbeschwerden~~ Aufsichtsanzeigen betreffend die Amtsführung,
- h) Durchführung von Disziplinarverfahren gegen die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte.

<sup>2</sup> Für die Behandlung von ~~Aufsichtsbeschwerden~~ Aufsichtsanzeigen und die Durchführung von Disziplinarverfahren kann der Regierungsrat Einsicht in die Verfahrensakten nehmen.

<sup>3</sup> Er kann eine in der Strafrechtspflege erfahrene Person mit der Instruktion ~~des Aufsichtsbeschwerdeverfahrens von Aufsichtsanzeigen~~ oder ~~des Disziplinarverfahrens~~ beauftragen. Diese erstattet dem Regierungsrat Bericht und gibt eine Empfehlung ab.

### § 17a Rechtsmittelweg im Jugendstrafvollzug

<sup>1</sup> Sämtliche strafvollzugsrechtlichen Verfügungen und nachträglichen Entscheide der Jugendanwaltschaft können mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten im Bereich des Disziplinarwesens.

### § 11 Abs. 1 lit. e, Abs. 2 und Abs. 3

Analog § 18 Abs. 1 lit. e, Abs. 2 und 3 EG StPO (siehe oben Ziffer 4.31.2) soll auch in § 11 Abs. 1 lit. e, Abs. 2 und Abs. 3 EG JStPO der Begriff der "Aufsichtsbeschwerde" durch denjenigen der "Aufsichtsanzeige" ersetzt werden.

### § 17a

Laut Art. 1 JStPO regelt die JStPO nicht nur die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten von Jugendlichen, sondern auch den Vollzug von Sanktionen. Der Bundesgesetzgeber sieht den Prozess der Jugendgerichtsbarkeit von der Eröffnung der Untersuchung bis zum Ende des Vollzugs als Einheit (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1085, S. 1353; Begleitbericht zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz, Bern, 2001, S. 62). Mit der Einheitlichkeit des Verfahrens will der Gesetzgeber sicherstellen, dass Jugendliche durch spezialisierte Instanzen beurteilt werden (vgl. RRB Nr. 2014-000463 vom 23. April 2014 E. 3.1 mit Hinweisen auf die Literatur). Für das Verfahren beim Vollzug von Sanktionen ist Art. 439 StPO sinngemäss anwendbar. Demnach haben die Kantone das entsprechende Verfahren zu regeln, sofern bundesrechtlich keine besonderen Bestimmungen vorgesehen sind (BSK JStPO-HEBEISEN, Art. 42 JStPO N 8).

Mit Blick auf den Willen des Bundesgesetzgebers erscheint es angezeigt, im jugendstrafvollzugsrechtlichen Bereich einheitliche Zuständigkeiten vorzusehen. Das Obergericht soll nicht nur Berufungs- und Beschwerdeinstanz in jugendstrafrechtlichen Angelegenheiten sein (vgl. § 9 Abs. 1 EG JStPO), sondern es soll neu auch explizit im EG JStPO festgehalten werden, dass gegen sämtliche strafvollzugsrechtlichen Verfügungen und nachträglichen Entscheide der Jugendanwaltschaft eine Beschwerdemöglichkeit ans Obergericht (Jugendbeschwerdekammer) besteht. Damit ist die Jugendbeschwerdekammer des Obergerichts fortan für alle Beschwerden im Jugendstrafvollzug zuständig. Das Verwaltungsgericht kommt in jugendstrafvollzugsrechtlichen Belangen somit nicht mehr zum Einsatz.

Auf eine Zwischenschaltung des Regierungsrats als erste Beschwerdeinstanz soll zudem verzichtet werden, weil der Regierungsrat üblicherweise nicht Vorinstanz des Obergerichts ist und eine derartige Regelung systemfremd wäre.

Zu beachten ist allerdings, dass im Disziplinarwesen spezielle Zuständigkeiten bestehen, die nicht verändert werden sollen (vgl. § 18 EG JStPO, § 71 ff. SMV). Diese sollen daher vorbehalten bleiben.

## **5.7 Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009**

### **§ 11 Erlöschen der Bewilligung**

<sup>1</sup> Die Bewilligung erlischt mit

- a) dem Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers,
- b) dem dauernden und vollständigen Entzug,
- c) der schriftlichen Verzichtserklärung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers gegenüber der zuständigen Behörde,
- d) dem in einem Strafverfahren ausgesprochenen ~~Berufsverbot~~ beruflichen Tätigkeitsverbot.

### **§ 11 Abs. 1 lit. d**

Gemäss § 11 Abs. 1 lit. d GesG erlischt die Berufsausübungsbewilligung unter anderem mit dem in einem Strafverfahren ausgesprochenen Berufsverbot. Bis 31. Dezember 2014 war das Berufsverbot in Art. 67 StGB geregelt. Seit 1. Januar 2015 enthält Art. 67 StGB einen erweiterten Anwendungsbereich. Der Begriff "Berufsverbot" wurde entfernt. Neu ist unter bestimmten Voraussetzungen ein berufliches und ausserberufliches Tätigkeitsverbot vorgesehen. § 11 Abs. 1 lit. d GesG ist entsprechend an die neue Terminologie des beruflichen Tätigkeitsverbots anzupassen.

## **5.8 Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005**

### **§ 47 Vermummungsverbot**

*Aufgehoben.*

### **§ 47**

§ 47 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 regelt das Vermummungsverbot. Das neue Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts (BVVG) vom 29. September 2023 regelt die Strafbarkeit der Gesichtsverhüllung an öffentlichen oder privaten Orten, die der Allgemeinheit offenstehen, umfassend. Es trat am 1. Januar 2025 in Kraft. Es besteht damit kein Raum mehr für kantonale Regelungen von Vermummungsverboten, das Bundesrecht geht aufgrund der derogatorischen Kraft vor (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts vom 12. Oktober 2022, BBl 2022 2668). Die Regelung im kantonalen PolG kann somit aufgehoben werden.

## **6. Dekrets- und Verordnungsanpassungen**

### **6.1 Dekretsanpassung**

Der Ingress des Dekrets über die Begnadigung vom 17. März 1981 enthält einen Verweis auf § 19 aStPO. Nach geltendem Recht ist in § 15 Abs. 3 EG StPO vorgesehen, dass der Grosse Rat das Verfahren der Begnadigung durch Dekret regelt. Der Ingress ist deshalb aus formellen Gründen entsprechend anzupassen. Die Dekretsänderung wird dem Grossen Rat mit der Botschaft zur 2. Beratung unterbreitet.

## **6.2 Verordnungsanpassungen**

### **6.2.1 Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DeIV) vom 10. April 2013**

#### **6.2.1.1 Aufsicht**

Dem Regierungsrat obliegt die Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden und über sämtliche Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, inklusive Leitende Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte sowie Leitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (§§ 17 und 18 EG StPO). Dem Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) sind dabei folgende Aufgaben delegiert: Erlass administrativer Weisungen betreffend die Amtsführung gemäss § 18 Abs. 1 lit. a EG StPO (vgl. § 1 Abs. 1 lit. i DeIV), Kontrolle des Geschäftsgangs gemäss § 18 Abs. 1 lit. c EG StPO (vgl. § 1 Abs. 1 lit. j DeIV), Behandeln von Aufsichtsbeschwerden betreffend die Amtsführung gemäss § 18 Abs. 1 lit. e EG StPO (§ 1 Abs. 1 lit. k DeIV), die Anordnung von Disziplinar massnahmen gegenüber den vom Regierungsrat angestellten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, einschliesslich der Stellvertretungen der Leitungen der Staatsanwaltschaften für die Bezirke und der kantonalen Staatsanwaltschaft gemäss § 18 Abs. 1 lit. f EG StPO (vgl. § 1 Abs. 1 lit. l DeIV).

Neu soll nicht mehr der Grosse Rat, sondern der Regierungsrat Wahlbehörde für Leitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie für Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte sein (vgl. Ziffer 4.5). Entsprechend soll die Aufsicht für Leitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie für Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte an das DVI übertragen werden, wie dies bereits heute für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (einschliesslich der stellvertretenden Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) der Fall ist (vgl. § 1 Abs. 1 lit. l DeIV). Damit wäre die Aufsicht über alle Personalkategorien, welche vom Regierungsrat gewählt werden, dem DVI delegiert. Dem Regierungsrat obläge weiterhin die Aufsicht über die durch den Grossen Rat gewählten Personen, also über die Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte und die stellvertretenden Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte.

Dazu ist § 1 Abs. 1 lit. l DeIV entsprechend dahingehend zu ergänzen, dass dem DVI auch die Anordnung von Disziplinar massnahmen gegenüber den vom Regierungsrat angestellten Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälten obliegt.

#### **6.2.1.2 Begriff der Aufsichtsbeschwerde**

§ 1 Abs. 1 lit. k DeIV verwendet den Begriff der "Aufsichtsbeschwerde". Auch hier soll nur noch der Begriff der "Aufsichtsanzeige" verwendet werden.

### **6.2.2 Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (OBVV) vom 26. Mai 2021**

Die Umsetzung des Postulats Walter Stierli etc. al. vom 14. Mai 2024 betreffend Anpassung Jagdverordnung "Ordnungsbusse bei Verletzung der Leinenpflicht" bedingt neben der Ergänzung des § 38c Abs. 1 lit. a EG StPO (vgl. Ziffer 4.22) auch eine Ergänzung des Anhangs 1 der OBVV, um Verstösse gegen die Leinenpflicht mit einer Ordnungsbusse in der Höhe von Fr. 100.– ahnden zu können.

Zudem sind Anhang 1 sowie Anhang 2 der OBVV auch infolge Einführung der Ordnungsbusse bei Widerhandlungen gegen das Fischereigesetz (vgl. Ziffer 4.22) zu ergänzen.

#### **6.2.3 Neue Verordnung EG StPO**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen im EG StPO wird an folgenden Stellen der Regierungsrat beauftragt bzw. ermächtigt, Ausführungsrecht auf Verordnungsstufe zu erlassen:

- § 24 Abs. 1 und 3 (Mitteilung an andere Behörden und Dritte im Allgemeinen; vgl. Ziffer 4.14.2)
- § 24a Abs. 3 (Mitteilung an kantonale und kommunale Arbeitgeber; vgl. Ziffer 4.15)

- § 24b Abs. 3 (Mitteilung an die Leitungen von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen mit privatrechtlicher Trägerschaft; vgl. Ziffer 4.16)
- § 34 Abs. 1<sup>quater</sup> (Meldepflicht, Melderecht und Anzeigepflicht; vgl. Ziffer 4.21.2)

Eine geeignete Verordnung für diese Bestimmungen ist derzeit nicht vorhanden. Es soll daher eine neue Verordnung zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (V EG StPO) erlassen werden, um diese Ausführungsbestimmungen durch den Regierungsrat erlassen zu können.

## **7. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung**

Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Gemeindegesetzes soll das Strafbefehlsverfahren der Gemeinden abgeschafft werden. Die Änderung in § 39 EG StPO betreffend Antragsrecht für die Ausfällung von Ersatzfreiheitsstrafen (vgl. Ziffer 4.25) muss mit dieser Totalrevision koordiniert werden. Die Anhörung zum Gemeindegesetz dauert vom 6. März 2026 bis am 5. Juni 2026. Die Inkraftsetzung ist derzeit per 1. Januar 2028 geplant.

Weitere direkte Abhängigkeiten zu aktuellen oder geplanten kantonalen Strategien oder anderen Rechtssetzungsprojekten sind nicht ersichtlich.

## **8. Auswirkungen**

### **8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

Die vorliegende Revision hat keine personellen und finanziellen Auswirkungen. Mehrheitlich sind die Änderungen aufwandneutral. Teilweise ergeben sich Mehraufwendungen (zum Beispiel Mitteilungspflichten). Diesen stehen jedoch Vereinfachungen und Minderaufwendungen in anderen Bereichen (zum Beispiel Einzelrichterzuständigkeiten) gegenüber. Die Anpassung der Zuständigkeiten im Rahmen von nachträglichen Entscheiden und Sicherheitshaft führt zu einer Verlagerung des Aufwands von der Staatsanwaltschaft zum Amt für Justizvollzug. Bereits heute bereitet das Amt für Justizvollzug für die Staatsanwaltschaft die Anträge an das Gericht betreffend selbständige nachträgliche Entscheide nach Art. 364 StPO vor. Dabei verfasst das Amt für Justizvollzug einen detaillierten begründeten Antrag an die Staatsanwaltschaft. Nach erfolgter Überprüfung redigiert die Staatsanwaltschaft einen eigenen Antrag an das zuständige Gericht, wobei zur Begründung in der Regel auf den Antrag des Amtes für Justizvollzug verwiesen wird. Die Verlagerung betrifft demnach hauptsächlich die Teilnahme an den Verhandlungen sowie die Haftanträge, für welche heute die Staatsanwaltschaft zuständig ist. Eine Auswertung der Anzahl Fälle in den letzten Jahren zeigt, dass der Aufwand bei der Staatsanwaltschaft insgesamt um ca. 10 Stellenprozent reduziert wird, was beim Amt für Justizvollzug ein entsprechender Mehraufwand von 10 Stellenprozent entspricht, wobei dieser Aufwand am Anfang aufgrund der Einarbeitungszeit und bis die Mitarbeitenden des Amtes für Justizvollzug eine gewisse Erfahrung bei Gerichtsverhandlungen (inkl. Vor- und Nachbereitung) sammeln konnten, höher ausfallen wird.

Die Anpassung der Anstellungsvoraussetzung für Leitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, deren Stellvertretung sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Gleichsetzung des Anwaltspatents mit einer für die Ausübung dieser Funktion gleichwertigen, fachbezogenen Ausbildung oder Berufserfahrung in der Strafverfolgung in einem anderen Kanton) entschärft die bestehenden Rekrutierungsprobleme für diese Funktionen, womit die Besetzung optimiert werden kann.

Die Anpassung der staatsanwaltschaftlichen Funktionen dürfte kurzfristig bedingt durch Beförderungen auf Ebene Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte sowie auf Stufe Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zu etwas höheren Personalkosten führen. Aufgrund der Überschneidungen der Lohnklassen und des neu zu beurteilenden Erfahrungsanteils dürfte diese Erhöhung

moderat ausfallen. Mittelfristig wären wegen der Reduktion der Stellen mit der höchsten Einstufung (Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) zu Gunsten von Juristinnen und Juristen mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen allenfalls geringe Einsparungen zu erwarten.

## 8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Mit Auswirkungen auf die Wirtschaft ist nicht zu rechnen.

## 8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Im Rahmen der Rückversetzung in Sicherheitshaft soll die Vollzugsbehörde künftig direkt die betroffene Person zur Verhaftung ausschreiben, den Festnahmebefehl erlassen und dem Zwangsmassnahmengemacht die Anordnung von Sicherheitshaft beantragen dürfen (vgl. Ziffer 4.24). Dadurch wird sichergestellt, dass eine rasche Intervention erfolgt, was sich positiv auf die Sicherheit der Bevölkerung auswirkt.

Die Anpassung der staatsanwaltschaftlichen Funktionen führt zu einer rascheren Bearbeitung der Fälle und es kann besser auf veränderte Kriminalitätsslagen reagiert werden.

## 8.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Mit Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima ist nicht zu rechnen.

## 8.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden werden in die Pflicht genommen in Bezug auf die notwendigen Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse von Personen im Straf- und Massnahmenvollzug, welche die Vollzugsbehörde für den korrekten Vollzug der Sanktionen benötigt (vgl. Ziffer 4.32).

## 8.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Es sind keine Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen zu erwarten.

## 9. Weiteres Vorgehen

Anhörung	30. Juni 2026 bis 30. Oktober 2026
1. Beratung Grosser Rat	2. Quartal 2027
2. Beratung Grosser Rat inkl. Redaktionslesung	März / April 2028
Referendumsfrist	Mai – Juli 2028
Inkrafttreten Änderung	1. Oktober 2028

### Beilagen

- Synopse Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)